

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1503	Kindergartenwesen	KM	12.	17/360	Sozialversicherung	SM
2.	17/2398	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	13.	17/2191	Pflegewesen	SM
3.	17/1400	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW	14.	17/2268	Schulwesen	KM
4.	17/2378	Aufnahme/Eingliederung von Flüchtlingen	JuM	15.	17/2159	Bausachen	MLW
5.	17/2418	Verkehr	VM	16.	17/2220	Staatsanwaltschaften	JuM
6.	17/2317	Verkehr	VM	17.	17/2471	Justizvollzug	JuM
7.	17/2319	Energie	MLW	18.	17/2339	Steuersachen	FM
8.	17/2362	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	JuM	19.	17/2349	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
9.	17/2383	Staatsanwaltschaften	JuM	20.	17/235	Ausländer- und Asylrecht	JuM
10.	17/2262	Besoldung/Tarifrecht	FM	21.	17/1903	Kunst	IM
11.	17/2365	Kommunale Angelegenheiten	MLW	22.	17/2182	Kommunale Angelegenheiten	IM
				23.	17/2352	Bausachen	MLW
				24.	17/2454	Staatsanwaltschaften	JuM

1. Petition 17/1503 betr. Abschaffung von Kita-Gebühren

I. Gegenstand der Petition

Nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz fordert der Petent für Baden-Württemberg die generelle Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr unabhängig von der Einkommensstruktur. Begründet wird die Forderung mit der Chancengleichheit zur Bildungsteilnahme unabhängig vom Einkommen der Eltern. Bildung und Förderung der Kinder in Kindergärten sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die wie Schule und Studium kostenfrei sein müsse. Kinder seien die künftigen Rentenzahler. Alle Bürger zahlten hohe Abgaben. In Baden-Württemberg würden Eltern zusätzlich mit zum Teil sehr hohen Gebühren für die Kinderbetreuung belastet. Trotz Fachkräftemangels und Altersarmut sei für Frauen die Rückkehr in das Arbeitsleben durch ungünstige Betreuungszeiten und hohe Gebühren erschwert oder nicht lohnend. In den Jahren seit 2010 hätten die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Berlin, Niedersachsen, Hessen und Brandenburg Kita-Gebühren in unterschiedlichen Abstufungen abgeschafft. In Bremen sei aus den Bundesmitteln des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 19. Dezember 2018 die kostenlose Ganztagsbetreuung von dreijährigen Kindern beabsichtigt. Der Wohnort der Eltern dürfe nicht ausschlaggebend dafür sein, ob Kita-Gebühren zu zahlen seien oder nicht.

II. Sachverhalt

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bildet das Achte Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege können nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Nach § 90 Absatz 3 SGB VIII besteht die Verpflichtung, die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden.

Die Art und Weise (Höhe) der Staffelung ist bundesgesetzlich nicht geregelt.

Neben der Verpflichtung, Kostenbeiträge zu staffeln, hat der Bundesgesetzgeber für die Festsetzung von Kostenbeiträgen weitere soziale Komponenten vorgesehen. Nach § 90 Absatz 4 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann,

wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

In Baden-Württemberg werden nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) die Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen herangezogen. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Dies bedeutet, dass die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe, das heißt der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, verpflichtet sind. Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung bleibt ihnen aber – im Rahmen der spezialgesetzlichen Vorschriften – selbst überlassen. Eine unmittelbare Einflussnahme durch das Land ist in diesem Bereich nicht möglich. Die Aufgabenerfüllung gehört zur kommunalen Selbstverwaltung, die nur der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt. Die Gesamtverantwortung für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (also bei den Stadt- und Landkreisen sowie bei den Städten Villingen-Schwenningen und Konstanz).

§ 6 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes sieht für Einrichtungen freier Träger vor, dass diese die Elternbeiträge so bemessen können, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten in Baden-Württemberg die Regelungen des § 19 Kommunalabgabengesetz, wonach zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (Elternbeiträge) auf § 90 Absatz 3 SGB VIII und damit auf die bundesgesetzlich geregelte Verpflichtung zur Staffelung der Beiträge verwiesen wird.

Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe bzw. nach welchen Kriterien Elternbeiträge für den Kindergartenbesuch erhoben werden, liegt somit in der Entscheidung der Einrichtungsträger. Mit dieser Regelung respektiert das Land die Eigenverantwortung der Kindergartenträger, zu der auch die Festsetzung der Elternbeiträge gehört. Zuständig hierfür sind örtliche Gremien wie z. B. der Gemeinderat oder der Kirchengemeinderat. Bei der Festsetzung der Elternbeiträge richtet sich der Großteil der Träger von Tageseinrichtungen in Baden-Württemberg nach den „Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“. Diese Empfehlungen sehen eine familienbezogene Sozialstaffelung der Beiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren vor, die im selben Haushalt leben.

III. Rechtliche Würdigung

Mit den gesetzlichen Instrumenten ist sichergestellt, dass den Kindern in Baden-Württemberg gute Bildung,

Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern zugänglich ist. Beleg dafür ist nicht zuletzt die hohe Besuchsquote der Kinder im Alter ab drei bis unter 6 Jahren in Kindertageseinrichtungen von landesdurchschnittlich rund 92 Prozent aller Kinder dieser Altersgruppe in der Bevölkerung (Stichtag: 1. März 2022). Hinzu kommen noch rund 1 500 Kinder im Alter ab drei Jahren bis unter 6 Jahren, die zum Stichtag 1. März 2022 in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut wurden, ohne dass zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besucht wurde. Bei den zweijährigen Kindern werden, gemessen an der gleichaltrigen Bevölkerung, nahezu 50 Prozent der Kinder in Kindertageseinrichtungen und weitere rund 8 400 Kinder dieser Altersgruppe in der Kindertagespflege betreut. Zudem besuchten im Schuljahr 2021/2022 rund 4 200 Kinder einen Schulkindergarten für behinderte Kinder. In einen Schulkindergarten werden auf Wunsch ihrer Eltern Kinder mit Behinderung und einem durch die Schulverwaltung bestätigten sonderpädagogischen Förderbedarf ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Aufnahme in die Schule sowie – in geringer Zahl – Kinder mit körperlicher Behinderung ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen.

Die frühkindliche Bildung hat in Baden-Württemberg einen hohen Stellenwert, da sie für eine gelingende Bildungsbiografie der Kinder in der Schule wesentlich ist. Das Land investiert jedes Jahr sehr viel Geld in die Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. So beteiligt sich das Land an der Finanzierung der Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in erheblichem Umfang. Es trägt nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Zuweisungen nach § 29c FAG betragen für das Jahr 2021 rund 1 154 Millionen Euro. Zum Ausgleich der Kindergartenlasten erhalten die Gemeinden für das Jahr 2023 pauschale Zuweisungen nach § 29b FAG im Umfang von rund 991 Millionen Euro. Beispielhaft zu erwähnen sind noch Landesmittel für die Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (Kolibri).

Weitere Verbesserungen der Qualität der frühkindlichen Bildung wurden mit der Umsetzung des Pakts für gute Bildung und Betreuung erreicht, auf dessen Eckpunkte sich das Kultusministerium mit den kommunalen Landesverbänden Ende Juli 2018 grundsätzlich verständigt hat.

Die Kostenfreiheit von Kindergartenplätzen steht zugunsten einer Steigerung der Qualität in der frühkindlichen Bildung derzeit nicht im Fokus. Das Land Baden-Württemberg hat sich ganz bewusst zum Ziel gesetzt, eine qualitative Verbesserung der Kinderbetreuungsangebote zu ermöglichen.

Vor dem formulierten Ziel einer weiter verbesserten Qualität hat sich das Land ergänzend zu den Maßnahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung dafür entschieden, Bundesmittel, die Baden-Württemberg aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität

und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sogenanntes Gute-KiTa-Gesetz) zustehen, für Maßnahmen zur Steigerung der Qualität in der Kinderbetreuung und nicht für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren einzusetzen. Die Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung werden beispielsweise dafür verwendet, Leitungszeit in Kitas zu gewähren sowie Qualitätsverbesserungen in der Kindertagespflege umzusetzen. Andere Bundesländer können jeweils andere Prioritäten für den Einsatz ihrer Haushaltsmittel im frühkindlichen Bereich setzen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 25. Januar 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag der Petition abzuheften, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/2398 betr. Beschwerde gegen das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das Verhalten von Polizeibeamten anlässlich einer Wohnsitzüberprüfung und der nicht erfolgten Antwort auf seine hieraufhin eingereichte Beschwerde. Ferner erhebt der Petent Vorwürfe gegen Richterinnen im Zusammenhang mit einem bei einem Amtsgericht geführten Verfahren.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Vorbringen des Petenten

Der Petent führt aus, das Amtsgericht habe am 14. Februar 2022 versucht, durch zwei Polizisten dem Petenten einen Brief zuzustellen. Hier sei lediglich die Mutter des Petenten angetroffen worden. Der Petent bezeichnet den Besuch der Polizisten als „Überfall“. Da der Petent selbst nicht angetroffen worden sei, hätten die Polizisten die Mutter des Petenten eingeschüchtert.

Darüber hinaus hätten Dritte damit gedroht, dem Petenten Schaden zuzufügen. Das Amtsgericht habe jedoch kein strafbares Verhalten erkannt; diese Auffassung habe sich die Präsidentin des Landgerichts in ihrem Bescheid vom 20. Juni 2022 zu eigen gemacht. Aus dem Vorgang der Dienstaufsichtsbeschwerde, auf deren Aktenzeichen der Petent verweist, wird deutlich, dass sich der Petent in beiden Fällen gegen den zurückweisenden Beschluss des Amtsgerichts in einem gegen 22 Personen angestregten Privatklageverfahren wendet.

2. Sachverhalt

Am 14. Februar 2022 suchte die Streifenbesetzung eines Polizeireviers im Auftrag des Amtsgerichts die Anschrift der Mutter des Petenten auf. In einem vor dem Amtsgericht geführten Verfahren hatte der Petent geltend gemacht, dass er nach Amerika verzogen sei. Zum Zeitpunkt der Ermittlungen war im Melderegister eine Abmeldung ins Ausland verzeichnet. Bei der Anschrift der Mutter handelte es sich um die frühere Meldeadresse des Petenten.

Vor Ort traf die Streifenbesetzung die Mutter des Petenten an. Auf Frage nach dem Aufenthaltsort des Petenten und wie eine Postzustellung möglich sei, ging die Mutter des Petenten ins Haus zurück und eine Treppe hinauf. Dort unterhielt sie sich mit einer männlichen Person. Als sie wieder nach unten kam, teilte die Mutter des Petenten der Streifenbesetzung mit, dass die Post nach Amerika geschickt werden solle. Anschließend verließ die Streifenbesetzung die Örtlichkeit.

Hierüber beschwerte sich der Petent im Nachgang und erstattete wegen dieses Vorfalls und weiterer Vorfälle diverse Strafanzeigen. Der gesamte Vorgang war Ausfluss eines laufenden gerichtlichen Verfahrens. Nach Abstimmung mit dem Amtsgericht wurde auf die beim zuständigen Polizeipräsidium und dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen erhobene Beschwerde zum Vorfall vom 14. Februar 2022 nicht geantwortet.

Der Petent war vom 26. September 2019 bis 29. November 2021 an der Anschrift seiner Mutter gemeldet. Seit 10. April 2022 ist er dort wieder gemeldet.

III. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Ein Fehlverhalten der Polizei in Zusammenhang mit dem Ausgangssachverhalt und der Behandlung der Eingaben ist nicht erkennbar. Im Übrigen sprechen im vorliegenden Fall auch keine Anhaltspunkte für eine falsche richterliche Entscheidung oder ein strafbares Verhalten, welches Anlass für Beanstandungen bieten könnte.

Der Petent fühlt sich offensichtlich seit Jahren von verschiedenen Behörden und der Justiz verfolgt. Bislang konnte dies aber in keinem Fall auch nur bis zu einem Anfangsverdacht erhärtet werden, da es sich jeweils um rechtmäßige Amtshandlungen handelte.

Soweit der Petent rügt, die Richterin am Amtsgericht habe ihn oder seine Mutter im Wege der Zustellung eines Briefs zu schädigen versucht, entbehrt dieser Vorwurf jeglicher Grundlage. Das Risiko, Zustellungen zu erhalten, ist ein allgemeines Lebensrisiko; entsprechende Handlungen der Justizbehörden oder Polizei können daher Straftatbestände grundsätzlich nicht verwirklichen. Auch die in Amtshilfe für das Amtsgericht vorgenommene Überprüfung des Wohnsitzes des Petenten am 14. Februar 2022 durch die Polizei war rechtmäßig und ist nicht zu beanstanden.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Beantwortung seiner Beschwerde durch das Polizeipräsidium unterblieb. Das Recht zur Dienstaufsichtsbeschwerde findet seine Grenzen bei leichtfertig aufgestellten und offensichtlich unhaltbaren Behauptungen (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 9. Juni 2006 – 14 U 9/06). Diese Grenze wurde vorliegend überschritten.

Die Zurückweisung der Privatklage wurde mit der fehlenden Darstellung eines hinreichend konkreten Sachverhalts, auf den ein strafbares Verhalten der Beschuldigten gestützt werden konnte, begründet. Im Übrigen ist eine inhaltliche Überprüfung gerichtlicher Verfahren oder Entscheidungen aufgrund der in Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 65 Absatz 2 der baden-württembergischen Landesverfassung verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich. Entscheidungen der Gerichte können nur mit den dafür nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten und durch das im Rechtszug übergeordnete Gericht überprüft werden.

Sofern der Petent Straftatbestände verwirklicht sieht und Strafanzeige erstatten will, steht es ihm frei, sich an die zuständigen Stellen zu wenden. Strafanzeigen können bei der Staatsanwaltschaft, den Polizeidienststellen und den Amtsgerichten erstattet werden (§ 158 Strafprozessordnung).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Achterberg

3. Petition 17/1400 betr. Grenzfeststellung u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit verschiedenen Schreiben gegen eine vom Nachbarn beantragte und von der unteren Vermessungsbehörde mit Anwendung von Zwangsmaßnahmen durchgeführte Grenzfeststellung an der gemeinsamen Grundstücksgrenze in einer Gemeinde. Er bemängelt die Vorgehensweise des zuständigen Landratsamts und zweifelt die Rechtmäßigkeit des Ergebnisses der Vermessung an.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

An der gemeinsamen Grenze des Grundstücks wurde vom Nachbarn des Petenten eine amtliche Grenzfeststellung beantragt, um bei der Erneuerung seiner Außenanlagen Klarheit hinsichtlich des Grenzverlaufs zu bekommen.

Die Vermessungsarbeiten wurden vom zuständigen Landratsamt am 11. Januar 2022 mündlich und am 24. Januar 2022 schriftlich ordnungsgemäß angekün-

digt. Der Petent hat daraufhin den Mitarbeitern der unteren Vermessungsbehörde des Landratsamts das Betreten des Flurstücks zur Durchführung der Grenzfeststellung verweigert. Der Petent lehnte die Grenzfeststellung durch die untere Vermessungsbehörde ab mit dem Verweis auf einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster aus dem Jahr 2004, in dem seiner Ansicht nach die rechtmäßige Grenze festgelegt wurde. Mehrere mit dem Fall befasste Beschäftigte des Landratsamts haben Beratung angeboten, die der Petent ablehnte.

Der in einem Schreiben des Petenten genannte Abstand des Gebäudes zur Grenze von 73 cm geht auf eine am Telefon erteilte Auskunft der unteren Vermessungsbehörde auf Bitten des Petenten zurück und wurde mit dem ausdrücklichen Hinweis kommuniziert, dass eine genaue Aussage zum Grenzabstand erst nach Abschluss einer amtlichen Grenzfeststellung auf der Basis von Landeskoordinaten möglich ist.

Zur Durchsetzung des Betretungsrechts waren sowohl die Androhung einer Duldungsverfügung, die Festsetzung der Duldungsverfügung mit Zwangsgeldandrohung sowie die Festsetzung des Zwangsgelds mit der Androhung des unmittelbaren Zwangs erfolglos. Auf die Androhung und Durchsetzung einer Zwangshaft wurden wegen Rücksichtnahme auf die Grundstückseigentümerin verzichtet.

Die örtlichen Vermessungsarbeiten zur Grenzfeststellung wurden am 13. Oktober 2022 unter Anwendung von unmittelbarem Zwang durch die Polizei von der unteren Vermessungsbehörde durchgeführt.

Zwei der drei vom Nachbarn beantragten Grenzpunkte waren vor Ort nicht vorhanden und wurden mit amtlichen Grenzzeichen neu abgemarkt.

Im Zuge der Grenzfeststellung wurden für die Grenzpunkte des Flurstücks erstmals Landeskoordinaten bestimmt und die Fläche neu berechnet. Die amtliche Fläche des Flurstücks vergrößerte sich dabei um 23 m². Der aus Landeskoordinaten ermittelte Grenzabstand beträgt nun 47 cm. Die Flächenberichtigung wurde der Grundstückseigentümerin und dem Grundbuchamt beim Amtsgericht mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 mitgeteilt.

Der Petent hat gegen die Maßnahmen zur Durchsetzung des Betretungsrechts, gegen die Abmarkung der Grenzpunkte sowie gegen die Berichtigung der Flurstücksfläche jeweils Widerspruch eingelegt. Vonseiten des Landratsamts konnte diesen Widersprüchen nicht abgeholfen werden; sie wurden am 15. März 2023 mit separatem Vorgang der zuständigen Oberbehörde, dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, zur Entscheidung vorgelegt. Das Widerspruchsverfahren wird derzeit geprüft.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Die verschiedenen vom Petenten geltend gemachten Einwände werden unter Angabe der maßgebenden Rechtsvorschriften sowie der tragenden Gründe der angefochtenen Entscheidung wie folgt beurteilt:

Grenzfeststellung:

Das Liegenschaftskataster weist durch eine am Grundeigentum ausgerichtete Einteilung von Grund und Boden die Liegenschaften und die Flurstücksentwicklung landesweit nach (§ 4 Vermessungsgesetz Baden-Württemberg [VermG]). Im Liegenschaftskataster werden Informationen über die Liegenschaften und deren Eigenschaften, die Festlegung der Flurstücksgrenzen, öffentlich-rechtliche Festlegungen sowie Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Eigentumsverhältnisse geführt.

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung. Es wird fortgeführt insbesondere durch die Übernahme der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen. Zu den Liegenschaftsvermessungen zählen gemäß § 5 Absatz 1 VermG Katastervermessungen und Grenzfeststellungen.

Grenzfeststellungen sind Vermessungen für die Übertragung der Festlegung der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit zur Abmarkung oder zur Prüfung der Abmarkung auf Übereinstimmung mit der Festlegung im Liegenschaftskataster (§ 5 Absatz 3 VermG). Der Nachweis für die Festlegung der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster wird als Katasternachweis bezeichnet.

Der Grenzverlauf und somit die Lage von Grenzpunkten ergibt sich aus dem Katasternachweis. Jeder einzelne Grenzpunkt ist durch Maßangaben festgelegt, im Idealfall sind dies zwei Koordinatenwerte. Bei einer Grenzfeststellung ist die Festlegung der Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster mit der vorgefundenen Abmarkung auf Übereinstimmung zu prüfen. Dazu wird der maßgebende (neueste) Katasternachweis im Liegenschaftskataster erhoben und die Maßangaben zu den Grenzpunkten in die Örtlichkeit übertragen.

Ergibt sich der Katasternachweis – wie in diesem Fall – aus den Liegenschaftskatasterakten, ist für die Liegenschaftsvermessung in der Regel der neueste Katasternachweis zu verwenden. In den Liegenschaftskatasterakten wurden die betroffenen Grenzpunkte über Richtungs- und Streckenmessungen zu bekannten Festpunkten sowie über Orthogonalsysteme und Liniensysteme festgelegt.

In den 1990er-Jahren wurden die Flurkarten in Baden-Württemberg landesweit aus den Zahlenangaben oder aus graphischen Unterlagen im Liegenschaftskataster digitalisiert. Die Koordinaten der digitalisierten Grenzpunkte erhielten dabei den Lagestatus „G“ (für graphische Zwecke) und dienen ausschließlich zur Darstellung der Flurstücke in der Liegenschaftskarte, die heute in digitaler Form im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) geführt wird.

Dem Auszug des Petenten aus dem Liegenschaftskataster der unteren Vermessungsbehörde aus dem Jahr 2004 liegen solche graphischen Koordinaten zugrunde. Ein Auszug auf dieser Grundlage kann deshalb nicht für eine Grenzfeststellung herangezogen wer-

den. Abgegriffene Maße aus einem Auszug aus dem Liegenschaftskataster besitzen nicht dieselbe Qualität wie im Liegenschaftskataster geführte Landeskoordinaten.

Bei der Durchführung von Grenzfeststellungen sind die unteren Vermessungsbehörden verpflichtet, für alle beantragten Grenzpunkte eines Flurstücks Landeskoordinaten zu bestimmen. Die Grenzpunkte am petitionsgegenständlichen Flurstück hatten bisher keine Landeskoordinaten, weshalb für diese Grenzpunkte erstmalig Landeskoordinaten bestimmt und die Fläche neu berechnet wurde.

Die bei der Grenzfeststellung ermittelten Landeskoordinaten führten zu einem Abstand des Gebäudes zur Grenze von 47 cm. Dies stimmt mit dem gemessenen Maß aus der 34. Fortführung aus den Jahren 1911 bis 1912 mit damals gemessenen 50 cm sehr gut überein. Das Ergebnis bestätigt damit die korrekte Einrechnung der Grenzpunkte.

Betretungsrecht:

Die mit der Durchführung von Vermessungsaufgaben beauftragten Personen sind gemäß § 17 Absatz 1 VermG befugt, Flurstücke zu betreten und Vermessungs- und Grenzzeichen einzubringen sowie die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Duldungsverfügung u. a.:

Zur Erfüllung der nach dem Vermessungsgesetz gehörenden Aufgaben sind die Beschäftigten der zuständigen Vermessungsbehörde befugt, Flurstücke zu betreten und die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Hierzu gehört auch die Befugnis, bei einer Weigerung des Flurstückseigentümers eine entsprechende Duldungsanordnung gemäß dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz zu erlassen.

Flächenberichtigung:

Nach Nummer 105.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (VwVLV) ist für Flurstücke, bei denen erstmals für alle Grenzpunkte Landeskoordinaten vorliegen, die betroffene Fläche aus Landeskoordinaten zu berechnen. Diese berechnete Fläche ist mit der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen (bisherigen) Flurstücksfläche zu vergleichen. Die neu berechnete Fläche kann von der bisherigen Fläche – die sich auch auf graphische Elemente beziehen und daher mit größeren Ungenauigkeiten behaftet sein kann – abweichen. Stellt sich beim Vergleich der beiden Flächen (bisherige und neu berechnete Fläche) heraus, dass die in den Vorschriften festgelegten zulässige Abweichung überschritten ist, muss eine Flächenberichtigung erfolgen. Diese wird von Amts wegen vorgenommen.

Das petitionsgegenständliche Flurstück entstand erstmals bei der Katasterurvermessung zwischen den Jahren 1860 bis 1863 und wurde seither in seiner Form

nicht verändert. Bei dieser Vermessung wurde auch die Fläche dieses Flurstücks halbgraphisch berechnet.

Die durch die beantragte Grenzfeststellung ermittelten Landeskoordinaten führten zu einer neuen Fläche des Flurstücks mit 471 m², woraus sich eine Flächendifferenz zur grundbuchmäßigen Fläche von +23 m² ergab. Wegen der Überschreitung der Fehlertoleranz nach Nummer 112 VwVLV von 4 m² musste eine Flächenberichtigung durchgeführt werden. Die Flächenberichtigung wurde der Grundstückseigentümerin und dem zuständigen Grundbuchamt zur Grundbuchberichtigung mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 mitgeteilt.

Vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung über den Widerspruch können nach der aktuell vorliegenden Sach- und Rechtslage keine Anhaltspunkte festgestellt werden, die die von den unteren Vermessungsbehörde gewählte Vorgehensweise in Frage stellen.

Der Petent wendet sich im Schreiben vom 13. Juli 2023 erneut an den Petitionsausschuss und beschwert sich darüber, dass er noch keine Antwort erhalten habe. Nach wie vor bezweifelt er die Zulässigkeit der durchgeführten amtlichen Vermessungsarbeiten und die Rechtmäßigkeit der von der unteren Vermessungsbehörde des Landratsamts nach § 5 Absatz 3 Vermessungsgesetz vollzogenen Grenzfeststellung.

Gegen das Ergebnis der Grenzfeststellung die zu einer Flächenberichtigung am petitionsgegenständlichen Flurstück führte, legte der Petent am 6. November 2022 Widerspruch bei der unteren Vermessungsbehörde ein. Die untere Vermessungsbehörde konnte dem Widerspruch nicht abhelfen und hat diesen der zuständigen Widerspruchsstelle im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) am 15. März 2023 zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Im laufenden Widerspruchsverfahren bestätigte das LGL die Vorgehensweise der unteren Vermessungsbehörde. Die Überprüfung ergab, dass die Grenzfeststellung auf Grundlage des maßgeblichen Katasternachweises erfolgte. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Nachmessung vor Ort. Das LGL informierte den Widerspruchsführer vor dem Erlass eines kostenpflichtigen Widerspruchsentscheids mit Schreiben vom 27. Juni 2023 über das zu erwartende Ergebnis der Überprüfung. Eine förmliche Entscheidung im Widerspruchsverfahren wurde noch nicht getroffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 17/2378 betr. Unterbringung von Flüchtlingen

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Verlegung aus einer Gemeinschaftsunterkunft der vorläufigen Unterbringung in eine dauerhafte Unterkunft in der näheren Umgebung einer bestimmten Großstadt oder Großen Kreisstadt, wo sich deren Sprachkurse, Schulen und Arbeitsplätze befinden. Sie geben an, dass die aktuelle Unterbringung ihre Integration erschwere, weil sie für den Einkauf, die Teilnahme an Sprachkursen, für Schulbesuche und zur Arbeit weite Wege in Kauf nehmen müssen und die Gemeinde, in welcher sie unterkommen, schlecht an den Öffentlichen Personenverkehr angebunden sei.

Darüber hinaus führen sie an, dass die Unterkunft in einem schlechten Zustand sei. Die einzelnen Parzellen der Unterkunft würden nicht durch Wände, sondern durch provisorische Trennwände aus Netz und Folie voneinander abgetrennt. Dies führe zu dauerhaftem Lärm und einer mangelnden Privatsphäre. Das Abwassersystem funktioniere kaum. Es gebe nicht genug Wasser für die tägliche Körperhygiene aller Bewohnerinnen und Bewohner und die Toiletten. Zusätzlich sei die Unterkunft von einem Mäuseproblem geplagt

II. Sachverhalt

Die Petenten sind Geflüchtete aus der Ukraine. Sie werden derzeit durch die untere Aufnahmebehörde in einer Gemeinschaftsunterkunft der vorläufigen Unterbringung, in einer kreisangehörigen Gemeinde gelegen, untergebracht. Sie möchten ihre Verlegung in eine dauerhafte Unterkunft in der näheren Umgebung einer bestimmten Großstadt oder Großen Kreisstadt im Kreisgebiet erreichen, nachdem sie bereits seit dem 9. Februar 2023, bzw. dem 23. März 2023 in der in Rede stehenden Gemeinschaftsunterkunft vorläufig untergebracht sind.

III. Rechtliche Würdigung

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. Da Geflüchtete aus der Ukraine, sofern sie keinen Asylantrag stellen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten, erfolgt eine Erstaufnahme nur, soweit sie erforderlich ist. Für die darauffolgende staatliche vorläufige Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen sind die unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter beziehungsweise Bürgermeisterämter der Stadtkreise) zuständig. Für die in Rede stehende Personengruppe endet die vorläufige Unterbringung in der Regel nach spätestens sechs Monaten. Es erfolgt dann eine Zuweisung in die dritte Stufe des baden-württembergischen Aufnahmesystems, die kommunale Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden, für die die Betroffenen in den Landkreisen auf die kreisangehörigen Gemeinden verteilt werden.

Geflüchtete aus der Ukraine, denen nach § 24 AufenthG zum vorübergehenden Schutz Aufenthalt gewährt wird, sind allerdings zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, oder das staatliche Aufnahmesystem überhaupt in Anspruch zu nehmen.

Soweit das staatliche Aufnahmesystem in Anspruch genommen wird, gilt, dass die unteren Aufnahmebehörden die Belegung ihrer Liegenschaften selbstständig und eigenverantwortlich organisieren. Sie sind dabei an die geltenden rechtlichen Regelungen gebunden. Insbesondere sind nach § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) alleinstehende Personen nach Geschlechtern räumlich getrennt unterzubringen, und der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und sonstigen humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht ist Rechnung zu tragen.

Bei der Kapazitätsplanung haben die unteren Aufnahmebehörden den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten und auf eine hohe Auslastung unter gleichzeitiger Wahrung ihrer Aufnahmefähigkeit hinzuwirken. Bei den Belegungsplanungen koordinieren sie Ab- und Zugänge von Geflüchteten und tragen dabei soweit wie möglich der individuellen Situation der Betroffenen Rechnung.

Bei der Gemeinschaftsunterkunft, in welcher die Petenten derzeit untergebracht sind, handelt es sich um eine Halle, in der die Geflüchteten parzellenweise untergebracht sind. Wie in anderen Hallenunterkünften des betreffenden Landkreises üblich, ist auch in dieser Unterkunft zur besseren Schallisolation der einzelnen Parzellen eine zusätzliche Dämmung angebracht, um eine bessere Privatsphäre gewährleisten zu können.

Die Versorgung der Gemeinschaftsunterkunft mit Wasser für die Küchen und Sanitäreinrichtungen ist auch bei Vollausslastung ausreichend. Um bei maximaler Kapazitätsauslastung einen ausreichenden Wasserdruck abzusichern, hat das Landratsamt einen zusätzlichen Wasserzweischenspeicher in Auftrag gegeben.

Das Landratsamt nimmt sich der Mäusethematik in der Unterkunft an. Insbesondere werden Mäusefallen durch den Hausmeister aufgestellt bzw. den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung gestellt, oder es werden bei Bedarf Schädlingsunternehmen beauftragt. Ein Mäusebefall wurde bereits über den Sommer 2023 von einem Schädlingsbekämpfungsunternehmen erfolgreich bekämpft. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft werden wiederholt dafür sensibilisiert, wie einem weiteren Mäusebefall vorgebeugt werden kann, insbesondere durch ordnungsgemäße Lebensmittellagerung oder das Schließen der Zugangstüren zur Unterkunft.

Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, in welcher die Petenten untergebracht sind, stehen zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr öffentliche Verkehrsmittel, die im Stundentakt verkehren, zur Verfügung, mit denen die umliegenden Gemeinden mit Einkaufsmöglichkeiten, Finanz- und Schuleinrichtungen erreicht werden können. Die Fahrtzeit von der Ge-

meinde in die nächstgelegene Stadt beträgt mit dem Bus je nach Verbindung etwa acht Minuten. Von dieser Stadt bis zur nächstgelegenen Großen Kreisstadt, in welcher die Petenten ihrer Angabe nach Sprachkurse, Schulen und Arbeitsplätze besuchen, dauert die Fahrt mit dem Zug maximal elf Minuten. Somit ist eine gute Anbindung z. B. zum Besuch der weiterführenden Schulen oder Sprachkurse, zum Arbeiten, Einkaufen oder zum Arztbesuch gegeben. Neben der regulären Busverbindung in der Gemeinde gibt es zudem einen Rufbus, durch den die Randzeiten abgedeckt werden.

Die Petenten sollen zeitnah in die Anschlussunterbringung in einer Gemeinde in unmittelbarer Nähe zur in Rede stehenden Großen Kreisstadt verlegt werden. Das Landratsamt entscheidet über die Zuteilungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden freien Unterkünfte in den Gemeinden und der Familienkonstellation der zu verlegenden Personen. Gemeinden im Aufnahmerrückstand werden hierzu verstärkt eingebunden, allerdings werden Wohnraumangebote anderer Gemeinden und Städte mit Aufnahmeüberhang nicht ausgeschlagen. Der Landkreis ist in erheblichen Teilen ländlich geprägt, weshalb dem Wunsch nach Zuteilung in eine Gemeinde in stadtnaher Umgebung nicht immer entsprochen werden kann. Für Familien mit Kindern und Werktätige wird darauf geachtet, dass ein guter Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung steht. Bei Zuweisung in die Anschlussunterbringung wird, sofern kein Härtefall vorliegt, keine Priorisierung vorgenommen.

Die derzeitige Unterbringung der Petenten ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des FlüAG und der DVO FlüAG nicht zu beanstanden.

Bei der Wahl eines Unterkunftsstandorts ist unter anderem zu beachten, dass eine ausreichende Nutzungsmöglichkeit regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel gewährleistet ist (§ 5 Absatz 1 Seite 2 DVO FlüAG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unteren Aufnahmebehörden berechtigt sind, Unterkünfte in dezentraler Struktur über die Gesamtfläche ihres Zuständigkeitsbereichs zu betreiben. Es dürfen daher auch in weniger dicht besiedelten Bereichen Unterkünfte betrieben werden, die herkömmlicherweise schlechter an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden sind als in städtischen Bereichen. Vor diesem Hintergrund ist das derzeit bestehende Angebot an Busverkehr in die nächstgelegene Stadt und die Anschlussmöglichkeit mit dem Zug in die nächstgelegene Große Kreisstadt als ausreichend im Sinne von § 5 Absatz 1 Seite 2 DVO FlüAG zu betrachten.

Soweit ersichtlich, genügt die Gemeinschaftsunterkunft hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Ausstattung den in § 5 Absatz 5 DVO FlüAG geregelten Mindestanforderungen. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass eine Gemeinschaftsunterkunft nicht über abgeschlossene Wohnbereiche verfügen muss. Daraus folgt, dass in Gemeinschaftsunterkünften die Standards bei Schallschutz und Privatsphäre gegenüber Wohngebäuden abgesenkt sein können. Gerade bei anhaltend hohen Zugangszahlen und knappem Wohnraumangebot kön-

nen die unteren Aufnahmebehörden darauf angewiesen sein, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit auch Hallen als Unterkünfte zu nutzen, bei denen Abstriche an Schallschutz und Privatsphäre in Kauf genommen werden müssen, und in denen es eine geringere Anzahl an Sanitäreinrichtungen gibt als in normalen Wohnungen. Aus § 5 Absatz 5 DVO FlüAG folgt auch, dass Gemeinschaftsunterkünfte mit gemeinschaftlich genutzten Wasch- und Duschräumen ausgestattet sein dürfen. Das Landratsamt sorgt mit der Beauftragung eines Wasserzweischenspeichers dafür, dass die gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtungen in der Unterkunft künftig hinreichend funktionsfähig sind.

Die vom Landratsamt getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf einen Mäusebefall erscheinen ausreichend.

Die vorläufige Unterbringung der Petenten begegnet auch in zeitlicher Hinsicht keinen Bedenken. Nach § 9 Absatz 4 FlüAG endet die vorläufige Unterbringung von Personen, denen wie den Petenten aus humanitären Gründen nach § 24 AufenthG Aufenthalt gewährt wird, grundsätzlich spätestens sechs Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde. Die vorläufige Unterbringung kann gemäß § 9 Absatz 4 Seite 2 in Verbindung mit Absatz 3 FlüAG über sechs Monate hinaus fortgesetzt werden, soweit dies zur Sicherstellung der Anschlussunterbringung erforderlich ist; dabei sollen drei Monate nicht überschritten werden. Zwar dauert die vorläufige Unterbringung der Petenten inzwischen länger als sechs Monate, teilweise wird sie sogar um etwas mehr als drei Monate fortgesetzt. Da die Petenten nunmehr zeitnah in die Anschlussunterbringung verlegt werden sollen, begegnet ihr aktuelles weiteres Verweilen in der Unterkunft vor dem Hintergrund der aktuell großen Schwierigkeiten, geeignete Unterkünfte für die Anschlussunterbringung zu finden, keinen durchgreifenden Bedenken. Die geplante Zuteilung zur Anschlussunterbringung in eine kreisangehörige Gemeinde ist unter Berücksichtigung der von der unteren Aufnahmebehörde aufgestellten Zuteilungskriterien nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

5. Petition 17/2418 betr. Straßenbeleuchtung

I. Gegenstand der Petition

Mit der Petition soll erreicht werden, dass unabhängig der gesetzlichen Vorgaben des § 41 des Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) Straßen nicht mehr durchgängig nachts zu beleuchten. Hierzu soll der Gesetzgeber eine Änderung des Straßengesetzes schaffen.

II. Sachverhalt

In § 41 Absatz 1 Satz 1 StrG ist eine allgemeine Beleuchtungspflicht der Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage geregelt. Die Regelung der Straßenbeleuchtung stellt eine selbstständige kommunale Aufgabe im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge dar, deren konkrete Ausgestaltung als Selbstverwaltungsangelegenheit nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) im Ermessen der Gemeinden steht.

Nach § 41 Absatz 1 Satz 1 StrG obliegt es den Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht Straßen in eigener Baulast innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten im klassifizierten Netz zu beleuchten, zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.

III. Rechtliche Würdigung

Gesetzliche Vorgaben zur Beleuchtung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen finden sich in unterschiedlichen Gesetzen.

Bei den gesetzlichen Regelungen ist grundsätzlich danach zu unterscheiden, ob eine allgemeine Beleuchtungspflicht normiert wird oder ob es sich um Vorgaben handelt, in welchem Umfang und in welcher Art die konkrete Straßenbeleuchtung auszugestalten ist.

Auf Bundesebene enthält das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) keine Regelungen zur Straßenbeleuchtung. Bundesrechtlich greift allerdings die Straßenverkehrsordnung (StVO) das Thema Straßenbeleuchtung auf und regelt in § 45 V StVO, dass der Straßenbausträger zur Beleuchtung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und für die von der Straßenverkehrsbehörde angeordnete Beleuchtung von Fußgängerüberwegen nach der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) verpflichtet ist.

Auf Landesebene ist in § 41 Absatz 1 Satz 1 Straßengesetz (StrG) eine allgemeine Beleuchtungspflicht der Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage geregelt. § 21 Absatz 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) enthält Vorgaben zur technischen Ausgestaltung von insektenfreundlichen Beleuchtungsanlagen.

Für die Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßenbeleuchtung ist das Kommunalrecht von Bedeutung. Die Regelung der Straßenbeleuchtung stellt eine selbstständige kommunale Aufgabe im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge dar, deren konkrete Ausgestaltung als Selbstverwaltungsangelegenheit nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) im Ermessen der Gemeinden steht.

Nach § 41 Absatz 1 Satz 1 StrG obliegt es den Gemeinden „im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrt zu beleuchten, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.“

Die allgemeine Beleuchtungspflicht ist den Gemeinden als selbstständige Verpflichtung auferlegt, die zu einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht hinzutritt. Die Verpflichtung ist räumlich auf die geschlossene Ortslage beschränkt und bezieht sich nicht auf die Außenstrecken. Eine Beleuchtungspflicht besteht nur, soweit diese zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Der Rahmen der Zumutbarkeit beurteilt sich unter anderem nach der Größe und der finanziellen Leistungskraft der jeweiligen Gemeinde. Dabei hängt das Maß der Zumutbarkeit vor allem auch davon ab, ob und inwieweit die Erfüllung der Verpflichtung nach § 41 Absatz 1 Satz 1 StrG je nach den örtlichen Verhältnissen und der Bedeutung der Straße für den Verkehr zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 41 Absatz 1 Satz 1 StrG enthält jedoch keine Regelung zum Umfang, zur Dauer und zur Intensität der Straßenbeleuchtung. Die konkrete Ausgestaltung und Anordnung der Straßenbeleuchtung steht als selbstständige kommunale Aufgabe im pflichtgemäßen Ermessen der einzelnen Gemeinden.

Entsprechend der Regelungen der DIN EN 13201 können Straßenbeleuchtungen zeitlich und räumlich in der Intensität bedarfsgerecht an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Das Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) regelt in § 21 die Verwendung von insektenfreundlichen Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. So gilt ab dem 1. Januar 2021 für alle neu errichteten Beleuchtungsanlagen die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung.

Unabhängig vom Bestehen einer durch Landesgesetz geregelten allgemeinen Beleuchtungspflicht kann die Straßenverkehrssicherungspflicht einer Gemeinde eine Verpflichtung zur Beleuchtung von Straßen gebieten. Eine mangelhafte innerörtliche Beleuchtung kann einen Verstoß gegen die der Gemeinde obliegende Verkehrssicherungspflicht darstellen. Die Anforderungen, die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht einer Gemeinde zu stellen sind, sind von den tatsächlichen und konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängig.

Zum anderen ist § 45 V StVO zu beachten, wonach Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Fußgängerüberwege durch den Straßenbausträger zu beleuchten sind.

IV. Ergebnis

Daraus ergibt sich, dass Gemeinden in ihrer eigenen Zuständigkeit schon heute über die Intensität der Beleuchtung unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht bestimmen können. Die Regelungen des NatSchG geben hierbei den rechtlichen Rahmen zur Sicherstellung der Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung.

Wenn man der Rechtsprechung folgt, ergibt sich eine Beleuchtungspflicht der Gemeinden grundsätzlich dann,

wenn Gefahrenstellen aufgrund von Dunkelheit nicht ausreichend erkennbar sind.

Aufgrund der erforderlichen örtlichen angepassten Entscheidungsabwägungen kann der Petition nach einer generellen gesetzlichen Regelung nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

6. Petition 17/2317 betr. Reaktivierung der Bahnstrecke Mannheim-Rheinau-Ketsch

I. Gegenstand der Petition

Die Überprüfung der Planung im Rahmen der Reaktivierung der Strecke Mannheim-Rheinau, Brühl, Ketsch.

II. Sachverhalt

Die Petition betrifft verschiedene Aspekte des Schienenverkehrs in der Metropolregion Rhein-Neckar. Der Petent spricht in seinem Schreiben verschiedene (bestehende) Planungen/Vorhaben an.

Dazu gehören:

- a) Die Planung für den Bau einer neuen Rheinquerung (wohl für den Schienenverkehr) neben der Autobahn 61 und die Bedeutung einer weiteren Querung für den Fall einer Havarie einer der bestehenden Brücken über den Rhein.
- b) Die Planung für den Bau einer neuen Eisenbahnstrecke für den Güterverkehr zur Entlastung der Anwohnenden im Bereich Mannheim, Ludwigshafen, Schwetzingen, Oftersheim.
- c) Die Planung zur Reaktivierung der Strecke zwischen Mannheim-Rheinau, Brühl und Ketsch. Diese sei aufgrund der Bebauung so nicht mehr möglich. Der Petent schlägt eine neue Trassenführung mit Rheinquerung vor und fragt warum diese nicht beachtet bzw. diese Planung nicht umgesetzt wird.

III. Rechtliche Würdigung

Im Folgenden wird der Sachstand zu den einzelnen vom Petenten angesprochenen Projekten erläutert:

a) Rheinquerung

Abgesehen von der Planung einer Rheinbrücke für den Straßenverkehr in Altrip, die vom Petenten wohl nicht gemeint ist, ist nur die Planung einer möglichen Rheinquerung im Rahmen der Neu- und Ausbaustrecke Mannheim-Karlsruhe bekannt. Dazu wird auf b) verwiesen.

b) Neu- und Ausbaustrecke Mannheim-Karlsruhe

Für die angesprochene „Güterbahnstrecke“ kommt insoweit eigentlich nur die aktuell in der Planung befindliche Neu- und Ausbaustrecke Mannheim-Karlsruhe in Frage.

Für den Ausbau der Bundesschienenwege ist der Bund zuständig. Der Bedarfsplan des Bundes weist einen Ausbaubedarf zwischen Mannheim und Karlsruhe aus. Das Projekt „Neu- und Ausbaustrecke Mannheim-Karlsruhe“ ist Bestandteil des Bundesschienenwegeausbaugesetzes, um zwischen Mannheim und Karlsruhe den Lückenschluss für mehr Kapazität im Bahnverkehr auf der Strecke Frankfurt-Basel zu schaffen. Der Bund hat die DB Netz AG als Vorhabenträgerin mit den Planungen beauftragt.

Der Prozess der Trassenfindung begann im Jahr 2020. Seitdem ist die DB Netz AG als Vorhabenträgerin damit befasst, eine Vorzugsvariante zu finden, mit der sie die weiteren Planungen und behördlichen Verfahren bestreiten wird. Aktuell werden noch acht Linienvarianten zwischen Mannheim und Karlsruhe weiter untersucht. Sechs der weiterzuerfolgenden Linienvarianten liegen rechtsrheinisch, zwei weitere weiterzuerfolgende Linienvarianten queren von der linken auf die rechte Rheinseite. Der Trassenfindungsprozess wird voraussichtlich im kommenden Jahr (2024) abgeschlossen sein. Welche der noch zu untersuchenden Linienvarianten die Vorzugsvariante werden wird, ist bislang nicht abzusehen. Mit einer kurzfristigen Realisierung ist daher nicht zu rechnen.

c) Reaktivierung der Strecke Mannheim-Rheinau-Ketsch

Die Eisenbahnstrecke Rheinau-Brühl-Ketsch wurde 1969 im Personen- und Güterverkehr stillgelegt. Die regelspurige Eisenbahnlinie wurde zuletzt durch die Deutsche Bundesbahn betrieben und ist inzwischen vollständig abgebaut. Zwischen Ketsch und Schwetzingen verkehrte bis 1938 eine zuletzt von der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft betriebene Bahn auf 1 000 mm Spurweite. Im Rahmen der Reaktivierung plant die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV) den Wiederaufbau beider Bahnlinien. Beide Strecken sollen durchgehend befahrbar sein und in Mannheim-Rheinau an die dort endende Straßenbahnlinie 1 anschließen. Hierzu soll die Strecke in der lokal üblichen Spurweite von 1 000 mm angelegt werden. Hieraus ergäbe sich eine direkte Durchbindung in die Innenstadt der Stadt Mannheim. In Rheinau und Schwetzingen besteht eine Übergangsmöglichkeit zu den S-Bahn-Zügen zum jeweiligen Hauptbahnhof der Stadt Mannheim und der Stadt Karlsruhe.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg bewilligte im Jahr 2021 die R.-N.-V. GmbH (RNV) die Projektförderung für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie bzgl. der Reaktivierung der stillgelegten Bahnstrecke 4022 Mannheim-Rheinau-Ketsch auf dem Gebiet der Stadt Mannheim und des Rhein-Neckar-Kreises im Verkehrsgebiet der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV).

Die Machbarkeitsstudie soll die aktuellen Verkehrsverhältnisse entlang der zu reaktivierenden Strecke, die möglichen Varianten für eine Reaktivierung, den zu erwartenden finanziellen Aufwand für den Wiederaufbau und den anschließenden Betrieb der stillgelegten Strecke, das damit verbundene Verlagerungspotenzial vom Individualverkehr zum öffentlichen Verkehr und den zu erwartenden mit einer solchen Maßnahme verbundenen volkswirtschaftlichen Nutzen untersuchen.

Von den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie hängt ab, welche weiteren Schritte eingeleitet werden. Eine mögliche Reaktivierung würde auf einer Trasse stattfinden, welche bei Bedarf vom historischen Verlauf der früheren Bahn abweicht, um eine Lösung zu finden, welche sich harmonisch in die bestehende Ortsbebauung einfügt. Verschiedene Lösungsvorschläge, welche nach dem im Verkehrsministerium vorliegenden Informationen allesamt ohne den Abriss von Gebäuden oder den Zugriff auf Privateigentum auskommen, werden derzeit diskutiert und bewertet. Eine Vorstellung der Ergebnisse durch die Vorhabenträgerin ist für Anfang nächsten Jahres (2024) zu erwarten.

Der vom Petenten vorgeschlagene Bau einer neuen Trasse von Mannheim-Rheinau über Hockenheim nach Speyer und Schifferstadt mit Rheinquerung neben der Autobahn 61 erscheint nicht zielführend. Es handelt sich bei der Reaktivierung der Strecke Mannheim-Rheinau-Ketsch und der Neu- und Ausbaustrecke Mannheim-Karlsruhe um zwei komplett getrennt zu betrachtende Projekte.

Die Anforderungen und Zielsetzungen der Projekte sind völlig unterschiedlich und daher nicht vereinbar. Die Reaktivierung würde mit 1 000 mm Spurweite erfolgen, während die Neu- und Ausbaustrecke als normalspurige Strecke geplant ist. Außerdem würde die Reaktivierung der Strecke Mannheim-Rheinau-Ketsch ausschließlich der Personenbeförderung im ÖPNV dienen und als Straßenbahn ausgeführt werden. Die Neu- und Ausbaustrecke wäre dagegen als Mischverkehrsstrecke und damit auch für den Güter- und Personenfernverkehr auszulegen. Eine Verknüpfung der beiden Strecken/Projekte wird aus den genannten Gründen daher nicht angestrebt.

IV. Ergebnis

Das Land ist hier nicht zuständig, sondern aktuell (für die Machbarkeitsuntersuchung) und auch später im Fall einer Reaktivierung nur Fördermittelgeber, aber nicht Vorhabensträger.

Der Petition kann insoweit nicht abgeholfen werden, als die vorgeschlagene Trassenführung und Verknüpfung der Reaktivierung und Neu- und Ausbaustrecke aus den oben dargelegten Gründen nicht realisierbar ist.

Viele Aspekte, die dem Petenten wichtig erscheinen, sind jedoch bereits in der Planung berücksichtigt.

Mit seinem Anliegen kann sich der Petent z. B. zum Reaktivierungsvorhaben an den Rhein-Neckar-Kreis bzw. die RNV wenden.

Die Zuständigkeit für die Planung und Realisierung der Neubau-/Ausbaustrecke Mannheim-Karlsruhe liegt ausschließlich bei der DB Netz AG als Vorhabenträgerin. Für Informationen zur Planung und Fragen zur Neu- und Ausbaustrecke Mannheim-Karlsruhe kann auch auf die DB Netz AG (<https://www.mannheim-karlsruhe.de/>) verwiesen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

7. Petition 17/2319 betr. Ausweisung von Flächen für Windkraft in K.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ersucht um Klärung der Frage, warum bestimmte Flächen in der Gemeinde K. nicht für erneuerbare Energien, insbesondere für Windkraftanlagen, genutzt würden.

In diesem Zusammenhang stellt der Petent konkret die Frage, warum es nicht möglich sei, dass die Gemeinde K. zwei Grundstücke als Flächen für Windkraft ausweisen könne. Er führt zudem an, dass das benachbarte Grundstück E. im Windatlas als ein Gebiet benannt sei, das sich für Windenergie eigne. Damit sei für den Petenten klar, dass sich auch auf den von ihm benannten Grundstücken Windkraftanlagen rentieren würden. Der Petent bringt zudem vor, dass die Grundstücke dem Land Baden-Württemberg gehören würden. Er trägt in diesem Zusammenhang das Anliegen vor, dass auf allen Grundstücken, die dem Land gehören, geprüft werden solle, ob sie sich für die Nutzung von Windkraft eignen.

II. Sachverhalt

Die beiden vom Petenten genannten Grundstücke stehen im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) und befinden sich im äußersten Südosten der Gemarkung K. Die Flächen sind langfristig verpachtet und werden überwiegend als Kleingärten genutzt. Auf dem einen Flurstück bestehen vierzehn und auf dem zweiten Flurstück sieben Pachtverhältnisse. Der Petent begehrt hier die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen. Da sich nach Angaben des Petenten das ca. 1,5 km weiter südlich gelegene Gewann „E.“, Gemarkung S., für Windenergie eigne, schlussfolgert er, dass sich auch auf den beiden gegenständlichen Flurstücken Windkraftanlagen rentieren. Nach Mitteilung der Gemeinde K. sei für den betreffenden Standort im Windatlas Baden-Württemberg eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 145 bis 190 W/m² in einer Höhe von 160 Metern über Grund angegeben, was durch den Bericht des Regierungspräsidiums bestätigt wird. Der Gemeinde K. liegen bislang keine Interessenbekun-

dungen hinsichtlich einer Entwicklung bzw. Projektierung von Windenergieanlagen am betreffenden Standort vor.

Sowohl für die Gesamtmarkung K. als auch für die beiden Flurstücke sind im aktuell verbindlichen „Teilregionalplan Windenergie“ des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP RN) vom 11. Dezember 2019 keine entsprechenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Auch auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung gibt es keine Ausweisung für die Nutzung der Windenergie.

Im ERP ist der vom Petent angesprochene Bereich als Regionaler Grünzug, darüber hinaus in Teilbereichen zudem als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt.

III. Rechtliche Würdigung

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie in Baden-Württemberg zu beschleunigen und planerische und bürokratische Hemmnisse abzubauen, hat die Landesregierung mit Unterstützung einer Task Force Maßnahmen umgesetzt und gesetzliche Grundlagen geändert. Die Ergebnisse der Task Force können auf der Homepage des Staatsministeriums BW (<https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/themen/task-force-erneuerbare-energien>) eingesehen werden. Die Bereitstellung von 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für Windenergie und mindestens 0,2 Prozent für die Freiflächen-Photovoltaik soll über die Regionale Planungsoffensive realisiert werden. Die Ausweisung entsprechender Flächen ist gesetzlich in §§ 20, 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und § 13a Landesplanungsgesetz (LplG) festgelegt. Die Träger der Regionalplanung, so auch der Verbund Region Rhein-Neckar (VRRN), befinden sich momentan an der Umsetzung der Regionalen Planungsoffensive.

Zur Beplanbarkeit der Flächen:

Eine Beplanbarkeit der genannten Flächen durch den kommunalen Planungsträger ist grundsätzlich möglich, da die Nutzung der Windenergie mit den Zielen der Raumordnung voraussichtlich vereinbar wäre. Die Träger der Bauleitplanung können eigene Flächen für die Windenergienutzung ausweisen, sind rechtlich dazu aber nicht verpflichtet.

Regionale Grünzüge dienen gemäß Plansatz 2.1.1 Z ERP als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion RN. Gemäß Plansatz 2.1.3 Z ERP sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in den Grünzügen zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforde-

rungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Bezugnehmend auf diese Ausnahmeregelung kann das Vorhaben als mit dem Regionalen Grünzug grundsätzlich vereinbar betrachtet werden.

In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben gemäß Plansatz 2.2.1.2 Z ERP die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten, mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. Inwieweit dieser Belang mit einem potenziellen Windenergie-Vorhaben vereinbar ist, wäre im Einzelfall zu prüfen, wobei insbesondere die fachliche Einschätzung der Naturschutzbehörde maßgeblich wäre.

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist gemäß Plansatz 2.3.1.2 Z ERP eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind aber ausnahmsweise möglich. Auch hier steht der geltende Regionalplan einem vom Petenten gewünschten Vorhaben nicht von vornherein entgegen.

Gemäß Windatlas Baden-Württemberg ist von der o. g. Windleistungsdichte (mittlere gekappte Windleistungsdichte von 145 bis 190 W/m² in einer Höhe von 160 Metern über Grund) auszugehen. Nach dem Hinweis schreiben des Umweltministeriums vom 27. Mai 2019 ist der Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann, mit 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 Metern über Grund) angegeben. Unter anderem wegen Änderungen des Referenzertragsmodells können mittlerweile durchaus auch Anlagen an Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/m² in 160 Meter Höhe wirtschaftlich betrieben werden, wobei die Wirtschaftlichkeit nicht nur von der Windhöflichkeit abhängt.

Der VRRN erarbeitet gerade die Fortschreibung des Teilplans „Windenergie“ des ERP. In diesem Rahmen sollen im baden-württembergischen Regionsgebiet neue Vorranggebiete für Windkraftanlagen festgelegt werden. Vor dem Hintergrund der relativ geringen mittleren gekappten Windleistungsdichte auf den genannten Flurstücken werden diese nach Einschätzung des Regierungspräsidiums aller Voraussicht nach im Rahmen der genannten Fortschreibung nicht als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand legt der VRRN bei seiner Planung eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund zugrunde, um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ermöglichen zu können. Daher befinden sich die genannten Standorte nicht in der aktuellen Suchraumkulisse der Teilfortschreibung Windenergie.

Zu dem Planentwurf kann zu gegebener Zeit durch die Öffentlichkeit und die berührten Träger öffentlicher Belange sowie die sonstigen berührten Stellen Stellung genommen werden. Während dieser öffentlichen Auslegung der Planunterlagen kann jedermann zu dem Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht Stellung nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind dann vom VRRN zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist den Absendern mitzuteilen. Der Petent kann sich mit seinem Anliegen daher im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung direkt an den VRRN als zuständigen Träger der Regionalplanung wenden.

Sollten Windkraftprojektierer Interesse an dem betreffenden Standort bekunden, stünden einem konkreten Vorhaben nach derzeitigem Stand weder die Festlegungen des Regionalplans noch die kommunale Bauleitplanung entgegen.

Zu dem Vorbringen, alle Flächen im Landeseigentum seien auf ihre Eignung für die Windkraftnutzung zu prüfen:

Die Träger der Regionalplanung legen Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes fest. Ergänzend haben die kommunalen Planungsträger die Möglichkeit, aufgrund ihrer Planungshoheit Flächen bzw. Gebiete für die Windkraftnutzung auf Ebene der Bauleitplanung auszuweisen. Die zuständigen Träger der Regionalplanung erstellen ein eigenes Planungskonzept für ihr jeweiliges Plangebiet und ermitteln im Zuge dessen die Eignung der zur Verfügung stehenden Flächen für die Windkraftnutzung. Sie nehmen dabei eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange vor, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Eigentumsverhältnisse sind dabei aber kein eigenständiges Kriterium der planerischen Betrachtung. Die Träger der Regionalplanung nehmen sämtliche für die Windkraftnutzung in Frage kommenden Flächen in ihrem jeweiligen Planungsraum in den Blick, also auch die landeseigenen Flächen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

8. Petition 17/2362 betr. Angelegenheit der Polizei und der Staatsanwaltschaft

I. Gegenstand der Petition

Die Petition steht im Zusammenhang mit einer seit Anfang August 2023 rechtskräftigen Verurteilung des Petenten wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in zwei Fällen.

II. Sachverhalt

a)

Der Petent beanstandet, dass er verurteilt worden sei, obwohl er sich lediglich gegen einen gewalttätigen, nicht provozierten und bewaffneten Angriff des Nebenklägers zur Wehr gesetzt habe. Das Gericht habe den (angeblichen) Falschbehauptungen des Nebenklägers mehr geglaubt als ihm. Zudem wirft der Petent die Frage auf, weshalb ihn der Amtsrichter zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt habe, obwohl zumindest Zweifel an seiner Schuldfähigkeit angebracht gewesen seien. Nach Verbüßung der Haftstrafe werde er 60 Jahre alt, verschuldet und ohne Arbeit sein, sodass er wohl in Altersarmut geraten werde. Die Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation und einer angemessenen medizinischen Behandlung seiner psychischen Probleme blieben ihm verwehrt.

b)

Darüber hinaus beanstandet der Petent, dass die Staatsanwaltschaft das aufgrund seiner Gegenanzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen den Nebenkläger „heimlich, still und leise“ als geringfügig eingestellt habe. Dem sachbearbeitenden Staatsanwalt wirft er vor, gleichzeitig gegen den Angreifer und den Angegriffenen ermittelt zu haben, nur um dann einseitig mittels Tatsachenverfälschung den Angegriffenen zum Täter zu machen und den Angreifer straflos davonkommen zu lassen.

c)

Schließlich kritisiert der Petent, die Polizei habe seine noch nicht rechtskräftige Verurteilung an die Presse weitergegeben, die Vorstrafen des Angreifers dabei jedoch nicht erwähnt.

III. Rechtliche Würdigung

1.

Mitte Juli 2022 verurteilte das Amtsgericht – Schöffengericht – den Petenten wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten. Dem Petenten wurde die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von drei Jahren für die Wiedererteilung festgesetzt.

Auf die Berufung des Petenten änderte das Landgericht mit Urteil von Anfang Dezember 2022 das erstinstanzliche Urteil dahin gehend ab, dass der Petent wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in zwei Fällen unter Einbeziehung der Strafen aus einer zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen Vorverurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten verurteilt und die Dauer der Sperrfrist auf zwei Jahre und sechs Monate reduziert wurde.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kam es Ende April 2021 zwischen dem Petenten und dem Nebenkläger zu einer Auseinandersetzung im Straßenverkehr. Der Petent ärgerte sich über ein Wendemanöver des Nebenklägers; dem Nebenkläger wiederum missfiel es, dass der ihm mit einem Lkw entgegenkommende Petent nicht die rechte Fahrbahnseite einhielt, sodass er ausweichen musste. So kam es zunächst zu einem Wortwechsel durch die geöffneten Fahrerfenster, wobei der Petent den Nebenkläger beschimpfte und beleidigte und in Richtung von dessen Auto spuckte. Der Nebenkläger war darüber derart empört, dass er erneut wendete und dem Lkw nachfuhr, bis dieser nach wenigen Metern verkehrsbedingt halten musste.

Er stellte sein Fahrzeug hinter dem Lkw ab, nahm einen ca. 50 Zentimeter langen Holzstock und stieg aus dem Fahrzeug aus, um den Petenten zur Rede zu stellen. Nachdem er einmal mit dem Holzstock auf den linken Hinterreifen des Lkws geschlagen hatte, stellte er sich seitlich neben das Führerhaus und forderte den Petenten mit den Worten „Ich fick dich“ zum Aussteigen auf.

Der Petent fühlte sich durch das lautstarke Auftreten des Nebenklägers provoziert und geriet in starke Erregung. Er legte den Rückwärtsgang ein und fuhr mit Schwung zurück, um den Pkw des Nebenklägers zu rammen. Dieser wurde durch die Wucht des Anstoßes um 90 Grad gedreht und mit seinem Heck gegen einen am rechten Fahrbahnrand parkenden Pkw geschoben, der wiederum mit dem Heck auf den Gehweg gedrückt wurde. Der Petent fuhr wieder ein Stück nach vorne und sodann erneut rückwärts, wobei er das Fahrzeug des Nebenklägers erneut touchierte.

Unmittelbar anschließend entschloss sich der Petent in seiner Erregung, dem Nebenkläger eine Lehre zu erteilen und ihn von der Straße zu jagen. Hierzu fuhr er stark beschleunigend in einem engen Linksbogen auf den Nebenkläger zu. Dabei überfuhr er den zwei Meter breiten Radweg und den 3,5 Meter breiten Gehweg.

Der Nebenkläger flüchtete, indem er in einem Bogen auf eine Grünfläche rannte, wobei ihm der Lkw so nah auf den Fersen war, dass der Abstand zwischen dem Lastwagen und seinem im Rennen jeweils nach hinten gestreckten Fuß mehrere Sekunden lang nur noch ca. 20 Zentimeter betrug. Der Petent erkannte und nahm billigend in Kauf, dass der Nebenkläger stürzen könnte und dass er ihn dann mit seinem Lkw ernstlich verletzen könnte. Schließlich stoppte der Petent sein Fahrzeug, weil sich der Nebenkläger zu weit links von ihm befand, sodass er für ihn nicht mehr erreichbar war. Er setzte mit seinem Lkw in die Ausgangsposition zurück, woraufhin ihm der Nebenkläger, der Todesangst durchlitten hatte, in seinem Schock wieder folgte und ihn anbrüllte: „Komm runter, du Hurensohn!“. Der Petent hätte nun erneut auf den Nebenkläger zufahren können, um ihn zu verletzen, jedoch war inzwischen seine Wut verraucht und er nahm von seinem Vorhaben Abstand.

Infolge des Vorfalls war es dem Nebenkläger vier bis fünf Monate lang psychisch nicht möglich, das Haus

alleine zu verlassen und Auto zu fahren. Er war für die Dauer von drei bis vier Monaten krankgeschrieben und musste eine Weiterbildungsmaßnahme abbrechen. Zudem hatte er sich bei seiner Flucht den Fuß verstaucht, sodass er längere Zeit kaum laufen konnte und physiotherapeutische Behandlung benötigte. Wegen seines eigenen Auftretens gegenüber dem Petenten wurde ihm die Fahrerlaubnis im Verwaltungswege entzogen und für den Wiedererwerb eine medizinisch-psychologische Untersuchung angeordnet. Die Schäden an den beiden Pkw beliefen sich insgesamt auf rund 20 000,00 Euro.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts zur Sache beruhten ausweislich der Urteilsgründe auf einem nahezu vollumfänglichen Geständnis des Petenten, den Angaben des Nebenklägers, die das Gericht als glaubhaft erachtete, den Angaben eines neutralen Zeugen und einer durch diesen Zeugen gefertigten Filmaufnahme. Der Petent hatte lediglich eingeschränkt, mit seinem Fahrzeug nur einmal und nur mit bedingtem Schädigungsvorsatz rückwärts gegen das Fahrzeug des Nebenklägers gefahren zu sein. Entgegen des Petitionsvorbringens lag somit keine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor, die das Gericht zugunsten des Nebenklägers und zulasten des Petenten entscheiden hätte.

Rechtlich würdigte das Berufungsgericht den Sachverhalt als zwei tatmehrheitliche Fälle des vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b Absatz 1 Nummer 3 Strafgesetzbuch (StGB). Anders als das erstinstanzliche Gericht nahm es einen strafbefreienden Rücktritt von der versuchten gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil des Nebenklägers an.

Jedenfalls das Berufungsgericht setzte sich mit der Frage der Schuldfähigkeit des Petenten auseinander. Im Ergebnis sah das Landgericht keine Anhaltspunkte dafür, dass die im Herbst 2021 diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung des Petenten ein Ausmaß erreicht hatte, dass sie ein Eingangsmerkmal des § 20 StGB erfüllte oder gar zu einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Petenten führte. Zur Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens sah sich das Landgericht deshalb nicht veranlasst.

Im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigte das Berufungsgericht zugunsten des Petenten unter anderem, dass sich der Petent durch das lautstarke Verhalten des Nebenklägers und die Schläge auf den Reifen provoziert und bedroht gefühlt haben mochte, den Verlust seiner Arbeitsstelle als Berufskraftfahrer infolge des verfahrensgegenständlichen Vorfalls und die Anfang 2022 begonnene psychotherapeutische Behandlung. Das Gericht war sich zudem bewusst, dass der Petent über eine Zusage für eine medizinische Rehabilitation ab März 2023 verfügte.

Dennoch hielt es die Verhängung von Einzelfreiheitsstrafen in Höhe von acht Monaten für die erste Tat und in Höhe von einem Jahr und zehn Monaten für die zweite Tat sowie – unter Einbeziehung einer Vorverurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung

und versuchter gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung – die Verhängung einer nicht mehr bewährungsfähigen Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten für tat- und schuldangemessen.

Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Vorverurteilung ein ganz ähnlicher Vorfall Anfang Februar 2018 zugrunde lag, bei dem der Petent unter anderem mit seinem Lkw beschleunigt direkt und gezielt auf einen anderen Verkehrsteilnehmer zugefahren war, sodass dieser, wie vom Petenten beabsichtigt, zur Seite springen musste, um nicht überfahren zu werden, wobei der Petent auch eine Verletzung des Geschädigten zumindest billigend in Kauf nahm. Strafschärfend würdigte das Berufungsgericht den Umstand, dass der Petent zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Geschehens deshalb bereits (wenn auch noch nicht rechtskräftig) verurteilt worden war, ohne dass ihn dies von der Begehung weiterer Taten abgehalten hätte.

Die Revision des Petenten gegen das Berufungsurteil wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Anfang August 2023 als unbegründet verworfen, wobei der Senat in Bezug auf die erste Tat sogar den Qualifikationstatbestand des § 315b Absatz 3 i. V. m. § 315 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a StGB („zur Herbeiführung eines Unglücksfalls“) erfüllt sah und die strafschärfende Berücksichtigung der zur Tatzeit noch nicht rechtskräftigen Verurteilung grundsätzlich nicht beanstandete.

Aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten richterlichen Unabhängigkeit verbietet sich eine inhaltliche Nachprüfung des Urteils im Rahmen der Petition.

2.

Mit Verfügung vom 3. September 2021 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen den späteren Nebenkläger wegen des Vorwurfs der Beleidigung und der Bedrohung zum Nachteil des Petenten gemäß § 154 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) im Hinblick auf eine rechtskräftige Verurteilung des Nebenklägers zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,00 Euro ein. Der Petent wurde hierüber ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt.

Mit der E-Mail Ende Juli 2022 legte der Petent gegen den sachbearbeitenden Staatsanwalt Dienstaufsichtsbeschwerde ein. Zur Begründung führte er aus, die Tatvorwürfe ließen eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit nicht zu. Gegen den Nebenkläger bestehe zusätzlich der Verdacht der gefährlichen Körperverletzung und des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr. Mit Bescheid von Anfang September 2022 gab der zuständige Generalstaatsanwalt der Beschwerde keine Folge.

Zunächst begegnet der Umstand, dass derselbe Staatsanwalt sowohl das gegen den Petenten als auch das gegen den Nebenkläger geführte Ermittlungsverfahren bearbeitet hat, keinen Bedenken. Diese Handhabung entsprach den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans der Staatsanwaltschaft und ist zur Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen und aus Gründen der Arbeitseffizienz allgemein üblich und zweckmäßig. Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit des zuständigen Dezernenten zugunsten des Nebenklägers bzw. zum Nachteil des Petenten wurden weder vorgebracht, noch sind sie sonst ersichtlich.

Vielmehr ist gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft nichts zu bedenken zu geben. Gemäß § 154 Absatz 1 Nummer 1 StPO kann von der Verfolgung einer Tat abgesehen werden, wenn die zu erwartende Strafe neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt. Hiervon ist die Staatsanwaltschaft in ermessensfehlerfreier Weise ausgegangen.

Gegen den Nebenkläger bestand lediglich der Verdacht der Beleidigung und der Bedrohung. Einen Anfangsverdacht der (versuchten) gefährlichen Körperverletzung oder des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr verneinte die Staatsanwaltschaft, wie sie im Zuge der Beschwerdevorlage an die Generalstaatsanwaltschaft ausgeführt hat, zu Recht. Schon nach der damaligen Sachverhaltsschilderung des Petenten hatte der Nebenkläger diesen weder verletzt bzw. unmittelbar dazu angesetzt, noch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert durch eine Tathandlung i. S. d. § 315b Absatz 1 StGB konkret gefährdet.

Weiterhin war wegen der verfahrensgegenständlichen Taten nicht mit einer Bestrafung zu rechnen, die neben der in anderer Sache rechtskräftig verhängten Geldstrafe beträchtlich ins Gewicht fallen würde. Die Staatsanwaltschaft berücksichtigte hierbei nachvollziehbarerweise zugunsten des Nebenklägers insbesondere, dass dieser im Zuge der Auseinandersetzung selbst geschädigt und merklich beeindruckt worden sei.

3.

Unzutreffend ist die Behauptung des Petenten, die Polizei habe seine noch nicht rechtskräftige Verurteilung an die Presse weitergegeben. Vielmehr veröffentlichte die Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit des zuständigen Polizeipräsidiums nach dem Vorfall Ende April 2021 einen Zeugenaufruf. Hierbei wurden das Alter der Verfahrensbeteiligten sowie eine Beschreibung der beteiligten Kraftfahrzeuge (ohne amtliche Kennzeichen) bekannt gemacht. Weitere personenbezogene Daten oder Mitteilungen an die Presse erfolgten seitens des Polizeipräsidiums nicht.

3.

Die Sachbehandlung der Polizeibeamten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Zeugenaufrufs ist nicht zu beanstanden. Die Polizei ist nach § 163 Absatz 1 StPO bei Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine verfolgbare Straftat dazu verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen und das Ergebnis der Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Zu diesem Zweck ist sie befugt, Ermittlungen jeder Art durchzuführen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Der seitens des Polizeipräsidiums

veröffentliche Zeugenaufruf diente der Aufklärung einer Straftat. Im Rahmen des Zeugenaufrufs wurden zudem keine personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

9. Petition 17/2383 betr. Angelegenheit der Staatsanwaltschaft

I. Gegenstand der Petition

Mit der Petition beanstandet der Petent, die Staatsanwaltschaft würde eine von ihm erstattete Strafanzeige nicht bearbeiten. Er beantragt, die Staatsanwaltschaft dazu zu zwingen, sofort tätig zu werden, da ihm mit Inkasso gedroht werde.

II. Sachverhalt

Der Petent übersandte Anfang September 2023 abends eine Strafanzeige gegen seine bisherige Mobilfunkanbieterin wegen des Verdachts des Betruges per E-Mail an die Poststelle der Staatsanwaltschaft. Zur Begründung seiner Anzeige führte er aus, obwohl er den Mobilfunkvertrag gekündigt und eine Kündigungsbestätigung erhalten habe, versuche das Unternehmen, Geld bei ihm einzutreiben. Am darauffolgenden Arbeitstag leitete die Poststelle die E-Mail mit dem Hinweis „Neueingang“ an das Serviceteam der zuständigen Ermittlungsabteilung weiter. Dort wurde die E-Mail umgehend ausgedruckt und der Abteilungsleitung vorgelegt, die noch am selben Tag das zuständige Dezernat bestimmte und die Erfassung des Verfahrens im Verfahrensregister verfügte. Anschließend wurde die Akte dem zuständigen Dezernenten vorgelegt.

Nachdem der Petent eine „Letzte Mahnung“ seiner Mobilfunkanbieterin erhalten hatte, in der die Weiterleitung des Vorgangs an ein Inkassobüro angekündigt wurde, übersandte der Petent Ende September 2023, eine zweite Strafanzeige wegen desselben Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft. Er warf der Behörde Untätigkeit vor und kündigte an, Beschwerde mittels Petition beim Landtag von Baden-Württemberg einzulegen. Daraufhin veranlasste der zuständige Dezernent mit Verfügung von Anfang Oktober 2023 eine Aktenzeichenmitteilung an den Petenten.

Die Verfügung wurde Anfang Oktober 2023 ausgeführt. Mit Verfügung von Anfang Oktober 2023 gab die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige des Petenten gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) keine Folge.

Mitte Oktober 2023 versandte sie eine Einstellungsmitteilung an den Petenten.

III. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Gemäß § 152 Absatz 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren nur dann einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorliegen. Die Staatsanwaltschaft hat konkrete Anhaltspunkte für eine (versuchte) Täuschung der Mobilfunkanbieterin im Sinne des Betrugstatbestandes des § 263 des Strafgesetzbuchs mit überzeugender Begründung verneint. Die Rechnungsstellung erfolgte nur wenige Tage nach der Kündigung des Petenten, sodass es naheliegend erscheint, dass die Forderung für einen vor der Kündigung liegenden Zeitraum geltend gemacht wird. Doch selbst wenn diese Annahme falsch sein sollte, ergeben sich hieraus keine konkreten Anhaltspunkte für eine Täuschung. Sie setzt ein Verhalten des Täters voraus, das objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist, beim Adressaten eine Fehlvorstellung über tatsächliche Umstände hervorzurufen. Jedenfalls an der objektiven Eignung fehlt es im vorliegenden Fall, denn dem Petenten ist – wie er mit seiner Strafanzeige eindrücklich gezeigt hat – bewusst, dass seine ehemalige Mobilfunkanbieterin für die Zeit nach Wirksamwerden der Vertragskündigung keine Ansprüche mehr gegen ihn haben kann.

Auch die Verfahrensdauer ist nicht zu beanstanden. Für den zuständigen Dezernenten war ohne weiteres erkennbar, dass das Verfahren einstellungsreif ist. Es begegnet keinen Bedenken, dass er die entsprechende verfahrensabschließende Entscheidung nicht umgehend getroffen, sondern der Bearbeitung anderer Ermittlungsverfahren Priorität eingeräumt hat. Nachdem der Petent durch seine wiederholte Strafanzeige von Ende September 2023 die subjektiv empfundene Dringlichkeit zum Ausdruck gebracht hatte, wurden binnen einer Woche eine Aktenzeichenmitteilung an den Petenten veranlasst und die Strafanzeige beschieden.

Im Hinblick auf den Antrag des Petenten ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft selbst im Fall der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht dazu berufen wäre, das angezeigte Unternehmen an der weiteren Forderungseintreibung, etwa durch die Einschaltung eines Inkassobüros, zu hindern. Hierbei handelt es sich um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden fällt. Vielmehr obliegt es dem Petenten, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe, sie bei den hierfür zuständigen Zivilgerichten anzubringen.

Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

10. Petition 17/2262 betr. Versorgungsfreibetrag

1. Gegenstand der Petition

Mit seiner Petition begehrt der Petent die Berücksichtigung der Freibeträge für Versorgungsbezüge in der für das Jahr 2016 maßgebenden Höhe von 2 184 Euro, dem Jahr in dem er mit Erreichen der Altersgrenze in Ruhestand hätte gehen können. Ferner beanstandet er, dass er bei der Beantragung der Hinausschiebung seines Eintritts in den Ruhestand nicht auf die steuerlichen Nachteile bei der Berechnung der Freibeträge für Versorgungsbezüge hingewiesen wurde.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Der Petent war Lehrer und bezieht seit dem 1. August 2019 ein Ruhegehalt (Pension), das nach Abzug der Freibeträge für Versorgungsbezüge als Arbeitslohn aus einem früheren Dienstverhältnis dem Lohnsteuerabzug unterliegt. Durch den tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2019 werden bei der Berechnung der Lohnsteuer die Freibeträge für Versorgungsbezüge einkommensmindernd berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 19. April 2023 beantragte der Petent beim Regierungspräsidium, es möge das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg anweisen, die Eintragung in Feld/Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung (= Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns) von 2019 in 2016 abzuändern. Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 teilten sowohl das Regierungspräsidium als auch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg dem Petenten mit, dass die gewünschte Änderung nicht möglich sei. Zur Bestimmung des Versorgungsbeginns sei nicht auf die bloße Option, sondern auf den Zeitpunkt abzustellen, ab dem Versorgungsleistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Der Petent hat als Lehrer im Beamtenverhältnis die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes mit Ablauf des 31. Juli 2016 erreicht (§ 36 Absatz 2 Landesbeamtengesetz – LBG). Auf eigenen Antrag hat der Petent jedoch seinen Eintritt in den Ruhestand nach § 39 LBG hinausgeschoben. Er trat hierdurch erst mit Ablauf des 31. Juli 2019 in den Ruhestand. Während der Hinausschiebung der Altersgrenze arbeitete der Petent zunächst in Vollzeit. Ab dem 12. September 2016 war er in Teilzeit mit 50 Prozent tätig.

In der Zeit der Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand erhielt der Petent kein Ruhegehalt. Ihm wurde als weiterhin aktiver Beamter Besoldung gewährt. Diese beinhaltete aufgrund der Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand zusätzlich zur Besoldung entsprechend der Teilzeitbeschäftigung steuerpflichtige Zuschläge (§§ 73, 74 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg – LBesGBW). In den drei Jahren der Hinausschiebung erhielt der Petent mehr an Bezügen, als er bei einer Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Juli 2016 erhalten hätte. Der

spätere Ruhestandseintritt hatte und wird auch keine Auswirkungen auf die Höhe des dem Petenten nach dem Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) monatlich zustehenden Ruhegehaltsanspruchs haben. Durch den späteren Eintritt in den Ruhestand verringern sich allerdings die nach den steuerlichen Vorschriften beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Freibeträge für Versorgungsbezüge.

b) Rechtliche Würdigung

Lohnsteuerliche Behandlung

Bei der Pension handelt es sich um Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz – EStG). Diese unterliegen bei der Auszahlung dem Lohnsteuerabzug. Hierbei ist der Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach § 19 Absatz 2 EStG zu berücksichtigen, deren Höhe sich nach dem Jahr des Versorgungsbeginns bemessen. Jahr des Versorgungsbeginns ist das Jahr, in dem der Anspruch auf die Versorgungsbezüge erstmals entstanden ist. Der Versorgungsbeginn tritt dagegen nicht ein, solange der Berechtigte von einer bloßen Option auf die Versorgungsbezüge tatsächlich keinen Gebrauch macht, weil er die Leistungen erst ab einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen will. Die beim Eintritt in den Ruhestand maßgebenden Freibeträge für Versorgungsbezüge gelten für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs.

Infolge der seit 2005 umzusetzenden Neuregelung, nach der alle Alterseinkünfte in eine nachgelagerte Besteuerung überführt werden, verringern sich im Gleichklang zur schrittweisen Anhebung des der Besteuerung unterliegenden Anteils der Renten aus der Basisversorgung (z. B. Leibrenten und anderen Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen) auch die Freibeträge für Versorgungsbezüge bis 2040 auf 0 Euro.

Im Fall des Petenten beläuft sich die monatliche Differenz bei den Freibeträgen für Versorgungsbezüge auf 39 Euro. Die konkreten steuerlichen Auswirkungen bemessen sich anhand der individuellen (lohn)steuerlichen Abzugsmerkmale und sind geringer als der zuvor genannte Betrag.

Die den Beamten vor der Entscheidung über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand zur Verfügung gestellten Informationen sollen um eine Aussage zu den niedrigeren Freibeträgen für Versorgungsbezüge ergänzt werden.

Versorgungsrechtliche Behandlung

Der spätere Ruhestandseintritt hat keine Auswirkungen auf die Höhe des dem Petenten nach dem LBeamtVGBW monatlich zustehenden Ruhegehaltsanspruchs. Der Petent hat bereits mit Ablauf des 31. Juli 2016 den höchstmöglichen Ruhegehaltsanspruch aus seinem Amt erreicht. Aufgrund der zuvor beschriebenen steuerrechtlichen Bestimmung kommt es jedoch

im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens zu einem geringeren Auszahlungsbetrag, als dies ohne Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand der Fall gewesen wäre. Im September 2023 beläuft sich die finanzielle Auswirkung beim Lohnsteuerabzug auf 15,66 Euro pro Monat.

Der Dienstherr schuldet das Bruttoreuhegehalt. Bei dessen Auszahlung ist er aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften verpflichtet, den Lohnsteuerabzug vorzunehmen. Sofern eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wird, ergibt sich die tatsächliche Steuerbelastung erst durch Berücksichtigung aller Einkünfte und steuerlich abzugsfähiger Aufwendungen der ruhegehaltentempfangenden Person sowie eines möglichen Ehegatten. Die Steuerbelastung hängt somit stets von den individuellen Verhältnissen der ruhegehaltentempfangenden Person ab und kann daher grundsätzlich nicht bei der Bestimmung des Ruhegehaltsanspruchs berücksichtigt werden.

Als Anreiz für eine freiwillige Weiterarbeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus wurden dem Petenten neben seiner Besoldung entsprechend der Teilzeitarbeit steuerpflichtige Zuschläge gewährt (§§ 73, 74 LBesGBW). Im Ergebnis erhielt der Petent in den drei Jahren des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand mehr an Bezügen, als er bei einer Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Juli 2016 erhalten hätte. Auch daher ist ein versorgungsrechtlicher Ausgleich der bei einem hinausgeschobenen Ruhestandseintritt geringeren steuerrechtlichen Freibeträge für Versorgungsbezüge nicht geboten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

11. Petition 17/2365 betr. Spielplatz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt mit Hilfe der Petition, dass ein, aus seiner Sicht, verwahrloster und vergessener Spielplatz im Wohngebiet wiedererrichtet wird, damit die Kinder der Straße nicht mehr nur auf der Spielstraße (verkehrsberuhigter Bereich) spielen müssen.

Ebenfalls kritisiert der Petent, dass sich Fahrzeuge nicht an die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit im verkehrsberuhigten Bereich halten.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der hier gegenständliche Spielplatz wurde als Auflage in den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung einer Wohnanlage im Jahr 1993 verlangt. Es wurde verfügt, dass dieser gemäß DIN 18034 zu errichten ist.

(„Punkt 12 der Auflagen, Baugenehmigung vom 2. Juni 1993 – Aufgrund des § 10 Absatz 2 LBO ist für das Bauvorhaben ein Kinderspielplatz erforderlich. Er ist entsprechend der Einzeichnung im Lageplan und den Bauzeichnungen, die Bestandteile der Baugenehmigung sind, herzustellen. Hinsichtlich der Lage und Zuordnung der Spielflächen, deren Ausführung und Beschaffenheit und der Größe und Ausstattung der Spielbereiche ist DIN 18034 zu beachten. Der Kinderspielplatz muss bis zur Schlußabnahme fertiggestellt sein. Bei Anpflanzungen im Bereich des Kinderspielplatzes sollte darauf geachtet werden, daß keine Pflanzen ausgewählt werden, die zu Vergiftungen führen können, wenn Kinder Teile davon in den Mund stecken wie z. B. Seidelbast, Stechpalme, Goldregen, Pfaffenhütchen.“).

Aktuell ist auf dem Spielplatz eine Rutsche aufgestellt. Die Fläche ist gepflegt und bietet aus Sicht der unteren Baurechtsbehörde der Stadt keinen Grund für Beanstandungen.

Die Nachfrage beim Ordnungsamt der Stadt, die im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist, ergab, dass in der Straße bisher keine Beschwerden über zu hohe Geschwindigkeiten der Autofahrer aktenkundig sind.

Der Petent reichte mit Schreiben vom 17. September 2023 die Petition beim Petitionsausschuss des Landtags ein.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 9 Absatz 2 der Landesbauordnung (LBO) ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen, die jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräume haben, auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe ... ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. In § 9 LBO ist nicht festgeschrieben, dass dieser auch dauerhaft erhalten bleiben muss. In der Baugenehmigung wurde dies ebenfalls nicht verfügt.

Die Auflage für die Kinderspielplatzpflicht wurde damals mit der Baugenehmigung vom 2. Juni 1993 aufgrund des § 10 Absatz 2 LBO/Fassung 1984 (Neufassung 28. November 1983 gültig ab 1. April 1984) erlassen. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich fast der jetzigen Fassung der LBO (Unterschied: LBO/1984 „Kinderspielplatz“ – LBO aktuell „Spielplatz für Kleinkinder“).

Der Spielplatz wurde beim Bau der Wohnanlage, ausweislich der damals ebenfalls vorgelegten Lichtbilder, angelegt.

Die DIN 18034 (neu: DIN 18034-1), die in der Auflage zur Baugenehmigung enthalten ist, regelt allein die Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen.

Die Vorschrift des § 9 Absatz 2 LBO bezweckt, ebenso wie die Vorgängervorschriften, die Gewährleistung eines für die gesunde Entwicklung kleiner

Kinder notwendigen Raums, um in ihrem Wohnumfeld im Freien zu spielen. Um den Zweck der in § 9 Absatz 2 LBO (vormals: § 10 Absatz 2 LBO 1984) enthaltenen Kinderspielplatzpflicht zu erfüllen, muss der Kinderspielplatz ständig in einem funktionsfähigen Zustand gehalten werden. Diese Pflicht müssten die Eigentümer, im vorliegenden Fall also die WEG, erfüllen.

In der aktuell gültigen Fassung der LBO ist bei Neubauten die Pflicht zur Herstellung eines Kinderspielplatzes nur noch alternativ neben der Pflicht zum Vorhalten einer Freifläche für einen Spielplatz geregelt. Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 LBO genügt es daher auch, eine öffentlich-rechtlich gesicherte, ausreichend große Grundstücksfläche von baulichen Anlagen, Bepflanzung und sonstiger Nutzung freizuhalten, die bei Bedarf mit festen oder mobilen Spielgeräten für Kleinkinder belegt werden kann (Freiflächenregelung).

Somit besteht für heutige Bauherren keine Pflicht mehr, Spielgeräte auf dem Spielplatz aufzustellen. Daher kann die Baurechtsbehörde dies auch gegenüber der WEG nicht mehr durchsetzen.

Dass die Kinder des Wohngebiets im verkehrsberuhigten Bereich spielen, liegt in der Zielrichtung dieses Bereiches. Dafür ist er so eingerichtet worden.

Die Straße ist eine sehr übersichtliche, aber auch enge Straße. Der Bereich rund um den Spielplatz ist eine 180-Grad-Kehre. In diesem Abschnitt ist es nicht möglich schneller als Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

12. Petition 17/360 betr. Angelegenheit der AOK

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Kostenübernahme für eine Implantatversorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung.

II. Sachverhalt

Der Petent ist bei der AOK Baden-Württemberg (AOK) krankenversichert. Er beklagt, dass die AOK die Kostenübernahme für eine Implantatversorgung ablehne, obwohl nach seiner Einschätzung eine Versorgung mit Zahnersatz in seinem Fall nicht ausreichend sei und hinterfragt in diesem Zusammenhang kritisch die Regelungen zur Implantatversorgung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zur Klärung des Sachverhalts hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die AOK Baden-Württemberg angehört.

In ihrer Stellungnahme teilt die AOK mit, dass ihr Versicherter den Kostenvoranschlag seines Zahnarztes vom 30. September 2021 für die erforderliche Diagnostik für eine Implantatversorgung eingereicht habe. Der Kostenvoranschlag Implantologie umfasst eine computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich sowie eine Beratung. Diesen Antrag habe man als Nebenleistung für die geplante Hauptleistung einer Implantatversorgung gewertet. Ein weitergehendes Behandlungskonzept für eine implantologische und prothetische Gesamtplanung habe der Versicherte bislang noch nicht vorgelegt.

Die Notwendigkeit einer implantologischen Behandlung habe der Petent damit begründet, dass sein Kiefer zahnlos sei und seine Prothesen aufgrund eines bei ihm bestehenden Knochenschwundes (Atrophie) nicht ausreichend halten.

Mit Verweis auf die Rechtslage, dass bei Leistungen für Zahnimplantate eine Kostenübernahme nur in Betracht komme, wenn eine entsprechende Ausnahmeindikation vorliegt, was hier jedoch, wie den beigelegten Unterlagen zu entnehmen war, nicht der Fall ist, sei die Kostenübernahme dann mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 abgelehnt worden. Dem Petenten sei mitgeteilt worden, dass eine Beteiligung an den Kosten jedoch im Rahmen der „Festzuschussregelung“ erfolgen könne.

III. Rechtliche Würdigung

Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) unterliegt der Gesetzgebung des Bundes. Grundlage für alle Leistungen der GKV ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB V). Daneben konkretisieren Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), hier die Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie) und die Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnersatzrichtlinie) die Versorgung.

Mit dem Gesundheitsreformgesetz 1989 ist der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung bei der kieferorthopädischen Behandlung neu bestimmt und durch weitere Gesetzesänderungen in der Folge eingegrenzt worden. Seit 2005 wird für Zahnersatz nur noch ein befundbezogener Festzuschuss gezahlt.

Versicherte erhalten die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 2 Absatz 2 SGB V als Sach- und Dienstleistungen. Die Krankenkasse darf nach § 13 Absatz 1 SGB V anstelle der Sach- und Dienstleistungen Kosten nur erstatten, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Nach § 28 Absatz 2 SGB V darf die gesetzliche Krankenversicherung Kosten für implantologische Leistungen nur dann übernehmen, wenn seltene vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien festgelegte Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle vorliegen, in denen die Krankenkasse diese Leistung einschließlich der Suprakonstruktion als

Sachleistung im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung erbringt.

Wie alle Leistungen der Krankenkassen unterliegen auch die implantologischen Leistungen dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V. Der G-BA hat die Ausnahmeindikationen in seiner Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie) verbindlich festgelegt.

Nach Kapitel B Nummer VII.2. der Behandlungsrichtlinie liegen Ausnahmeindikationen für Implantate und Suprakonstruktionen nach § 28 Absatz 2 Satz 9 SGB V nur vor

- a) bei größeren Kiefer- oder Gesichtsdefekten, die ihre Ursache
 - in Tumoroperationen
 - in Entzündungen des Kiefers
 - in Operationen infolge von großen Zysten (z. B. große follikuläre Zysten oder Keratozysten)
 - in Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,
 - in angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien) oder
 - in Unfällen haben
- b) bei dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung
- c) bei generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen,
- d) bei nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z. B. Spastiken).

Gesetzlich Versicherte haben nur dann Leistungsansprüche gegen ihre Krankenkasse, wenn eine der hier genannten Ausnahmeindikationen vorliegt. In allen anderen Fällen gehört die Versorgung mit Implantaten nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung, sondern ist als Privatleistung anzusehen.

Die Behandlungsrichtlinie legt nicht nur enumerativ die seltenen Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle fest, sondern bestimmt darüber hinaus, dass bei Vorliegen einer Ausnahmeindikation ein Anspruch auf Implantate zur Abstützung von Zahnersatz nur dann besteht, wenn eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate nicht möglich ist.

Insgesamt ergeben sich aus den Vorschriften des SGB V und den Richtlinien des G-BA vier Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um Leistungsansprüche des Versicherten zu begründen:

1. Es liegt eine „seltene Ausnahmeindikation für besonders schwere Fälle“ vor.
2. Eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate ist nicht möglich.

3. Die implantologischen Leistungen werden „im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung“ erbracht.

4. Die vorgesehene Behandlung ist ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich, sie überschreitet nicht das Maß des Notwendigen.

Die einzelnen Leistungsvoraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, es genügt daher nicht, wenn nur eine der Voraussetzungen erfüllt ist.

Das Bundessozialgericht hat mehrfach entschieden, dass die Regelungen der Behandlungsrichtlinie bindendes Recht sind und für andere als dort genannte Indikationen kein Anspruch auf Übernahme der Kosten besteht.

Beim Petenten wurde eine fortschreitende lokale Alveolarfortsatzatrophie (Knochenschwund) diagnostiziert. Dieser Befund stellt keine Ausnahmeindikation nach § 28 Absatz 2 Satz 9 SGB V dar. Dies wurde auch vom Bundessozialgericht mit Urteil vom 19. Juni 2001 – B 1KR 23/00 R – explizit festgestellt. Insofern entsprach die Ablehnung der Kostenerstattung der vom Petenten gewünschten Implantatversorgung durch die AOK der geltenden Rechtslage.

Die Krankenkassen zahlen je nach zahnmedizinischem Befund feste Beträge für die Versorgung mit Zahnersatz, unabhängig von der gewählten Therapie. Damit erhalten Patienten auch dann einen Zuschuss, wenn sie sich für eine Implantatkonstruktion entscheiden. Der Zuschuss wird allerdings nicht für das Implantat selbst, sondern für den darauf befestigten Zahnersatz, die sogenannte Suprakonstruktion gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Kosten für die Regelversorgung, die für den jeweiligen Befund als „Standardtherapie“ festgelegt ist.

Versicherte haben nach § 55 SGB V Anspruch auf befundbezogene Festzuschüsse bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen in den Fällen, in denen eine zahnprothetische Versorgung notwendig ist und die geplante Versorgung einer Methode entspricht, die gemäß § 135 Absatz 1 SGB V anerkannt ist.

Vor der Behandlung ist ein Kostenvoranschlag (Heil- und Kostenplan) für den Zahnersatz zu erstellen und der Krankenkasse zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung setzt die Krankenkasse auch die Festzuschüsse fest, die dem Versicherten zustehen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtslage bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die bisherige Bearbeitung der Angelegenheit durch die AOK Baden-Württemberg dem geltenden Recht widerspricht. Der Petent wurde entsprechend der Rechtslage aufgeklärt und hat nun das weitere Vorgehen mit dem behandelnden Arzt und der AOK abzuklären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

13. Petition 17/2191 betr. Pflegewesen, Anerkennung als Intensivpflegekraft

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beschwert sich, dass sie vom zuständigen Regierungspräsidium zunächst keine Rückmeldung zu dem von ihr gestellten Antrag auf Anerkennung einer im Ausland absolvierten Weiterbildung im Bereich Pflege erhalten habe. Antworten des Regierungspräsidiums, die sie später zu ihren Rückfragen erhalten habe, seien nicht hilfreich gewesen. Ohne die Anerkennung ihrer Weiterbildung werde die Petentin in einer niedrigeren Entgeltgruppe eingestuft. In diesem Zusammenhang bittet die Petentin um Unterstützung bei der Anerkennung ihrer Weiterbildung.

II. Sachverhalt

Die Petentin hat eine Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin in Österreich und nach einjähriger beruflicher Tätigkeit in Österreich eine Fachweiterbildung Intensivpflege in der Schweiz absolviert. Nach viereinhalbjähriger beruflicher Tätigkeit in der Schweiz verzog sie nach Deutschland.

Am 19. April 2022 beantragte die Petentin die Anerkennung ihrer in Österreich erlangten Berufsqualifikation bzw. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bei der in Baden-Württemberg für die Durchführung der Anerkennungsverfahren in den Bereichen Gesundheit- und Pflege zuständigen Anerkennungsbehörde im Regierungspräsidium. Am 25. April 2022 erhielt die Petentin eine Bestätigung über den Eingang des Antrags. Am 5. Mai 2022 wurde sie über fehlende Unterlagen informiert. Die letzten noch fehlenden Unterlagen gingen am 8. November 2022 bei der Anerkennungsbehörde ein. Die Erlaubnis wurde der Petentin am 15. November 2022 erteilt. Im Januar 2023 nahm sie eine Tätigkeit in einem Universitätsklinikum auf.

Am 7. Dezember 2022 beantragte die Petentin die Anerkennung ihrer in der Schweiz absolvierten Weiterbildung. Die Antragsunterlagen gingen am 9. Dezember 2022 im Regierungspräsidium ein, woraufhin ein Schreiben zur Bestätigung über den Eingang des Antrags an die Petentin versandt wurde. Da keine weitere Rückmeldung des Regierungspräsidiums erfolgte, hat die Petentin nach dem Ablauf der im Schreiben genannten Bearbeitungsfrist von vier Monaten versucht, per E-Mail Kontakt mit dem Regierungspräsidium aufzunehmen. Zunächst habe sie automatisierte Antworten erhalten, später keine Antworten mehr.

Ergänzend weist die Petentin darauf hin, aufgrund der noch nicht erfolgten Anerkennung der Weiterbildung in einer niedrigeren Entgeltgruppe eingestuft zu sein. Auch mit Blick auf die von ihr in Österreich erlangte Berufsqualifikation, die von ihr in der Schweiz absolvierte Weiterbildung und die durch ihre österreichische Herkunft bereits nachgewiesenen Kenntnisse der deutschen Sprache äußert sie Unverständnis über die Dauer des Anerkennungsverfahrens und das Vorgehen des Regierungspräsidiums.

Am 17. Juli 2023 bat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration das Regierungspräsidium um Stellungnahme zum Verfahren der Petentin. Am selben Tag informierte das Regierungspräsidium die Petentin, dass zur Anerkennung der Weiterbildung ein Führungszeugnis aus dem Ausbildungsland, ein Führungszeugnis aus Deutschland der Belegart OB und eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Petentin für die Ausübung des Pflegeberufs nicht aus gesundheitlichen Gründen ungeeignet ist, vorzulegen sind.

Am 1. August 2023 wurde die Weiterbildung der Petentin anerkannt. Von der Vorlage der angeforderten Unterlagen sah die Anerkennungsbehörde ab.

III. Rechtliche Würdigung

Wer in Deutschland die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/-mann“ führen möchte, bedarf nach § 1 Absatz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) der Erlaubnis. Die Erteilung der Erlaubnis ist die Voraussetzung, um mit der genannten Berufsbezeichnung als Pflegefachkraft tätig werden zu können. Die Erlaubnis muss zudem vorliegen, damit eine Weiterbildung im Bereich Pflege in Deutschland absolviert oder eine im Ausland absolvierte Weiterbildung im Bereich Pflege in Deutschland anerkannt werden kann.

Nach § 2 Nummer 1 PflBG ist die Erlaubnis auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person die Ausbildung nach dem PflBG absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat. Darüber hinaus darf sie sich nach § 2 Nummer 2 bis 4 PflBG nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, darf nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sein und muss über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Nach § 41 Absatz 1 Satz 1 PflBG gilt die Voraussetzung des § 2 Nummer 1 PflBG u. a. dann als erfüllt, wenn die Pflegeausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union absolviert wurde und nachgewiesen ist, dass die absolvierte Ausbildung den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. In diesen Fällen kann eine im Ausland absolvierte Ausbildung automatisch, d. h. ohne inhaltliche Prüfung, anerkannt werden.

Zuständige Behörde für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen im Bereich Gesundheit- und Pflege, denen eine im Ausland absolvierte Ausbildung zugrunde liegt, ist in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium. Nach § 43 Absatz 3 Satz 1 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Monaten nach Vollständigkeit der Unterlagen über die Anträge zu entscheiden. Da die Petentin eine Pflegeausbildung in Österreich absolviert hat und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 2 PflBG erfüllt, erteilte das Regierungspräsidium ihr fristgerecht die beantragte Erlaubnis, woraufhin die Petentin auch

die Anerkennung ihrer Weiterbildung beantragen konnte.

Die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen im Bereich Pflege richtet sich nach § 24 der Verordnung des Sozialministeriums über Weiterbildungen für Pflegeberufe in Baden-Württemberg (WVO-Pflegeberufe) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung, des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in den pflegerischen und sozialen Berufen (PflSozBerAnVO). Nach § 6 Absatz 1 PflSozBerAnVO erfüllt eine im Ausland abgeschlossene Weiterbildung die Voraussetzungen für die Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die absolvierte Ausbildung bzw. Weiterbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu einer der landesrechtlich geregelten, in § 1 Absatz 2 PflSozBerAnVO genannten Weiterbildungen aufweist. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, ist nach § 6 Absatz 3 PflSozBerAnVO eine Ausgleichsmaßnahme nach § 7 PflSozBerAnVO zu absolvieren.

Aufgrund der von der Petentin in der Schweiz absolvierten Weiterbildung kann von einem gleichwertigen Ausbildungsstand im Vergleich zur Weiterbildung „Intensivpflege“ nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 WVO-Pflegeberufe ausgegangen werden, die in § 1 Absatz 2 PflSozBerAnVO genannt ist. Somit war eine Ausgleichsmaßnahme nicht erforderlich.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 PflSozBerAnVO hat die zuständige Behörde über den Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

Im Schreiben des Regierungspräsidiums vom 9. Dezember 2022 über die Bestätigung des Eingangs des Antrags auf Anerkennung der Weiterbildung war fehlerhaft eine Bearbeitungsfrist von vier Monaten genannt. Dass die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung der Weiterbildung nicht innerhalb der vorgesehenen drei Monate erfolgte, ist auf ein hohes Antragsaufkommen und die dadurch bedingte hohe Auslastung des Regierungspräsidiums zurückzuführen, die durch personelle Ausfälle verstärkt wird. Das Regierungspräsidium geht zudem davon aus, dass der Antrag der Petentin durch ein Versehen nicht weiterbearbeitet wurde und wird die Petition zum Anlass nehmen, die internen Abläufe, insbesondere im Hinblick auf die Ablage von Anträgen auf Anerkennung ausländischer Weiterbildungen, zu evaluieren und ggf. anzupassen.

Auch die seinerzeit nur eingeschränkt mögliche, von der Petentin als unbefriedigend wahrgenommene Kommunikation per E-Mail sowie der Versand „automatisierter“ E-Mail-Nachrichten, bei denen es sich um aus vorformulierten Textbausteinen zusammengesetzte Antworten mit allgemeinen Informationen zum Verfahren gehandelt haben dürfte, sind auf die hohe Auslastung zurückzuführen. Unabhängig von der vorliegenden Petition hat das Regierungspräsidium in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration bereits Maßnahmen eingelei-

tet, um u. a. hinsichtlich der Kommunikation Verbesserungen zu erreichen.

Wie auch für die Erteilung von Erlaubnissen verlangt das Regierungspräsidium für die Anerkennung von Weiterbildungen Nachweise der persönlichen und gesundheitlichen Eignung der antragstellenden Person. Diese dürfen zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis bzw. zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als drei Monate sein, da sichergestellt sein muss, dass sich zwischenzeitlich keine Gründe ergeben haben, die einer Anerkennung bzw. einer Ausübung des Berufs entgegenstehen. Zur Anerkennung der Weiterbildung hat das Regierungspräsidium entsprechende Nachweise mit Schreiben vom 17. Juli 2023 bei der Petentin angefordert. Da die im Schreiben genannten Unterlagen zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Anerkennung der Weiterbildung im Dezember 2022 aufgrund der nur wenige Wochen zuvor erteilten Erlaubnis allerdings bereits vorlagen und nicht älter als drei Monate waren, hätte die Anerkennung schon damals grundsätzlich auch ohne die weiteren Unterlagen erteilt werden können. Daher hat das Regierungspräsidium nach erneuter Prüfung des Vorgangs von der erneuten Vorlage der im Schreiben vom 17. Juli 2023 genannten Unterlagen abgesehen und die Weiterbildung auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen anerkannt. Der Petentin wurde die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Weiterbildung Intensivpflege“ am 1. August 2023 erteilt.

Zudem sollen beim Regierungspräsidium entsprechende Verfahrensabläufe angepasst werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, da die Anerkennungsbehörde die Weiterbildung der Petentin zwischenzeitlich anerkannt und die Urkunde an die Petentin versandt hat, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

14. Petition 17/2268 betr. Bedarfsgerechte Beschulung

Die Petentin bittet, ihrem Kind mit Autismus eine geeignete Beschulungsform zur Verfügung zu stellen, die seinem Bedarf gerecht wird und den rechtlichen Rahmen für eine bedarfsgerechte Beschulung zu schaffen. Weiter konkretisiert die Petentin ihre Bitte nach einer für ihr Kind geeigneten Beschulungsform nicht. Da aber sowohl der Ort der Schule als auch gruppenbezogener Präsenzunterricht als solcher für Kinder mit Autismus aus Sicht der Petentin als generell nicht geeignet eingeschätzt wird, begehrt die Petition im Umkehrschluss, wie die abgeschlossene Petition 17/1662 (Landtagsdrucksache 17/4713, lfd. Nr. 14) bereits auch, dass vom Land für das Kind der Petentin ein digitaler Einzelunterricht, der den Präsenzunterricht dauerhaft ersetzt, zur Verfügung gestellt werden soll. Durch eine Änderung des Schulgesetzes solle der

Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen einschließlich der Durchführung von Fernunterricht gesetzlich verankert werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Grundsätzlich gilt der Vorrang des Präsenzunterrichts. Mit einer generellen Öffnung der schulgesetzlichen Bestimmungen hin zu der Möglichkeit einer Unterrichtung von bestimmten Gruppen von Kindern und Jugendlichen außerhalb schulischer Einrichtungen – öffentliche oder Schulen in freier Trägerschaft – würde der mit der allgemeinen Schulpflicht verfolgten Konzeption entgegenwirkt; die in der Antwort zur abgeschlossenen Petition 17/1662 dargestellten Zielsetzungen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags könnten nur noch bedingt oder gar nicht erreicht werden.

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensweisen, die dem Autismus-Spektrum zuzurechnen sind, ist Aufgabe aller Schulen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule, deren Bildungsgang ihrem Leistungsvermögen entspricht. Das in der Verwaltungsvorschrift „Kinder mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“ dargestellte gestufte Verfahren für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf gilt auch diese Schülerinnen und Schüler.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, erhalten Schulen Unterstützung, Information und Fortbildung. Baden-Württemberg verfügt über ein eigenes Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“, dessen wissenschaftliche Evaluation u. a. einen Rückgang der Prävalenz von Mobbing ergeben hat. Das Konzept „Mobbing stoppen – stark.stärker.WIR.“ sieht Mobbingprävention bereits ab der Grundschule vor und ist an wissenschaftlichen Qualitätsstandards ausgerichtet. Ziel ist es, Mobbing möglichst gar nicht erst aufkommen zu lassen bzw. schon in den ersten Anfängen zu erkennen und zu stoppen. In Kooperation mit der Techniker Krankenkasse (TKK) wird darüber hinaus das Programm „Gemeinsam Klasse sein“ an Schulen eingesetzt, um Mobbing präventiv zu begegnen. Das wissenschaftlich evaluierte Programm, trägt dazu bei, Mobbing wirksam zu reduzieren. Zur Unterstützung von Schulen bei der Umsetzung stehen Präventionsbeauftragte zur Verfügung, die bedarfsorientiert Fortbildungen zum Thema und den Mobbingpräventionskonzepten anbieten. Zudem beraten und begleiten sie Schulen bei der Implementierung und bieten thematische Elternabende an, um die Elternschaft zum Thema zu informieren und dafür zu sensibilisieren.

Autismus zeigt in der Ausprägung erfahrungsgemäß sehr unterschiedliche Erscheinungsbilder. Dies wiederum zieht unterschiedliche Auswirkungen auf das schulische Lernen nach sich. Den Schulen in Baden-Württemberg steht dafür ein flächendeckendes Unterstützungsangebot zur Verfügung. An allen Staatlichen Schulämtern sind Schulräte als Ansprechpersonen „Autismus“ benannt und stehen Autismusbeauftragte zur Verfügung. Diese verfügen über entsprechendes Fachwissen und übernehmen an den Schulen unter-

stützende, koordinierende und beratende Aufgaben; für den Bereich der Gymnasien und beruflichen Schulen werden bei Fragestellungen, die die Schulaufsicht betreffen, darüber hinaus bei Bedarf die Regierungspräsidien einbezogen.

Als außerschulische Unterstützungsmaßnahme kann, abhängig von der Ausprägung und Zuordnung des Autismus-Spektrums, auch eine Schulbegleitung in Betracht kommen. Diese Maßnahme der Eingliederungshilfe dient dazu, den Zugang zu schulischer Bildung zu ermöglichen oder zu erleichtern, und unterstützen den betroffenen jungen Menschen, die klassenbezogenen Angebote der Lehrkräfte anzunehmen und zu verarbeiten. Die konkrete Ausgestaltung der Leistungsgewährung wird von den örtlichen Trägern der Eingliederungs- oder Jugendhilfe im Rahmen der sozialrechtlichen Regelungen vorgenommen. Dabei werden die Schulen in das Verfahren einbezogen.

Generell werden angehende Lehrkräfte für den Umgang mit Heterogenität qualifiziert. Der Fokus liegt auf der Wahrnehmung der Bedürfnisse und Stärken einzelner Kinder und Jugendlicher und deren Förderung. Die hierfür nötigen Themen Lernstandsdiagnose und individuelle Förderung sind in Lehrveranstaltungen der Pädagogik/Pädagogischen Psychologie und der Fachdidaktiken verbindlich enthalten (Ausbildungsstandards aller Fächer). Angehende Lehrkräfte erwerben außerdem Wissen und Kompetenzen im Bereich der Inklusion, der sich als ein verpflichtender Bestandteil der Ausbildung in den Ausbildungsstandards und Leitlinien für die erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung von Lehrkräften allgemeinbildender und beruflicher Schularten wiederfindet. Sie erwerben dabei Kompetenzen in verschiedenen Feldern; dabei werden neben anderen Beeinträchtigungen auch Verhaltensweisen, die dem Autismus-Spektrum zuzurechnen sind, und ihre Auswirkungen auf das schulische Lernen in den Blick genommen und in Wahlbereichen und Modulen weiter vertieft. In diesem Kontext werden Lehrkräfte in Ausbildung für Belastungen und Problemfelder betroffener Schülerinnen und Schüler sensibilisiert und lernen entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen und weitere Unterstützungssysteme (sonderpädagogische Dienste, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologischen Beratungsstellen u. a.) kennen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 25. Januar 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag der Petition abzuhefen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

15. Petition 17/2159 betr. Regionalplan, Flächenverbrauch u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Fehlerhaftigkeit eines Regionalplans sowie den Flächenverbrauch und fordern eine striktere Umsetzung der Biotopvernetzung sowie eine Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG). Die von den Petenten vorgebrachten Kritikpunkte beziehen sich sowohl auf regionalplanerische Festlegungen des rechtswirksamen Regionalplans von 1996 (kurz Regionalplan 1996) sowie der als Satzung beschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplans aus dem Jahr 2021 (kurz: Regionalplan 2021). Als wesentliche Kritikpunkte an dem Regionalplan wird – neben den nachfolgenden Forderungen – insbesondere der generelle Wegfall der Vorranggebiete für Landwirtschaft im Regionalplan 2021 genannt.

Daneben bringen die Petenten folgende Forderungen vor:

1. Der Landtag wolle beschließen, die personelle Situation bei den Oberen und Unteren Naturschutzbehörden fachlich aufzustocken und die Biotopvernetzung und den Biotopverbund in geeigneten Gebieten endlich umzusetzen. Auch die Feuchtgebietsachse sei zu entwickeln. Hierzu hätten in der Vergangenheit Vorgaben des Landes für die Fortschreibung des Regionalplans gefehlt, weshalb Planentwicklungen dazu unterblieben seien.
2. Der Landtag möge das Instrument der Biotopvernetzung und des Biotopverbundes zum Schutz von Natur und Landschaft nutzen, statt das Naturschutzrecht zu „schleifen“.
3. Der Landtag wolle beschließen, die Oberen und Unteren Naturschutzbehörden mit mehr Bußgeldkompetenz auszustatten, um weitere schleichende Schädigungen zu verhindern. Die sogenannten internen „Abstimmungen“ innerhalb der Behörden und Verwaltungen seien offenzulegen, da keine geheimen Absprachen erfolgen dürften, die z. B. die Umwandlung von Vorrangflächen beinhalten. Die Untere und Obere Naturschutzverwaltung brauche mehr Unabhängigkeit und Durchsetzungsmöglichkeiten. Insbesondere die Einbindung in die Hierarchie bedürfe aus Sicht der Petenten einer kritischen Sichtweise.
4. Der Landtag müsse die Aufhebung von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege verhindern, wenn es um Landschaftsökologie gehe. Die bisherige Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich WE. sei beizubehalten und weiterzuentwickeln. Es sei nachzuforschen, ob auch ähnliche Fälle bei der Aufstellung des Regionalplans aufgetreten seien und falls ja, wie diese fachlich kompensiert würden.
5. Der Landtag möge beschließen, das Ministerium des Innern bzw. das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen auf die Fehlerhaftigkeit des

Regionalplanentwurfs aufmerksam zu machen und Zweifel für die Genehmigung auszuräumen, um nicht weitere Konflikte zu provozieren.

6. Die Petenten beklagen, dass der Regionalverband – wie wahrscheinlich alle Regionalverbände in Baden-Württemberg – überwiegend mit Vertretern aus Behörden (Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landräte usw.) besetzt sei, was an der demokratischen Kontrolle zweifeln lasse. Die Bürgermeisterinteressen – in erster Linie Bau und Gewerbe, Flächen und Verkehrswege – seien überproportional vertreten. Der Landtag solle daher beschließen, das Landesplanungsgesetz zu ändern und eine juristische Kontrollmöglichkeit der an Planungen beteiligten Verbände zu installieren.
7. Der Landtag möge beschließen, dass Kommunen, die sich an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligen, nicht parallel weiter eigene Gewerbegebietsplanungen betreiben dürfen, damit der Flächenverbrauch eingedämmt werden könne. Als Beispiel wird von den Petenten ein interkommunales Gewerbegebiet, an dem auch die Gemeinden W. und A. beteiligt wären, angeführt, obwohl beide Gemeinden zusätzlich noch eigene Gewerbegebiete planen.
8. Der Landtag möge beschließen, den Flächenverbrauch weiter zu minimieren. Da der Flächenverbrauch täglich noch bei 55 Hektar liege, seien Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen nicht zu genehmigen. Die Ausweisungen von Regionalen Grünzügen im Regionalplan würden keinen Schutz vor Flächenverbrauch bieten.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Sachverhalt:

Der Regionalverband hat eine Gesamtfortschreibung seines Regionalplans (mit Ausnahme des Kapitels 4.2 Energie, das in einem gesonderten Verfahren fortgeschrieben werden soll) betrieben. Im Laufe des Verfahrens wurden zwei Planentwürfe erstellt, zu denen jeweils eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser durch den Regionalverband durchgeführten Beteiligungsverfahren sind eine Reihe von Stellungnahmen eingegangen, u. a. auch von den Petenten eingebrachte Stellungnahmen. Der Regionalverband hat eine umfassende Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange vorgenommen.

Den Beschluss über die Abwägung sowie den Satzungsbeschluss hat die Verbandsversammlung als politisches Organ des Verbands am 25. Juni 2021 getroffen. Die Einreichung der Genehmigungsunterlagen in gedruckter Form beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde erfolgte am 27. Oktober 2021, die Nachreichung digitaler Unterlagen mit Schreiben vom 19. November 2021.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans wurden am 6. September 2023 unter Herausnahme einzelner

Gebietsfestlegungen durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen durch Genehmigung für verbindlich erklärt. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat in der Sitzung vom 25. Oktober 2023 den Beitrittsbeschluss gefasst, mit dem diese sich den veränderten Planinhalt zu eigen macht. Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 24. November 2023 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung:

Aufgabe der Regionalplanung ist es, die vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren, einen zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Grundkonsens über die nachhaltige Nutzung und Entwicklung des Raums zu schaffen und die Entwicklung einer Region zu steuern. Die Regionalverbände legen daher – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und im Rahmen ihres sogenannten planerischen Ermessens – konkrete Flächen und Entwicklungsziele fest.

Im Einzelnen kann Folgendes festgestellt werden:

Zu dem von den Petenten allgemein ausgeführten Kritikpunkt des Wegfalls der Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Im Regionalplan 1996 sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung ist eine solche Festlegung durch den Regionalverband hingegen nicht mehr vorgesehen.

Um den Belangen der Landwirtschaft gerecht zu werden, sichert der Regionalverband im Regionalplan 2021 die regional hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen über die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren.

Die Erforderlichkeit eigenständiger Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im Regionalplan 2021 wurde nach der ersten Anhörung seitens der Verbandsverwaltung nochmals intensiv geprüft. Dabei ist die Verwaltung nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten Belange zu dem Schluss gekommen, dass die Notwendigkeit, hochwertige landwirtschaftliche Standorte zu sichern, wegen der erheblichen Nutzungskonkurrenz vor allem in den Gebieten mit besonderem Siedlungsdruck grundsätzlich gegeben sei. Neben den Erzeugungsgebieten mit einem hohen Anteil an Vorrangfluren der Stufe I seien in diesem Zusammenhang vor allem die Sonderkulturgebiete des Bodenseeraums von Bedeutung. Dieser gehöre bundesweit zu einem der wichtigsten Hopfen- und Obstbaugebiete. Da die Nutzungskonkurrenz gegenüber der Landwirtschaft insbesondere durch verstärkte Siedlungstätigkeit gegeben sei, sei die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Standorte über Regionale Grünzüge und Grünzäsuren aus Sicht des Regionalverbands das geeignete Instrument. Die damit abgedeckte Gebietskulisse wird vom Regionalverband als ausreichend erachtet.

Die Ausgestaltung des Freiraumkonzepts liegt im planerischen Ermessen des Regionalverbands. Rechtsfehler sind diesbezüglich nicht erkennbar, insbesondere ist eine separate Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht zwingend erforderlich. Das Vorgehen des Regionalverbands ist mithin nicht zu beanstanden.

Zu den Forderungen Ziffern 1 bis 8:

Ziffern 1 und 2: personelle Aufstockung der Naturschutzbehörden; Feuchtgebietsachse; Berücksichtigung des Biotopverbunds, insbesondere der Feuchtgebietsachsen im Regionalplan; Schleifung des Naturschutzrechts

Zur personellen Aufstockung:

Als Antwort auf das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ hat der Landtag im Jahr 2020 das Biodiversitätsstärkungsgesetz verabschiedet, das am 31. Juli 2020 in Kraft getreten ist. Ein zentraler Bestandteil des Biodiversitätsstärkungsgesetzes ist § 22 Naturschutzgesetz, wonach der Biotopverbund bis 2030 stufenweise bis auf 15 Prozent der Landesfläche im Offenland auszubauen ist. Für den Vollzug des Biodiversitätsstärkungsgesetzes haben die Unteren Naturschutzbehörden in erheblichem Umfang zusätzliche Stellen bzw. Mittel für zusätzliche Stellen erhalten. Zudem wurden bei den Landschaftserhaltungsverbänden die Positionen der Biotopverbundbotschafterinnen und -botschafter geschaffen, die die Kommunen bei der Planung und Umsetzung des Biotopverbundes unterstützen. Die geforderte personelle Aufstockung hat also bereits stattgefunden und zeigt in der Praxis Erfolge.

Zur Frage fehlender Vorgaben des Landes zur „Feuchtgebietsachse“:

Mit dem Fachplan landesweiter Biotopverbund stellt das Land die notwendigen Daten zum Fachteil Gewässerlandschaften und zum Biotopverbund feuchter Standorte bereit. Diese ermöglichen den planenden Kommunen, sinnvolle Maßnahmen an Gewässern mit ihren Auen zu entwickeln und umzusetzen. Hierbei muss eine Abstimmung mit den nachgenannten Themen erfolgen, die im Umsetzungsprozess des Biotopverbunds bereits vorgesehen ist.

Seitens des Landes Baden-Württemberg liegen durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für alle Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als zehn Quadratkilometern Bewirtschaftungspläne mit Informationen zum Zustand der Gewässer sowie zu dem daraus abgeleiteten Maßnahmenbedarf vor. Auf Grundlage der Zustandsbewertung und einer Defizitanalyse werden die erforderlichen Maßnahmen geplant und in Maßnahmenprogrammen festgeschrieben.

Zur weiteren Konkretisierung hat das Land Baden-Württemberg mit der Landesstudie Gewässerökologie ein Instrument zur zielorientierten Planung von Revitalisierungsmaßnahmen an den Gewässern I. und II. Ordnung entwickelt. Mit der Landesstudie Gewässerökologie werden Gewässerstrecken identifiziert, in

denen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur sinnvollerweise durchgeführt werden sollten. Sie gibt zudem Hinweise, welche Art von Maßnahmen zur Behebung der vorhandenen strukturellen Defizite jeweils geeignet und erforderlich ist.

Mit diesen Grundlagen dürften somit diese Forderungen der Petenten bereits erfüllt sein.

Zur Berücksichtigung des Biotopverbunds, insbesondere der Feuchtgebietsachsen im Regionalplan

Gemäß § 22 Absatz 4 Naturschutzgesetz ist der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet planungsrechtlich zu sichern. Der Regionalverband kommt diesem Auftrag durch die Ausweisung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum nach, zu denen insbesondere die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gehören. In ihnen haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete stellt der regionale Biotopverbund dar.

Dieser Regionaler Biotopverbund für die Region wurde im Rahmen eines vom Land Baden-Württemberg geförderten Modellprojekts für einen methodischen Ansatz zur Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems entwickelt und räumlich konkretisiert. Die Ergebnisse mündeten 2017 in den Fachbeitrag Regionaler Biotopverbund für die petitionsgegenständliche Region. In diesem wurden sieben Biotopverbundsysteme identifiziert, u. a. das von den Petenten angedeutete Biotopverbundsystem „Fließgewässer und Auen“. Da es zum Zeitpunkt der Entwicklung des regionalen Biotopverbunds keinen landesweiten Biotopverbund für Auen und Fließgewässer gab, wurden diese potenziellen Verbundflächen unter fachlicher Begleitung vom Regionalverband abgegrenzt. Die entwickelten Verbundsysteme des Regionalverbandes waren Grundlage für die Freiraumfestlegungen des Regionalplans. Der Vorwurf einer fehlenden Berücksichtigung der Thematik im Rahmen des Regionalplanverfahrens greift vorliegend daher nicht.

Die vom Petenten angeführten fehlenden Vorgaben des Landes hinsichtlich des Biotopverbunds Auen und Fließgewässer wurde mit dem oben angeführten Fachplan Gewässerlandschaften zum Fachplan landesweiter Biotopverbund 2021 ergänzt.

Zur Schleifung des Naturschutzrechts:

Zu dem Vortrag der Petenten, dass es durch Gesetzesänderungen und die Beschleunigungsgesetze im Baugesetzbuch (konkret benannt wird hier von den Petenten die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch) zu einem Abbau des Naturschutzes komme und dadurch systematisch gegen Unionsrecht verstoßen würde, kann Folgendes festgestellt werden:

Das Baugesetzbuch (BauGB) weist mit den §§ 13, 13a und 13b BauGB drei verschiedene Verfahren zur be-

schleunigten Aufstellung von Bebauungsplänen aus, für die der Bundesgesetzgeber als wesentliche Verfahrensvereinfachung den Verzicht der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB ermöglicht hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18. Juli 2023 entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen, da dieses gegen Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung und damit gegen europäisches Recht verstößt. Aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts, darf der § 13b BauGB daher nicht mehr angewendet werden.

Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für das Baugesetzbuch beim Bund. Zu der vom Petenten geäußerten Kritik am Bundesgesetzgeber ist der Landesregierung daher keine Stellungnahme möglich.

Ziffer 3: Bußgeldkompetenz der Naturschutzbehörden; Struktur der Naturschutzverwaltung

Zu den Bußgeldkompetenzen:

Die Naturschutzbehörden verfügen bereits über sehr umfangreiche Bußgeldkompetenzen, wie sich aus § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 69 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg ergibt. Hinzu kommen die Strafvorschriften des § 71 Bundesnaturschutzgesetz. Sämtliche wesentliche Verstöße gegen Vorschriften des Naturschutzrechts sind somit bereits zumindest bußgeldbewehrt. Dass in der Praxis die Verhängung von Bußgeldern an verschiedenen Faktoren, insbesondere an einer nicht möglichen Ermittlung des Verursachers, scheitern kann, liegt in der Natur der Sache, ließe sich aber auch durch erweiterte Bußgeldkompetenzen nicht ausräumen. Änderungsbedarf wird daher insoweit nicht gesehen. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, welchen Einfluss erweiterte Bußgeldkompetenzen der Naturschutzbehörden auf den Inhalt des Regionalplans haben könnten.

Zu den Abstimmungen zwischen den Behörden:

Die von den Petenten zitierten internen Abstimmungen innerhalb von Behörden und Verwaltungen sind kein Spezifikum der Regionalplanung und auch nicht der Naturschutzverwaltung, sondern jeder Verwaltung wesensimmanent. In praktisch jedem Verwaltungsverfahren sind unterschiedliche Aspekte und Lebensbereiche betroffen, die eine Beurteilung des Vorgangs unter verschiedenen Aspekten von unterschiedlichen Fachleuten und somit auch von unterschiedlichen Behörden erfordern. So ist es vollkommen selbstverständlich und auch wünschenswert, dass bei einer Mitbetroffenheit des Naturschutzes die verfahrensführende Behörde nicht nur nach der eigenen Kenntnislage entscheidet, sondern die fachliche Einschätzung der Naturschutzbehörde einholt. Wollte man all diese internen Vorgänge offenlegen, so griffe man in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ein, da sich die Behörden dann im Abstimmungsprozess einer

potenziellen Einflussnahme von verschiedensten Seiten ausgesetzt sähen. Deshalb sieht etwa auch das Umweltinformationsrecht in § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes und § 28 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltverwaltungsgesetzes den Ablehnungsgrund der Vertraulichkeit von Beratungen vor.

Gleichwohl ist die geeignete Einbindung der Öffentlichkeit in die Verfahren von großer Bedeutung. So ist es der absolute Regelfall, dass insbesondere in größeren Verwaltungsverfahren die Öffentlichkeit auf verschiedene Weise umfangreich am Verfahren beteiligt wird und auch Kenntnis von den Abstimmungsergebnissen der Behörden erhält. Eine Notwendigkeit, von der bisherigen Vorgehensweise abzugehen, ist nicht gegeben.

Zur Struktur der Naturschutzverwaltung:

Schließlich fordern die Petenten mehr Unabhängigkeit für die Naturschutzbehörden und ein Hinterfragen der Einbindung in die Hierarchie. Hierzu ist festzustellen, dass der dreigliedrige Aufbau der Naturschutzverwaltung wiederum kein Spezifikum ist, sondern dem absolut gängigen und üblichen Verwaltungsaufbau in Baden-Württemberg entspricht. Wie zahlreiche andere Behörden sind die Naturschutzbehörden auf der unteren Ebene in die Landratsämter der Landkreise sowie die Bürgermeisterämter der Stadtkreise integriert und auf höherer Ebene in die Regierungspräsidien. Jede Ebene verfügt über ureigene, ihr durch Gesetz zugewiesene Aufgaben, besitzt also insoweit ihre eigenen Zuständigkeiten und ihre Unabhängigkeit. Zugleich ist durch die Instrumente der Rechts- und Fachaufsicht eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sichergestellt. Selbstverständlich sind die Naturschutzbehörden, wie alle Organe der öffentlichen Verwaltung, an Recht und Gesetz gebunden. Dieser Verwaltungsaufbau hat sich bewährt.

Zu Ziffer 4: Aufhebung von Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege; Weiterentwicklung der Vorrangfläche im Bereich WE.

Zur Aufhebung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege:

Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden nach Angaben des zuständigen Regionalverbands im Regionalplan 2021 aufgrund von überörtlichen Interessen von hohem Gewicht festgelegt. In ihnen haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Daher sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel von Bebauung freizuhalten.

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Regionalplan 2021 basieren auf anderen Grundlagen als die schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplans 1996.

In der Region wurde im Rahmen eines vom Land Baden-Württemberg geförderten Modellprojekts ein

methodischer Ansatz zur Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems entwickelt und räumlich konkretisiert, der 2017 im Fachbeitrag „Regionaler Biotopverbund für die Region“ mündete. Auf dieser Basis wurden im Regionalplan 2021 unter anderem die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege abgegrenzt. Ihre Abgrenzung ist daher nicht vergleichbar mit den schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Regionalplan 1996. Aufgrund dessen sind Abweichungen möglich. Es ist darauf hinzuweisen, dass den Festlegungen im Regionalplanentwurf, darunter auch die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, ein gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt, welches im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan 1996 grundlegend erneuert wurde. Des Weiteren konnte im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans 2021 auf deutlich bessere und umfassendere Datengrundlagen zurückgegriffen werden.

Zur Freiraumsicherung im Bereich WE.:

Der als Satzung beschlossene Regionalplan sah im Bereich WE. einer Gemeinde ein Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe vor. Die Petenten fordern anstelle des Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe, in diesem Bereich die Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege aus dem Regionalplan 1996 beizubehalten und weiterzuentwickeln.

Das von den Petenten kritisierte Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe wurde vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen von der Genehmigung des Regionalplans ausgenommen. Nach dem erfolgten Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung entsteht infolge der Nichtgenehmigung des Standorts eine sogenannte Weißfläche, aus der keine regionalplanerischen Vorgaben für die nachgeordnete Bauleitplanung hervorgehen. Das Anliegen der Petenten hinsichtlich des Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe ist insoweit bereits erledigt.

Zur konkreten Forderung der Freiraumsicherung im Bereich WE. ist festzuhalten, dass auf der zunächst geplanten Fläche des Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe auch im Regionalplan 1996 kein schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt ist. Dieser liegt nur benachbart zu diesem Areal. Dieser bisher festgelegte schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan 1996) zwischen dem Moor und dem See wurde mit den Freiraumfestlegungen des Regionalplans 2021 teilweise zurückgenommen. Das nunmehr vorgesehene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan 2021) sichert zusammen mit dem Regionalen Grünzug den angrenzenden Freiraum jedoch deutlich großflächiger als der Regionalplan 1996. Die für den regionalen Biotopverbund wichtigen Kernflächen und Verbundflächen im Bereich WE. sowie die Kernräume des Landesbiotopverbunds sind insoweit ausreichend gesichert.

Auch aus Sicht der zuständigen höheren Naturschutzbehörde werden die Begründungen des Regionalver-

bands zur neuen Abgrenzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zwischen dem See und dem Moor nachvollziehbar erläutert. Das regionale Biotopverbundkonzept schlägt dort weiterhin eine durchgehend verbundene Achse zwischen den o. g. Gebieten vor. Für die dortigen Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege wurden die wichtigen Elemente berücksichtigt, wie die

- Kernflächen und Kernräume des Fachplans
- Feuchtbiotope des Zielartenkonzepts
- Hoch- und Niedermoore der digitalen Bodenkarte 1:50 000 (BK50) und
- im Einzelfall weiteren semiterrestrischen Standorte (z. B. Überflutungsbereiche, Stau- und Grundwasserböden).

Die Vorrangflächen wurden auf diese Bereiche nachvollziehbar eingegrenzt. Eine Erforderlichkeit für eine Planänderung wird von der oberen Naturschutzbehörde daher nicht gesehen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass sich der Anteil der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege an der Regionsfläche nach dem Regionalplan 2021 mit 15,6 Prozent gegenüber den schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 1996 mit 12,1 Prozent der Regionsfläche insgesamt erhöht hat.

Aus Sicht der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist das Vorgehen des Regionalverbands nicht zu beanstanden. Der Gesamtfortschreibung des Regionalplans liegt ein neues Freiraumkonzept zugrunde. Der alte Regionalplan von 1996 kann nicht als Maßstab herangezogen werden. Die jeweilige Konzeption der Freiraumfestlegungen liegt im planerischen Ermessen des regionalen Planungsträgers.

Zu Ziffer 5: Fehlerhaftigkeit des Regionalplanentwurfs

Im Rahmen der Genehmigungsprüfung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wird die Rechtmäßigkeit des Plans umfassend geprüft. Das heißt, es wird geprüft, ob der Planentwurf nach den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt wurde. Sofern der Plan die rechtlichen Vorgaben einhält, muss er von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde genehmigt werden. Eine inhaltliche Überarbeitung des Plans durch die Genehmigungsbehörde ist nicht möglich.

Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der gebotenen Abwägung, soweit sie auf Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Der Regionalverband hat sich dabei insbesondere auch mit den von den Petenten im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken direkt und eingehend auseinandergesetzt und sie in die planerische Abwägung einbezogen. Dabei wurde der Vortrag zu den Anliegen der Petenten in den Gesamtkontext der Fortschreibung eingebettet. Es lässt

sich hierzu feststellen, dass der Verbandsversammlung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 25. Juni 2021 alle erforderlichen Informationen (insbesondere bezüglich des geplanten Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe der Umweltbericht; bezüglich der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege die Gesamtplanbetrachtung des Umweltberichts sowie der o. g. Fachbeitrag zum Regionalen Biotopverbund) für eine sachgerechte Abwägung vorlagen. Dem Regionalverband obliegt als Träger der Regionalplanung insoweit eine eigenständige Abwägung. Es wurden keine genehmigungsrelevanten Abwägungsfehler festgestellt.

Bei der Rechtsprüfung wurden allerdings Rechtsfehler im Hinblick auf vier nicht angebundene Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie ein Kalksteinabbaugebiet festgestellt, die zu Herausnahmen von der Genehmigung des Regionalplans geführt haben.

Der Grund für die Herausnahme von vier Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe ist die Ablehnung eines entsprechenden Zielabweichungsantrags des Regionalverbands beim zuständigen Regierungspräsidium. Infolge der Ablehnung des Zielabweichungsantrags liegen die Rechtmäßigkeits- und Genehmigungsvoraussetzungen für diese vier Standorte nicht vor. Es handelt sich dabei um Standorte, die nicht an bestehende Siedlungsstrukturen im Sinne der Plansätze 3.1.9 und 3.3.6 des Landesentwicklungsplans angebunden sind. Hierzu gehört auch der o. g. Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe.

Im Hinblick auf das Kalksteinabbaugebiet war die Genehmigung zu versagen, da eine bereits auf Regionalplanebene erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Absatz 6 Raumordnungsgesetz vom Regionalverband nicht durchgeführt worden war.

Vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wurden unter Beteiligung der betroffenen Ressorts ansonsten keine rechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Gesamtfortschreibung mit den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes, des Raumordnungsgesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften erhoben. Die Genehmigung war daher unter Herausnahme der genannten Standorte zu erteilen.

Zu Ziffer 6: Zusammensetzung der Gremien des Regionalverbands; Kontrollmöglichkeit

Kontrollmöglichkeiten:

Das Landesplanungsgesetz enthält bereits Regelungen zur rechtlichen Kontrolle der Regionalverbände. Nach § 13 Absatz 1 LplG werden Ziele und Grundsätze eines Regionalplans erst nach einer Rechtsprüfung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen verbindlich. Die Regionalverbände unterliegen darüber hinaus in weisungsfreien Angelegenheiten nach § 44 Absatz 1 und 3 LplG in Verbindung mit §§ 118, 120 bis 127 und 129 Absatz 1, 2 und 5 der Gemeindeordnung der Rechtsaufsicht durch die Regierungspräsidien und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, um die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Für die Ländergrenzen

übergreifenden Regionalverbände Donau-Iller und Verband Region Rhein-Neckar gelten – als Besonderheit – jeweils spezielle staatsvertragliche Regelungen zum Einvernehmen mit bayrischen und rheinland-pfälzischen Stellen. Außerdem unterliegen die Regionalverbände nach § 44 Absatz 2 LplG bezogen auf den Planungszeitraum und die Form des Regionalplans der Fachaufsicht des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Eine Änderung des Landesplanungsgesetzes wird daher als nicht erforderlich angesehen.

Zusammensetzung der Gremien des Regionalverbands:

Hauptorgan des Regionalverbands ist die Verbandsversammlung. Ihre Mitglieder werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben des Landesplanungsgesetzes aus der Mitte der Region von der Landrätin bzw. den Landräten und den Kreisrätinnen und Kreisräten der betroffenen Landkreise gewählt. Die Wahl erfolgt entweder auf der Grundlage von Wahlvorschlägen der Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge. Falls kein Wahlvorschlag eingereicht wird, findet eine Mehrheitswahl statt. In die Verbandsversammlung kann nach § 35 Absatz 5 Satz 1 LplG jede Person gewählt werden, die am Tag der Wahl die Wählbarkeit in den Landtag besitzt (§ 9 Landtagswahlgesetz: Mindestalter 18 Jahre, kein Ausschluss kraft Richterspruchs), seit mindestens drei Monaten in der Region wohnt und dort ihre Wohnung hat. Weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Wahl sind in den §§ 35 Absatz 2 bis 6 sowie § 36 LplG geregelt.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands wurden von den Kreisräten und Kreisrätinnen der Landkreise nach der Kommunalwahl 2019 gewählt. Die Mitglieder der Kreistage werden von den Bürgerinnen und Bürgern der drei Landkreise nach den gesetzlichen Wahlgrundsätzen gewählt. Der Regionalverband hat keinerlei Einflussmöglichkeit auf die Besetzung der Verbandsversammlung. Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 18. Oktober 2019 stattgefunden. Der Regionalverband hat sich damit bei der Besetzung der Verbandsversammlung an die geltenden Gesetze gehalten.

Zu Ziffer 7: Interkommunale Gewerbegebiete

Den Gemeinden kommt als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung auch die kommunale Planungshoheit zu. Durch sie wird zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinden in ihrem Gebiet die zentralen Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung des Gemeindegebiets treffen, und somit ihre Bauleitplanung grundsätzlich nach ihren eigenen Vorstellungen ausgestalten können. Dabei haben die kommunalen Planungsträger aber u. a. die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in ihren Abwägungs- oder Er-

messensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz – ROG).

Der Gewerbeflächenbedarf für die Region bis zum Jahr 2035 wurde nach Angaben des Regionalverbands durch einen Gutachter unter Einsatz von anerkannten Berechnungsmodellen ermittelt und wird sowohl durch interkommunale als auch kommunale Industrie- und Gewerbeflächen gedeckt. Gemäß Plansatz 2.4.1 G (7) Regionalplan 2021 dient der gutachterlich ermittelte Gewerbeflächenbedarf sowohl für die Dimensionierung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe – die gemäß Plansatz 2.6.1 Z (3) Regionalplan 2021 grundsätzlich interkommunal zu entwickeln sind – als auch für die ergänzenden kommunalen, lokal ausgerichteten Gewerbeflächen. Gemäß Plansatz 2.4.1 Z (8) ist der Bedarf an ergänzenden kommunalen Gewerbeflächen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nachvollziehbar zu begründen und darzustellen. Nach dem planerischen Konzept des Regionalverbands ist es erforderlich, dass die Kommunen zusätzlich kommunale Gewerbeflächen entwickeln dürfen, weil nur so der gutachterlich ermittelte Gewerbeflächenbedarf gedeckt werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kommunen die Festlegungen des Regionalplan 2021 – insbesondere auch die schlüssige Darlegung des konkreten Flächenbedarfs – sowie die Vorgaben des Baugesetzbuchs entsprechend beachten. Die Vorgehensweise ist nach Einschätzung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen nicht zu beanstanden.

Zu dem von den Petenten in diesem Zusammenhang angesprochenen Gewerbeschwerpunkt wird darauf hingewiesen, dass der Standort zu den vier Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe gehört, die von der Verbindlichkeit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ausgenommen wurden (siehe oben).

Zu Ziffer 8: Flächenverbrauch; Freiflächen-Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen; Regionale Grünzüge

Zum Flächenverbrauch:

In Baden-Württemberg wurden von 2016 bis 2020 im Schnitt täglich 5,6 Hektar neue Fläche in Anspruch genommen. Im Jahr 2021 lag der durchschnittliche Flächenverbrauch bei 6,2 Hektar pro Tag. Der landesweite Flächenverbrauch in Baden-Württemberg lag im Jahr 2022 mit 4,6 Hektar pro Tag um 1,6 Hektar unter dem Wert von 2021. Eine längerfristige Betrachtung zeigt eine insgesamt abnehmende Tendenz beim täglichen Flächenverbrauch. Dies belegen die neu veröffentlichten Zahlen des Statistischen Landesamtes zur Siedlungs- und Verkehrsfläche im Jahr 2022.

Um die Bedarfe für dringend benötigten Wohnraum, Infrastruktur, aber auch für gewerbliche Entwicklungen zu decken und gleichzeitig den Außenbereich zu schonen, setzt sich das Land mit zahlreichen Maßnahmen engagiert für die Innenentwicklung ein. Diese zeigen ihre Wirkung. Dies ist dem Rückgang des

Flächenverbrauchs im Vergleich zum Vorjahr abzulesen. Es sind jedoch weitere Anstrengungen notwendig. Das Thema „Flächensparen“ ist dabei ein Querschnittsthema, das viele Bereiche erfasst, die zusammengedacht werden müssen.

Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch weiter zurückzuführen. Die Strategie zur Rückführung des Flächenverbrauchs basiert dabei auf zwei Säulen. Im neuen Landesentwicklungsplan soll ein Vorgaberahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs hinterlegt werden. Begleitend soll die Bündelung und Weiterentwicklung wirksamer Instrumente des Flächenmanagements in einem „Aktionsplan Flächensparen“ erfolgen.

Zum Vorbringen, die Ausweisung von Regionalen Grünzügen im Regionalplan biete keinen Schutz vor Flächenverbrauch:

Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden (vgl. Plansatz 5.1.3 Z (2) Landesentwicklungsplan).

Nach Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplan 2021 sind Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt, die von Bebauung freizuhalten sind. Regionale Grünzüge sind multifunktionale Planelemente, da sie – wie in Plansatz 3.1.0 Z (3) des Regionalplan 2021 aufgeführt – dem Schutz bzw. der Sicherung unterschiedlicher Freiraumfunktionen dienen. Demnach erfolgt die Ausweisung von Regionalen Grünzügen mitunter zur räumlichen Gliederung der Stadtlandschaften und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedlung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen. Insofern entfalten Regionale Grünzüge eine Steuerungswirkung im Hinblick auf die Flächenneuinanspruchnahme durch Bebauung, die innerhalb der festgelegten Regionalen Grünzüge grundsätzlich – bis auf wenige, im Plansatz 3.1.1 Z (3) definierte Ausnahmen – unzulässig ist.

Regionale Grünzüge sind im Regionalplan 2021 als Ziele der Raumordnung festgelegt und entfalten demnach gemäß § 4 Absatz 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen eine Pflicht der Beachtung. Die kommunale Bauleitplanung ist gemäß § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Damit entfalten die Regionalen Grünzüge grundsätzlich eine hinreichende Steuerungswirkung im Freiraum und schützen diesen vor einer ungesteuerten Flächeninanspruchnahme.

Zu dem Vorbringen der Petenten, dass Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen nicht zu genehmigen seien:

Die Genehmigung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen richtet sich vorrangig nach den Vorschriften des BauGB. Da diese Anlagen hiernach grundsätzlich nicht zu den im Außenbereich privilegierten Anlagen zählen (eine Ausnahme besteht nur für Anla-

gen entlang von Verkehrs- und Schienenwegen sowie Agri-Photovoltaik-Anlagen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen), bedarf es grundsätzlich eines Bebauungsplans, der diese Anlagen zulässt. Die unteren Baurechtsbehörden prüfen die Vereinbarkeit der geplanten Anlagen mit den Vorgaben der Regionalplanung sowie des Bebauungsplans.

Nach dem Regionalplan 2021 ist gemäß Plansatz 3.1.1 Z (4) – soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen – in Regionalen Grünzügen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, wenn es sich nicht um Waldflächen handelt, keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten in Anspruch genommen werden und diese außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit liegen. Daher bieten die Regionalen Grünzüge in diesem Fall grundsätzlich ausreichend Schutz vor dem Flächenverbrauch durch Freiflächen-PV auf landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen. Im Zuge der Regionalen Planungsoffensive zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik wurde im Landesplanungsgesetz allerdings eine Regelung aufgenommen, wonach Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaik von den Trägern der Regionalplanung geöffnet werden sollen (vgl. § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 Satz 2 LplG). Hiermit muss sich auch der Regionalverband in seiner weiteren Planung im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive auseinandersetzen und seine bisherigen Festlegungen zu den Regionalen Grünzügen entsprechend anpassen. Der Aufstellungsbeschluss für den Teilregionalplan Energie wurde vom Regionalverband am 18. Dezember 2020 gefasst. Derzeit erfolgt die Ausarbeitung eines ersten Planentwurfs, der bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden soll.

Beschlussempfehlung:

Soweit den Anliegen der Petenten durch die dargestellten Maßnahmen bereits Rechnung getragen wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

16. Petition 17/2220 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Der Petent wendet sich gegen die Sachbehandlung bezüglich einer von ihm im März 2023 bei der Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeige.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Auf der Grundlage des von der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium der Justiz und für Mi-

gration am 2. August vorgelegten Berichts stellt sich der Sachverhalt, welcher der Petition zugrunde liegt, wie folgt dar:

Bei der petitionsgegenständlichen Staatsanwaltschaft wurde am 22. März 2023 eine Strafanzeige des Petenten gegen insgesamt zehn verschiedene Richter des Landgerichts und des Oberlandesgerichts A sowie des Amtsgerichts B und des Oberlandesgerichts C registriert. Nach Prüfung des Anzeigevorbringens wurde mit Verfügung vom 29. März 2023 das Verfahren gegen die sechs angezeigten Richter des Landgerichts und Oberlandesgerichts A abgetrennt und separat erfasst. Diese Anzeigesache wurde sodann mit Verfügung vom 30. März 2023 an die Staatsanwaltschaft A abgegeben und von dort übernommen. Der Vorgang bezüglich der vier Richter des Amtsgerichts B und des Oberlandesgerichts C wurde mit weiterer Verfügung vom 30. März 2023 an die Staatsanwaltschaft C abgegeben und von dort übernommen.

Ausweislich der vom Petenten vorgelegten Unterlagen haben die Staatsanwaltschaften A und C, bei denen es sich nicht um Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg handelt, den Anzeigen gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung jeweils keine Folge gegeben.

Nachdem die petitionsgegenständliche Staatsanwaltschaft aufgrund der Verfahrensabgabe nur noch Restakten führt, ist zum Anzeigevorbringen selbst auf den Petitionsvortrag und die vom Petenten vorgelegten Unterlagen zurückzugreifen. Demnach wirft der Petent den angezeigten Richtern strafbare Handlungen im Zusammenhang mit von ihm bei den jeweiligen Gerichten geführten familien- und zivilrechtlichen Verfahren vor. Damit liegen die Tatorte jeweils nicht im Bezirk der petitionsgegenständlichen Staatsanwaltschaft, sondern im Bezirk der Staatsanwaltschaften A bzw. C, die die Verfahren übernommen haben. Nach § 7 der Strafprozessordnung in Verbindung mit §§ 142, 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergibt sich eine örtliche Zuständigkeit der letztgenannten Staatsanwaltschaften, während eine Zuständigkeit der petitionsgegenständlichen Staatsanwaltschaft nicht ersichtlich ist. Die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft und insbesondere die Verfahrensabgabe begegnet damit keinerlei rechtlichen Bedenken.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrensgangs ist eine Zuständigkeit von Gerichten oder Behörden des Landes Baden-Württemberg nicht gegeben, sodass es auf eine inhaltliche Prüfung des Petitionsvorbringens zu den gegen die Angezeigten erhobenen Vorwürfen nicht ankommt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 17/2471 betr. Justizvollzug, Familien-seminar

Der Petent beanstandet die Auswahl von Strafgefangenen durch eine Justizvollzugsanstalt für die Teilnahme an einem Familienseminar als verfassungswidrig, rassistisch und menschenverachtend.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zutreffend ist, dass die petitionsgegenständliche Justizvollzugsanstalt vom 30. Oktober 2023 bis 6. November 2023 unter Beteiligung einer externen Familientherapeutin ein Familien- und Paarseminar durchgeführt hat. Das – seit den 1980er-Jahren annähernd jährlich durchgeführte – Seminar richtet sich an in einer dauerhaften Beziehung lebende Strafgefangene, bei welchen die Verlegung in den offenen Vollzug oder die Entlassung innerhalb der nächsten sechs Monate bevorsteht und soll Paaren und Familien die Möglichkeit bieten, die Beziehung zu festigen und die Zukunft zu planen.

Bei dem mehrtägigen Familien- und Paarseminar, welches außerhalb der Justizvollzugsanstalt stattfindet, handelt es sich um eine vollzugsöffnende Maßnahme nach § 9 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III), welche nur gewährt werden kann, wenn nicht zu befürchten ist, dass der jeweilige Strafgefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen (Fluchtgefahr) oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen (Missbrauchsgefahr) wird. Ein genereller Anspruch auf Teilnahme besteht vor diesem Hintergrund – entgegen der Auffassung des Petenten – nicht. Als Ausschlusskriterien, welche eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr nahelegen, kommen insbesondere vorherige Disziplinarmaßnahmen, bestehende Sicherungsmaßnahmen, akute Alkohol- oder Drogenabhängigkeit sowie zu erwartende oder festgesetzte ausländerrechtliche Maßnahmen in Betracht.

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl und der engen Zulassungsvoraussetzungen wurde seitens der Justizvollzugsanstalt auf eine „öffentliche Ausschreibung“ des Seminars innerhalb der Anstalt verzichtet, um bei den Insassen keine falschen Hoffnungen zu wecken und bei den dann zu erwartenden zahlreichen ablehnenden Entscheidungen keine Unruhe unter den Gefangenen zu verursachen. Die Eignung potenzieller Teilnehmer im Hinblick auf Missbrauchs- und Fluchtgefahr wurde vielmehr im Rahmen der regelmäßig für jeden Strafgefangenen gemäß § 5 JVollzGB III durchzuführenden Vollzugskonferenzen besprochen und geeignete Gefangene dem Organisationsteam des Seminars vorgeschlagen.

Zutreffend ist, dass der Antrag des Petenten auf Teilnahme an dem Familienseminar durch die Justizvollzugsanstalt abgelehnt wurde. Der Petent ist seit dem 1. Januar 2015 inhaftiert und verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe. Er wurde mit Verfügung des zuständigen Regierungspräsidiums vom 11. April 2019 bestandskräftig aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und die Abschiebung aus der Haft angeordnet, weshalb er bereits nicht in den Adressaten-

kreis der Teilnahme fiel, aber auch keine – eine Fluchtgefahr hinreichend sicher ausschließende – Entlass- und Bleibeperspektive für eine Teilnahme vorlag. Dies wurde durch Beschluss vom 23. Oktober 2023 auch durch die zuständige Strafvollstreckungskammer beim Landgericht bestätigt, welche einen entsprechenden Prozesskostenhilfeantrag des Petenten mangels Erfolgsaussichten abgelehnt hat.

Zutreffend ist weiter, dass einem weiteren Strafgefangenen bereits die Teilnahme an dem Seminar zugesagt worden war. Diese musste jedoch widerrufen werden, da die Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht gegeben waren.

Soweit der Petent eine „rassistische“ Auswahl der Teilnehmer behauptet, ist abschließend anzumerken, dass die Teilnahme an dem Seminar allen Ethnien und Nationalitäten offensteht und in diesem Jahr 60 Prozent der Teilnehmer nicht über eine deutsche Staatsangehörigkeit verfügten.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

18. Petition 17/2339 betr. Erbschaftsteuer

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Zahlung der Stundungszinsen.

II. Sachverhalt

Am 20. Februar 2016 starb der Lebensgefährte der Petentin (im Folgenden: Erblasser). Die Petentin wurde aufgrund des notariellen Testaments vom 26. Januar 2016 neben den beiden leiblichen Kindern des Erblassers Miterbin zu 1/3. Die Tochter des Erblassers veräußerte kurz nach dem Tod ihres Vaters aufgrund einer Generalvollmacht das im Nachlass befindliche Hausgrundstück und vereinnahmte den Veräußerungserlös. Mit Schreiben vom 21. Juli 2017 wurde die Petentin zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung aufgefordert und in den Folgejahren mehrmals daran erinnert. Dieser Aufforderung kam die Petentin mit der Begründung, dass sie bislang nichts erhalten habe und dass zwischenzeitlich ein gerichtliches Verfahren anhängig sei, nicht nach. Aufgrund der drohenden Festsetzungsverjährung hatte das Finanzamt A mit Erbschaftsteuerbescheid vom 2. März 2023 den steuerpflichtigen Erwerb mit 80 100 Euro ermittelt und Erbschaftsteuer in Höhe von 24 030 Euro festgesetzt.

Hiergegen legte die Petentin mit Schreiben vom 31. März 2023, vertreten durch ihren Rechtsanwalt,

form- und fristgerecht Einspruch ein. Mit Schreiben vom 24. April 2023 legte sie erstmals das Urteil des Landgerichts S. vom 25. Juni 2021 vor, mit dem festgestellt wurde, dass die Petentin am Nachlass des Erblassers neben dessen beiden Kindern Miterbin zu 1/3 geworden ist. Zudem wurde die Tochter des Erblassers verurteilt, an die Erbengemeinschaft 450 000 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19. Juni 2020 zu bezahlen. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin legte das Gericht den Beklagten auf.

Ihren Einspruch begründete die Petentin damit, dass sie bislang lediglich einen Betrag in Höhe von 7 000 Euro ausgezahlt bekommen habe. Des Weiteren trug die Petentin vor, dass sie mit der Tochter des Erblassers einen Vergleich geschlossen habe, durch den diese verpflichtet sei, einen Gesamtbetrag von 119 292,47 Euro in vierteljährlichen Raten von jeweils 10 000 Euro zu bezahlen. Die Tochter des Erblassers halte sich jedoch nicht an diese Zahlungsverpflichtungen.

Die Petentin stellte mit Schreiben vom 24. April 2023 einen Antrag auf „weitest möglich“ zinslose Stundung. Das Finanzamt teilte daraufhin mit, dass beabsichtigt werde, die Steuer bis zum 31. Juli 2023 gegen Zinsen zu stunden. Für eine zinslose Stundung gebe es keinen Spielraum, weil die ausstehende Forderung gegenüber der Tochter des Lebensgefährten ebenfalls verzinst wird. Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 gewährte das Finanzamt die Stundung der Erbschaftsteuer in Höhe von 24 030 Euro bis zum 7. August 2023. Mit gleichem Datum erging der Bescheid über die Festsetzung von Stundungszinsen in Höhe von 480 Euro.

Die Petentin beantragte daraufhin erneut, die festgesetzte Erbschaftsteuer zinslos zu stunden. Das Finanzamt legte dar, dass an der bisherigen Entscheidung festgehalten werde. Hierauf trug der Bevollmächtigte der Petentin erneut vor, dass nochmals beantragt werde, die festgesetzte Erbschaftsteuer „weitest möglich“ zinslos zu stunden. Hilfsweise wurde beantragt, die festgesetzte Erbschaftsteuer gegen Verzinsung bis zum 30. November 2023 zu stunden. Das Finanzamt gewährte der Petentin mit Schreiben vom 18. August 2023 eine weitere Stundung gegen Zinsen bis zum 6. Dezember 2023. Gleichzeitig erging für den Zeitraum der Verlängerung der Stundung ein Bescheid über die Festsetzung von Stundungszinsen in Höhe von 360 Euro.

III. Rechtliche Würdigung

1. Vermögenszuwachs infolge Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB)

Als Erwerb von Todes wegen gilt nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) unter anderem der Erwerb durch Erbanfall gemäß § 1922 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Nach dieser Vorschrift geht mit dem Tode einer Person deren Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als Ganzes auf einen oder mehrere Erben über.

Die Veranlagung zur Erbschaftsteuer erfolgt in der Form der sogenannten Erbanfallsteuer, das heißt, Grundlage der Besteuerung ist die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 ErbStG).

Bei Erwerben von Todes wegen gilt als Bereicherung der Betrag, der sich ergibt, wenn vom Wert des gesamten Vermögensanfalls die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten, jeweils ermittelt nach § 12 ErbStG, abgezogen werden (§ 10 Absatz 1 Satz 2 ErbStG). Für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Steuerentstehung maßgebend; bei Erwerben von Todes wegen ist dies der Todestag (§ 11 ErbStG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG).

Entsprechend dem Urteil des Landgerichts vom 25. Juni 2021 wurde die Petentin zu 1/3 Erbin nach ihrem Lebensgefährten. Daraus folgt, dass aufgrund der Universalsukzession ein Vermögenszuwachs von 1/3 am Nachlass bei der Petentin bewirkt wurde.

Da die Petentin keine Erbschaftsteuererklärung abgegeben hat, hat das Finanzamt A deren Bereicherung mit 1/3 des vom Finanzamt B festgestellten Grundbesitzwerts in Höhe von 310 886 Euro angenommen, also mit 103 628 Euro. Dieser festgestellte Grundbesitzwert liegt deutlich unter dem tatsächlichen Veräußerungspreis des Anwesens. Eine sachliche Steuerbefreiung greift hierbei nicht. Hiervon wurde der anteilige Erbfallkosten-Pauschbetrag in Höhe von 3 434 Euro abgezogen, was zu einem Wert des Erwerbs von 100 194 Euro führte. Nach Abzug des persönlichen Freibetrags in Höhe von 20 000 Euro (§ 16 Absatz 1 Nummer 7 ErbStG) ergab sich ein steuerpflichtiger Erwerb von abgerundet 80 100 Euro. Unter Anwendung des entsprechenden Prozentsatzes von 30 Prozent für die Steuerklasse III – in Abhängigkeit des Werts des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 19 Absatz 1 ErbStG) – ergab sich hieraus eine festzusetzende Erbschaftsteuer in Höhe von 24 030 Euro.

Entgegen der Ansicht der Petentin ist kein Betrag von „20 000 Euro Erbschaftsteuer frei“, sondern der Betrag in Höhe von 20 000 Euro ist als persönlicher Freibetrag von Nichtverwandten bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs zu berücksichtigen. Dies wurde vom Finanzamt A berücksichtigt und ist aus der vorgenannten Berechnung bzw. aus dem ergangenen Erbschaftsteuerbescheid ersichtlich.

Bezüglich der Auszahlung des Anteils am Nachlass handelt es sich um eine Regelung zur Erbauseinandersetzung. Ob eine Erbauseinandersetzung zum Zeitpunkt des Ergehens des Erbschaftsteuerbescheids bereits erfolgt ist oder nicht, ist für die Erbschaftsteuer jedoch nicht von Bedeutung (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. November 1982, II R 85-86/78, BStBl II 1983, 329 und R E 3.1 Absatz 1 Satz 3 Erbschaftsteuer-Richtlinien – ErbStR). Der Petentin obliegt es, das ihr zustehende Erbe nötigenfalls auf dem Zivilrechtsweg beizutreiben. Somit wurde die Erbschaftsteuer in Höhe von 24 030 Euro zu Recht festgesetzt.

2. Stundung gegen Zinsen

Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (§ 222 Satz 1 Abgabenordnung – AO). Für die Dauer einer gewährten Stundung fallen Stundungszinsen an (§ 234 Absatz 1 Satz 1 AO). Diese betragen für jeden Monat 0,5 Prozent (§ 238 Absatz 1 Satz 1 AO).

Die Petentin beanstandet, dass sie monatlich 480 Euro Erbschaftsteuer zahlen müsse, obwohl ein Betrag von 20 000 Euro für die Erbschaftsteuer frei sei. Bei dem Betrag von 480 Euro handelt es sich nicht um Erbschaftsteuer, sondern einmalig um Stundungszinsen aus der ersten Stundung bis zum 7. August 2023. Beide Stundungen erfolgten auf Antrag der Petentin. Damit waren ihre Anträge selbst ursächlich für die Entstehung der Stundungszinsen. Sie hatte es darüber hinaus selbst in der Hand, die Steuer früher zu bezahlen und einen teilweisen Verzicht auf die Stundungszinsen zu beantragen. Die Festsetzung von Stundungszinsen in Höhe von 480 Euro für die erste und von 360 Euro für die Verlängerung der Stundung erfolgte dem Grunde und der Höhe nach zu Recht.

Auf Stundungszinsen kann jedoch ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre (§ 234 Absatz 2 AO). Anhaltspunkte dafür sind allerdings weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die dafür notwendigen persönlichen oder sachlichen Billigkeitsgründe liegen hinsichtlich der Stundungszinsen nicht vor. Persönliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Erhebung der Stundungszinsen (480 Euro und 360 Euro) die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder ernstlich gefährden würde. Die Petentin führt hierfür in Bezug auf die Stundungszinsen keine Gründe an.

Sachliche Billigkeitsgründe sind gegeben, wenn die rechtliche Aussage des Steuergesetzes über den mit ihm verfolgten Zweck und seine Wertungen hinausgeht (Übermaßverbot). Folglich ist die Festsetzung beziehungsweise Einziehung eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis aus sachlichen Gründen unbillig, wenn dies den Geboten der Gleichheit und des Vertrauensschutzes, den Grundsätzen von Treu und Glauben, dem Erfordernis der Zumutbarkeit oder dem der gesetzlichen Regelung zugrundeliegenden Zweck widersprechen würde.

Stundungszinsen fallen als Ausgleich für den Stundungsvorteil an und erreichen hier diesen vom Gesetzgeber verfolgten Zweck. Im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen, die ihre Steuer sofort entrichten müssen, erhält die Petentin durch die Stundung einen Vorteil. Dieser Vorteil muss durch die Verzinsung ausgeglichen werden, um dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung zu genügen. Eine sachliche Unbilligkeit liegt daher nicht vor. Darüber hinaus hat die Petentin nach dem Urteil des Landgerichts vom 25. Juni 2021 von der Miterbin eine anteil-

lige Zahlung in Höhe von 150 000 Euro nebst Zinsen zugesprochen bekommen. Sie kann diesen Betrag nebst Zinsen bei der Miterbin nötigenfalls im Wege der zivilrechtlichen Vollstreckung geltend machen. Die Erhebung von Zinsen auf die gestundete Steuerforderung ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

19. Petition 17/2349 betr. Beschwerde über die Polizei wegen eines Vorfalles am 1. Februar 2023

I. Gegenstand der Petition

Der Petent rügt in seiner Petition im Wesentlichen das Vorgehen der Polizei im Rahmen eines Einsatzes am 1. Februar 2023.

II. Vorbringen des Petenten

Der Petent wirft zwei Polizeibeamten des Polizeipräsidiums vor, ihn misshandelt zu haben. Er sei geschlagen und bis zur Unterhose ausgezogen und im weiteren Verlauf auf dem Polizeirevier mit Wissen des Schichtleiters nackt ausgezogen und von einer Polizeibeamtin unsittlich an seinen Geschlechtsteilen berührt worden.

III. Sachverhalt

Der im Rahmen der aktuellen Petition vorgetragene Sachverhalt weist zum Teil Überschneidungen zur bereits abgehandelten Petition 17/1469 (Landtagsdrucksache 17/4223, lfd. Nr. 20) auf. Hinsichtlich der darüberhinausgehenden Erläuterungen des Petenten stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Am 1. Februar 2023 wurde der Petent durch zwei Polizeibeamte des Polizeipostens im Bereich der X Straße angetroffen. Gegen den Petenten lag zu diesem Zeitpunkt eine aktuelle Aufenthaltsermittlung des Amtsgerichts vor, von der die eingesetzten Kräfte Kenntnis hatten. Der Aufforderung, stehen zu bleiben, um seinen Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen, kam der Petent nicht nach. Stattdessen bezeichnete er die Polizeibeamten unvermittelt als „Hurensöhne“. Da er sich weiterhin von der Kontrollörtlichkeit entfernen wollte, wurde er durch einen Polizeibeamten am Arm ergriffen. Der Petent leistete daraufhin erheblichen Widerstand und versuchte im weiteren Verlauf dem festhaltenden Polizeibeamten in die rechte Hand zu beißen um diesen zu verletzen. Dies konnte durch den Polizeibeamten verhindert werden. Weil sich der Petent weiter gegen das Anlegen der Handschließen sperrte, wurde er mit vereinten Kräften zu Boden gebracht, woraufhin ihm unter erheblicher Kraftanstrengung Handschließen angelegt wurden. Bei dem Ge-

rangel erlitt ein Polizeibeamter einen 4 cm langen Kratzer über dem Auge. Anschließend wurde der Petent in das Polizeirevier verbracht, wo er seinen Gürtel ablegen sollte, was er verweigerte. Dem Petenten sollten daraufhin erneut Handschließen angelegt werden, wogegen dieser sich erneut massiv zur Wehr setzte. Nach Abschluss aller erkennungsdienstlichen Maßnahmen wurde der Petent nachdem die Bereitschaftsstaatsanwältin eine Haftintervorführung abgelehnt hatte, wieder entlassen.

Am selben Tag erstattete der Petent Strafanzeige gegen die am Einsatz beteiligten Polizeibeamten unter anderem wegen Körperverletzung im Amt. Im Rahmen dieser Strafanzeige trug der Petent vor, er sei am 1. Februar 2023 gegen 12 Uhr durch Polizeibeamte auf der Straße angesprochen und nach seinem Namen gefragt worden. Der Petent räumte ein, dass er den Polizeibeamten beleidigt habe, woraufhin dieser ihn am Arm ergriffen habe. Hierdurch habe er Schmerzen verspürt. Er sei auf den Boden geworfen und als „Dreckschwein“ bezeichnet worden. Im Anschluss sei er von 8 bis 10 Polizeibeamten auf dem Polizeirevier geschlagen und getreten worden. Er sei nackt ausgezogen worden und eine Polizeibeamtin habe sich sein Geschlechtsteil angesehen. Zudem habe eine Polizeibeamtin Unwahrheiten über ihn erzählt. Die Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 29. März 2023 gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die beteiligten Polizeibeamten ab. Die Behauptungen des Petenten seien erfunden. Soweit sich der Petent Verletzungen zugezogen habe, sei dies darauf zurückzuführen, dass er sich zu Unrecht gegen die rechtmäßigen Handlungen der Polizeibeamten gewehrt und damit umso mehr deren Anwendung mittelbaren Zwangs provoziert habe. Ein unverhältnismäßig hartes Vorgehen der Polizeibeamten sei nicht ersichtlich.

IV. Rechtliche Würdigung

Das dienstliche Verhalten der Polizeibeamtinnen und -beamten des Polizeipostens sowie des Polizeireviers ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes oder gar rechtswidriges Vorgehen liegen nicht vor.

Auch die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen die eingesetzten Polizeibeamten haben sich nicht ergeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

20. Petition 17/235 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 41-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen, welcher nach eigenen Angaben erstmals im Mai 2015 in das Bundesgebiet einreiste und im April 2016 einen Asylantrag stellte. Mit Bescheid von Juni 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag des Petenten als unbegründet ab. Gleichzeitig erging eine Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung nach Pakistan. Die hiergegen gerichtete Klage des Petenten wurde mit Urteil von September 2020 durch das zuständige Verwaltungsgericht abgewiesen. Die Rechtskraft trat im November 2020 ein. Der Petent ist seither vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet und wird geduldet.

Ende November 2020 stellte der Petent einen Asylfolgeantrag, welcher vom BAMF mit Bescheid vom Februar 2021 als unzulässig abgelehnt wurde. Hiergegen reichte der Petent im März 2021 Klage ein. Ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde jedoch nicht gestellt, weshalb der Petent weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig ist. Eine Entscheidung im Klageverfahren ist bisher noch nicht ergangen.

Im März 2021 wurde der Petent über die bestehende Passpflicht belehrt und aufgefordert, bis Ende April 2021 gültige Reisedokumente oder sonstige Identitätspapiere vorzulegen. Dem ist der Petent anfangs nicht nachgekommen. Mittlerweile hat der Petent eine ID-Card beantragt und erhalten und hat Anfang Oktober 2022 bei den pakistanischen Behörden einen Passantrag gestellt. Seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Passbeschaffung kommt der Petent aktuell nach.

Der Petent ging in den Zeiträumen Oktober bis Ende November 2016 sowie Juni 2017 bis Mitte August 2020 einer Beschäftigung in der Gastronomie nach. Von Oktober bis Ende Dezember 2020 und von April bis Ende Mai 2021 war der Petent außerdem geringfügig beschäftigt.

Mitte Juli 2021 wurde dem Petenten die Beschäftigungserlaubnis wegen mangelnder Mitwirkung an der Identitätsklärung entzogen.

Mittlerweile wurde die Beschäftigung in der Duldung wieder gestattet.

Der Petent bezog von Dezember 2015 bis Juni 2017 öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Der Petent ist während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet strafrechtlich in Erscheinung getreten. Im Jahr 2015 wurde gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Aufenthaltes eingeleitet. Der Ausgang des Verfahrens ist jedoch nicht mehr feststellbar. Außerdem wurde im Januar 2017 gegen den Petenten wegen Körperverletzung ermittelt. Das Verfahren wurde gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls von März 2017 wurde im weiteren Verlauf gemäß § 153a StPO eingestellt.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass dem Petenten aufgrund seines christlichen Glaubens im Heimatland Verfolgung und Lebensgefahr drohe.

Dem Petenten wurde am 17. Oktober 2023 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 Aufenthaltsgesetz mit einer Gültigkeit bis zum 16. April 2025 erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wurde am 17. November 2023 als elektronischer Aufenthaltstitel an den Petenten ausgehändigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Waldbüßer

21. Petition 17/1903 betr. Entlastungspakete für Vereine

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine dauerhafte Unterstützung von Vereinen in pauschaler Form, um die in den letzten Jahren insbesondere infolge der Coronapandemie und durch die gestiegenen Energiepreise eingetretenen finanziellen Belastungen auszugleichen. Eine solche finanzielle Entlastung sei in den vergangenen Krisen Jahren fast nicht bei den Vereinen angekommen.

II. Sachverhalt

Die Vereine in Baden-Württemberg leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Der Staat unterstützt diesen wertvollen Beitrag zum Gemeinwohl durch weitreichende steuerliche Vergünstigungen für die Vereine selbst, aber auch für die ehrenamtlich tätigen Vorstände und Mitglieder.

Wie anhand folgender Beispiele aus den Ressortbereichen aufgezeigt, standen Vereinen über den gesamten Zeitraum der Coronapandemie sowohl allgemeine als auch spezifische Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung.

a) Geschäftsbereich Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Die notwendigen, aber auch einschneidenden Lockdownmaßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie hatten nahezu alle Lebensbereiche betroffen. Dies galt auch für die im Bevölkerungsschutz tätigen Vereine. Unter den Kontaktbeschränkungen litt das für eine Gesellschaft unerlässliche aktive und verbindende Vereinsleben und Vereine waren mitunter auch finanziell notleidend geworden.

Aus den insgesamt 10 Millionen Euro, die für Vereine im Aufgabenbereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bereitgestellt wurden, haben folgende Landesverbände (gerundet) insgesamt folgende Förderbeträge erhalten:

Arbeiter-Samariter-Bund	818 000 Euro
Bundesverband Rettungshunde	185 600 Euro
Bergwacht Schwarzwald	650 800 Euro
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Baden	398 100 Euro
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Württemberg	366 800 Euro
Deutsches Rotes Kreuz LV Baden-Württemberg	4 314 900 Euro
Deutsches Rotes Kreuz LV Badisches Rotes Kreuz	868 000 Euro
Johanniter-Unfall-Hilfe	427 500 Euro
Landesfeuerwehrverband	503 600 Euro
Malteser Hilfsdienst	647 200 Euro
@fire	54 400 Euro
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	559 600 Euro
Bund der Vertriebenen	186 800 Euro

Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln konnten insbesondere die im Bevölkerungsschutz tätigen Vereine besonders schnell und unbürokratisch dabei unterstützt werden, durch Corona entstandene Einnahmeausfälle und Liquiditätsengpässe im Bereich der überwiegend gemeinnützigen Vereinstätigkeit auszugleichen.

b) Geschäftsbereich Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Baden-Württemberg verfügt mit mehr als 9 000 aktiven Vereinen im Bereich Breitenkultur über eine überaus reiche Szene – vor allem auch im ländlichen Raum. In zahlreichen Musikvereinen, Fastnachts- und Brauchtumsvereinen sowie in Kulturzentren engagieren sich Menschen ehrenamtlich für Kulturaktivitäten vor Ort. Sie gestalten das gesellschaftliche Leben und fördern den Zusammenhalt, in dem sie die Menschen Gemeinsamkeit erleben lassen. Darüber hinaus betreiben sie eine hervorragende Jugendarbeit. Die fortlau-

fende Förderung der Bereiche Amateurmusik, Amateurtheater sowie Heimatpflege ist uns deshalb ein Anliegen. Insgesamt stehen im Bereich Breitenkultur hierfür jährlich ca. 7,3 Millionen Euro zur Verfügung. Ab 2024 sind zusätzlich 3 Millionen Euro zur Erhöhung und Ausweitung der Chorleiter- und Dirigentenpauschale für Vereine der Amateurmusik und der Breitenkultur vorgesehen.

Die Coronapandemie hat auch die Vereine der Breitenkultur hart getroffen. Veranstaltungen mussten abgesagt werden oder wurden gar nicht erst geplant, Proben konnten nicht stattfinden. Generell war das Vereinsleben nur schwer aufrechtzuerhalten. Damit einher gingen finanzielle Engpässe, aber auch Mitgliederschwund und der Verlust von ehrenamtlichem Engagement. Deshalb hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bereits 2020 in einem Soforthilfeprogramm für Vereine der Breitenkultur rund 9 000 Vereine je nach Größe mit je zweimal 800 bis 1 400 Euro unterstützt. Auch weitere Corona-Hilfsprogramme, die das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst seit Sommer 2020 ausschrieb, bezogen Verbände und Vereine der Breitenkultur mit ein. Mit einem „Investitionsprogramm für Verbände und Vereine der Amateurmusik und des Amateurtheaters“ wurde ein Programmteil 2021 sogar eigens auf diesen Bereich zugeschnitten. Ziel aller Hilfsmaßnahmen war es, eine zukunftsfähige Stärkung der Vereine auch nach Corona zu erreichen, die eine nachhaltige Wiederaufnahme des Kulturbetriebs und eine langfristige Bewältigung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen ermöglicht.

Die Zukunftsfähigkeit der Vereine ist der Landesregierung besonders wichtig. Deshalb hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemeinsam mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Rahmen des Kabinettsausschusses Ländlicher Raum zuletzt das Projekt „Create for Culture – Digital, kompetent und kommunikationsstark in die Zukunft“ entwickelt. Mit Weiterbildungs-, Beratungs- und Vernetzungsangeboten wird die Digitalkompetenz von Kulturakteuren im ländlichen Raum gefördert. Ziel des Modellprojekts ist der nachhaltige Aufbau von praxistauglichem Digital-Know-how, welches die Teilnehmenden bei der (Rück-)Gewinnung von Publikum, Mitgliedern und ehrenamtlich Tätigen unterstützt. Angesprochen sind hier also im Besonderen Kulturvereine.

c) Geschäftsbereich Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Bund und Land stellten während der Coronapandemie für Betroffene der mit den Infektionsschutzmaßnahmen einhergehenden wirtschaftlichen Folgen durchgehend möglichst passgenaue Hilfsprogramme zur Verfügung. Die Zuschussprogramme im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg richteten sich dabei grundsätzlich auch an Vereine. So waren seit dem ersten gemeinsamen Hilfsprogramm des Bundes und des Landes, der Soforthilfe Corona, Vereine mit dauerhafter wirtschaftlicher Tätigkeit grundsätzlich antragsbe-

rechtigt. Diese Möglichkeit war auch in den nachfolgenden Programmen, der Überbrückungshilfe als dem zentralen Unterstützungsangebot des Bundes, der November- und Dezemberhilfe sowie den Härtefallhilfen Corona gegeben. Darüber hinaus wurden für Vereine ab der Überbrückungshilfe III Erleichterungen bei der Antragsberechtigung geschaffen. So konnten bei gemeinnützigen Vereinen auch ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beschäftigte gezählt werden und auf Einnahmen statt Umsätze abgestellt werden. Damit wurde die besondere Situation von Vereinen zusätzlich berücksichtigt.

Neben dem grundsätzlichen Zugang zu den allgemeinen Förderprogrammen wurde der Vielfalt der Vereinslandschaft auch in Bezug auf einzelne Bereiche besonders Rechnung getragen. So legte das Land den branchenspezifischen Tilgungszuschuss Corona auf, mit dem beispielsweise Sportvereine ergänzend zu der Überbrückungshilfe und dem Landesprogramm „Soforthilfe Sport“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport gezielt mit einem Zuschuss zu den Tilgungsbelastungen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterstützt werden konnten. Ähnliches gilt auch für den Bereich Profisport, an den sich die „Coronahilfen Profisport“ des Bundes richteten.

III. Rechtliche Würdigung

In den vergangenen Jahren wurden durch Bund und Länder eine Vielzahl an Unterstützungsmaßnahmen ergriffen, beispielsweise die Hilfen durch das Land und den Bund während der Coronapandemie wie oben aufgezeigt. Konkret hat das Land die Vereine mit rund 36 Millionen Euro an Soforthilfen während der Pandemie unterstützt. Zur Entlastung von steigenden Energiepreisen wurde die Gaspreisbremse und Strompreisbremse des Bundes aufgesetzt, die sich an Letztverbraucher und damit grundsätzlich auch an Vereine richtet.

Über die dargestellten umfangreichen Unterstützungen für Vereine ist eine unspezifische bzw. pauschale weitere Unterstützung derzeit nicht vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Wehinger

22. Petition 17/2182 betr. Kommunale Angelegenheit, Blendung durch städtischen Strahler

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt von der Stadt I. einen finanziellen Ausgleich für seinen Fahrradunfall (Schmerzensgeld, Schadenersatz für berufliche Einnahmeausfälle, Übernahme der Gerichtskosten), der aus seiner Sicht durch

Blendung durch einen Flutlichtstrahler des städtischen Langlaufstadions verursacht wurde.

II. Sachverhalt

Der Petent befuhr am 8. November 2018 gegen 18 Uhr bei Dunkelheit mit seinem Fahrrad eine außerörtliche öffentliche Straße im Bereich des Langlaufstadions. Das Langlaufstadion ist für den Betrieb bei Dunkelheit mit Flutlicht ausgestattet. Es wird von der Stadt I. betrieben und unterhalten und dient insbesondere dem Wintersportverein I. (der die Anlage betreut) sowie der gesamten Bevölkerung als Übungs- und Freizeitlanglaufstrecke. Nach Schilderung des Petenten fühlte er sich durch einen Flutlichtstrahler so geblendet, dass er die Kontrolle über sein Fahrrad verlor und stürzte. Dabei zog sich der Petent Gesichtsverletzungen und eine Gehirnerschütterung zu, die nach seinen Angaben zu weiteren gesundheitlichen Problemen führten.

Der Petent zeigte seinen Unfall noch in der Nacht bei der Stadtverwaltung an. Die Stadt legte den Vorgang ihrer Haftpflichtversicherung vor, die den Fall prüfte. Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 teilte die Versicherung dem Petenten mit, dass sie eine Ersatzleistung mangels Haftung der Stadt nicht anbieten könne.

In der Folge wandte sich der Petent wiederholt an die Stadtverwaltung und verlangte eine finanzielle Entschädigung. Dies lehnte die Stadt unter Verweis auf das Prüfungsergebnis der Versicherung ab. Daraufhin klagte der Petent beim Amtsgericht W. auf Zahlung von 5 000 Euro durch die Stadt. Das Amtsgericht wies die Klage aufgrund einer mündlichen Verhandlung am 10. März 2020 mit Urteil vom 4. April 2020 ab und entschied, dass der Kläger die Kosten zu tragen hat. Der Petent hat gegen das Urteil keine Berufung eingelegt, sodass das Urteil rechtskräftig wurde.

Auch nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens bemühte sich der Petent weiterhin, von der Stadt I. eine finanzielle Entschädigung zu erhalten, was die Stadt ablehnte. Am 11. Mai 2022 fand nach Einbruch der Dunkelheit ein gemeinsamer Ortstermin des Bürgermeisters mit dem Petenten statt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 teilte der Bürgermeister dem Petenten mit, dass keinerlei Schuld der Stadt an dem Unfall des Petenten festzustellen sei und die Angelegenheit für ihn damit abgeschlossen sei.

Mit Schreiben vom 2. und 12. Juli 2021 wandte sich der Petent an das Regierungspräsidium mit der Bitte, im Rahmen der Kommunalaufsicht vermittelnd tätig zu werden und auf eine Schadenersatzlösung in seinem Sinne hinzuwirken. Das Regierungspräsidium leitete die Schreiben zuständigkeitshalber an das Landratsamt R. weiter. Mit Antwortschreiben vom 15. und 29. Juli 2021 lehnte das Landratsamt ein Eingreifen und auch eine Vermittlung durch die Kommunalaufsicht ab. Weitere Eingaben des Petenten an das Landratsamt und das Regierungspräsidium in den Folgejahren beantwortete das Landratsamt R. mit Schreiben vom 11. Juli 2022, 4. August 2022 und 12. Juni 2023 unter Verweis auf die Schreiben vom Juli 2021.

Derzeit läuft ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Petenten bezüglich der von ihm zu tragenden Kosten für den gerichtlichen Rechtsstreit.

III. Rechtliche Würdigung

Bei der betreffenden Straße handelt es sich um eine Gemeindeverbindungsstraße nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Straßengesetzes (StrG), für die die Stadt I. Träger der Straßenbaulast ist (§§ 9, 44 StrG). Bei einer Verletzung der der Stadt obliegenden Verkehrssicherungspflicht könnte deshalb ein Ersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung (§ 59 StrG) gemäß Artikel 14 des Grundgesetzes i. V. m. § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Betracht kommen. Außerdem könnte auch ein Schadenersatzanspruch nach § 823 BGB gegen die Stadt als Betreiberin des Langlaufstadions und der zu ihm gehörenden Beleuchtungsanlagen in Betracht gezogen werden.

Voraussetzung für einen Ersatzanspruch ist jedoch, dass ein für den Fahrradunfall des Petenten ursächliches und schuldhaftes Verhalten der Stadt bzw. eines ihrer Bediensteten vorliegt. Das von dem Petenten dargestellte Unfallgeschehen beruht nur auf seinen Aussagen, Zeugen des Unfalls gibt es nicht. Von der Stadt I. wird bestritten, dass der Unfall durch eine Blendung durch Flutlichtstrahler des Langlaufstadions verursacht wurde. Ein gewisser Lichteinfall von der Flutlichtanlage auf die angrenzende Gemeindeverbindungsstraße sei zwar vorhanden, eine verkehrswidrige Situation liege jedoch nicht vor. Die Flutlichtanlage befindet sich seit mehr als 15 Jahren an dieser Stelle, ohne dass Unfälle oder Beschwerden wegen Blendung bekannt geworden seien. Bei einer aufgrund des Unfalls des Petenten erfolgten Überprüfung der Flutlichtanlage konnte keine Blendwirkung durch die Strahler festgestellt werden. Der Petent hat später selbst dargelegt, dass nun keine Blendung mehr bestehe. Während er dies darauf zurückführt, dass die Leuchtkraft nach seinem Unfall geändert worden sei, hat die Stadtverwaltung dargelegt, dass an der Flutlichtanlage nichts geändert worden sei.

Ein eventueller Ersatzanspruch des Petenten gegen die Stadt I. ist zivilrechtlicher Natur. Wer Schadenersatzforderungen geltend macht, muss im Streitfall die Anspruchsvoraussetzungen beweisen. Entgegen der Auffassung des Petenten ist es nicht Aufgabe des Staates bzw. staatlicher oder kommunaler Behörden, bei Unfällen Privater von Amts wegen Untersuchungen zur Schuldfrage anzustellen oder Schadenersatzleistungen festzusetzen.

Schadenersatzforderungen können auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden. Hiervon hat der Petent mit seiner Klage beim Amtsgericht W. auch Gebrauch gemacht. Das Amtsgericht hat seine Klage jedoch mit Urteil vom 4. April 2020 abgewiesen, da ein Nachweis für ein unfallkausales und schuldhaftes Fehlverhalten der Stadt nicht erbracht werden konnte. Gegen das Urteil war das Rechtsmittel der Berufung zum Landgericht zulässig, worauf in der Rechtsbehelfsbelehrung des Urteils hingewiesen wurde. Da der

Potent keine Berufung eingelegt hat, wurde das Urteil rechtskräftig.

Dass der Petent auf eine Berufung verzichtet hat und sich hierzu offenbar auch nicht anwaltlich beraten lassen hat, war seine persönliche Entscheidung. Angesichts der bisherigen Haltung der Stadt und der Versicherung konnte der Petent nicht erwarten, dass die Stadt doch noch freiwillig zu einer finanziellen Leistung bereit ist. Nach Mitteilung der Stadtverwaltung hat die Stadt I. dem Petenten zu keinem Zeitpunkt eine außergerichtliche Einigung in Aussicht gestellt.

Nachdem der Petent auch nach seiner erfolglosen Klage in wiederholten Schreiben an die Stadt eine finanzielle Entschädigung der Stadt einforderte und sich auch mehrfach an das Regierungspräsidium und das Landratsamt wandte, traf sich der Bürgermeister aus freien Stücken mit dem Petenten am Abend des 11. Mai 2022 an der Unfallstelle. Der Bürgermeister verband damit die Hoffnung, dass der Petent bei diesem Treffen vor Ort und in einem persönlichen Gespräch zur Einsicht gebracht werden könnte, um die Sache abzuschließen. Beim mehrfachen gemeinsamen Befahren der Strecke mit dem Fahrrad nach Einbruch der Dunkelheit konnte keine Blendung durch die Flutlichtstrahler festgestellt werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann in dieser Angelegenheit nicht tätig werden. Die Rechtsaufsicht nach §§ 118 ff. der Gemeindeordnung ist keine Instanz des individuellen Rechtsschutzes, sondern eine Kontrollinstanz, die ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig wird. Privatrechtliche Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Bürgern und der Gemeinde sind erforderlichenfalls durch die Gerichte zu klären. Es ist insbesondere nicht Aufgabe der Rechtsaufsichtsbehörde, im Interesse von Einzelpersonen Sachverhalte aufzuklären oder in Fällen, in denen die zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden, die Forderungen von Einzelpersonen an die Gemeinde zu prüfen oder gar durchzusetzen. Erst recht gilt dies, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zugunsten der Gemeinde vorliegt. Die Entscheidung des Landratsamts R., in dieser Sache nicht tätig zu werden, ist deshalb aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Rechtsverstöße der Stadt I. oder des Bürgermeisters, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde im öffentlichen Interesse erfordern würden, sind nicht ersichtlich. Objektive Anhaltspunkte für ein dienstrechtlich vorwerfbares Fehlverhalten des Bürgermeisters lassen sich ebenfalls nicht feststellen.

Nach dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts W. vom 4. April 2020 hat der Petent die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Durch Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts W. vom 25. Mai 2020 wurden die dem Petenten an die Beklagtenpartei zu erstattenden Kosten auf 925,23 Euro festgesetzt; der Beschluss ist ebenfalls rechtskräftig. Dabei handelt es sich um Anwaltskosten des Rechtsanwalts, der die Stadt im Auftrag der gemäß Versicherungsvertrag prozessführungsbefugten Haftpflichtversicherung im

Rechtsstreit vor dem Amtsgericht W. vertreten hat. Da der Petent diese Kosten bisher nicht bezahlt hat, betreibt der Rechtsanwalt die Zwangsvollstreckung im Auftrag der Versicherung. Das Vollstreckungsverfahren läuft noch; der Petent hat Rechtsmittel gegen die Zwangsvollstreckung eingelegt.

Von der Stadt I. werden keine Forderungen an den Petenten geltend gemacht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

23. Petition 17/2352 betr. Bauvorhaben

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich wegen aus seiner Sicht gravierender privat- und öffentlich-rechtlicher Bedenken und daraus resultierender gravierender Mängel und Fehler gegen das Bauvorhaben der Stadt H. zur Anbringung einer Aussichtsplattform mit Außentreppe an einen Wasserturm. Dieses Vorhaben wurde von der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts S. genehmigt.

Mit der Petition verfolgt der Petent nach seinen Angaben das Ziel, das Gesundheit und Menschenleben gefährdende Bauvorhaben zu verhindern und so das Gefahrenpotenzial zu minimieren.

II. Sachverhalt

Mit Datum vom 1. März 2022 wurde der Stadt H. die Baugenehmigung zum Anbau einer Aussichtsplattform mit Außentreppe an den Wasserturm ohne Baufreigabe erteilt. Die Baufreigabe zu vorgenanntem Bauvorhaben wurde an die Bedingung geknüpft, einen Prüfbericht über die bautechnischen Nachweise vorzulegen.

Aufgrund eines Schreibens des Petenten an die Stadt H. von Anfang November 2022 fiel der Stadtverwaltung H. auf, dass die Angrenzerbenachrichtigung im oben genannten Baugenehmigungsverfahren unterblieben war.

Dies teilte der Kämmerer der Stadt H. der unteren Baurechtsbehörde unverzüglich fernmündlich mit.

Daraufhin übersandte die untere Baurechtsbehörde dem Petenten und den anderen Angrenzern mit Datum vom 14. November 2022 eine Abschrift der Baugenehmigung samt Begleitschreiben mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung innerhalb der Widerspruchsfrist ab Bekanntgabe der Abschrift hin.

Hiervon machte der Petent verspätet mittels Widerspruchsschreiben vom 29. Dezember 2022 Gebrauch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 2023 wies die höhere Baurechtsbehörde des zuständigen Regierungspräsidiums den Widerspruch des Petenten wegen Verfristung zurück.

Mit Schreiben vom 18. März 2023 legte der Petent Fachaufsichtsbeschwerde gegen die untere Baurechtsbehörde des Landratsamts S. beim zuständigen Regierungspräsidium ein. Diese Fachaufsichtsbeschwerde wurde vollumfänglich überprüft und als nicht begründet von der höheren Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 7. Juni 2023 zurückgewiesen.

Um die Baufreigabe für das Bauvorhaben zu erhalten, wurde von der Stadt ein Prüfauftrag vergeben.

Auf Grundlage des 1. Prüfberichts vom 26. April 2023 wurde am 22. Juni 2023 von der Baurechtsbehörde beim Landratsamt S. die Teilbaufreigabe für die Gründung und die Bodenplatte der Außentreppe erteilt.

Auf Basis des 2. Prüfberichts (Abschlussbericht) vom 6. Juli 2023 wurde am 10. Juli 2023 die Gesamtbaufreigabe in Form des Roten Punktes erteilt.

Der Petent reichte mit Schreiben vom 9. September 2023 die Petition beim Petitionsausschuss des Landtags ein.

Nachträglich korrigierte die höhere Baurechtsbehörde durch Schreiben vom 12. Oktober 2023 noch die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids vom 15. Juni 2023 und stellte das Schreiben dem Petenten zu.

III. Rechtliche Würdigung

1. Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung

Die Rechtmäßigkeit der hier in Rede stehenden Baugenehmigung durch das Landratsamt S. wurde seitens der höheren Baurechtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidium sowohl fachaufsichtlich als auch unter nachbarschützenden Gesichtspunkten festgestellt.

Das Vorhaben berührt nicht die durch das Abstandsflächenrecht geschützten nachbarlichen Belange.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) müssen vor den Außenwänden von baulichen Anlagen Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Deren Tiefe beträgt allgemein 0,4 der Wandhöhe, mindestens jedoch 2,5 m, bei Wänden bis 5 m Breite mindestens 2 m (§ 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 LBO).

Diese Abstandsflächenregelung gilt nicht nur für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes, sondern grundsätzlich auch für Vorhaben, welche der Errichtung gleichstehende (§ 2 Absatz 13 Nummer 1 LBO) bauliche Änderung oder die Nutzungsänderung eines Gebäudes zum Gegenstand haben.

Vorliegend weist der Treppenturm auf der Nordseite eine Höhe von 17,20 m und auf der Ostseite eine Höhe von 19,10 m auf. Dies multipliziert mit dem nach § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 LBO anzuwendenden

Abstandsflächenfaktor von 0,4 ergibt eine Abstandsfläche von 6,88 m im Norden und 7,64 m im Osten und Süden.

Ausweislich des zeichnerischen Teils des Lageplans und dem Vortrag des Petenten beträgt der Abstand der baulichen Anlage zum Gebäude des Petenten mehr als 20 m, sodass die baurechtlich gebotenen Abstandsflächen bei Weitem gewahrt sind.

Dem Umstand der unterlassenen Angrenzerbenachrichtigung während des Baugenehmigungsverfahrens wurde dadurch Rechnung getragen, dass dem Petenten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, siehe auch § 45 Absatz 1 Nummer 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Der Verfahrensfehler wurde hiermit geheilt. In diesem Zusammenhang wird zu Klarstellungszwecken darauf hingewiesen, dass die fehlende Angrenzerbenachrichtigung nicht von der rechnungsprüfenden Stelle des Landratsamtes S. angemahnt wurde, sondern hinweislich durch die Stadtverwaltung der Stadt H. bei der unteren Baurechtsbehörde angezeigt wurde.

Da der Petent von seinem Widerspruchsrecht verfristet Gebrauch gemacht hat, wurde der Widerspruch von der höheren Baurechtsbehörde als unzulässig zurückgewiesen. Mangels Klageerhebung innerhalb der gesetzlichen Rechtsmittelfrist ist die Baugenehmigung bestandskräftig geworden.

2. Baufreigabe

Zutreffend ist, dass die Baufreigabe an die Bedingung der Vorlage des Prüfberichts über die bautechnischen Nachweise geknüpft wurde. Hierbei handelt es sich nicht etwa um eine gesetzliche Vorgabe im Sinne von § 17 Absatz 1 i. V. m. § 18 der Verfahrensordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO), weil die Gemarkung nicht in einer besonders gefährdeten Erdbebenzone nach Nummer 2 der Anlage zu § 18 Absatz 6 LBOVVO gelegen ist. Dort ist die Gemeinde H. zwar aufgeführt, jedoch ist die Gemarkung explizit ausgeschlossen („ohne die Gemarkung I.“).

Vielmehr hat die untere Baurechtsbehörde im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens nach § 18 Absatz 7 LBOVVO aufgrund der Höhe des Treppenturms von der Bedingung der Vorlage eines Prüfberichts Gebrauch gemacht.

Ausweislich des Abschlussberichts vom 6. Juli 2023 sind die bautechnischen Nachweise in Form der statischen Berechnung und der Ausführungspläne unter Zugrundelegung der in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) aufgeführten Regelwerke in bautechnischer Hinsicht überprüft worden. Dabei wurden auch die vom Petenten vorgebrachten Umwelteinflüsse wie Schnee-/Wind- und Sturmlasten sowie die Lage in einem Erdbebengebiet in die Prüfung einbezogen. Im Ergebnis wurde die Standsicherheit des gesamten Bauwerks festgestellt und die Freigabeempfehlung ausgesprochen. Die Überwachung der Bauausführung durch den Prüfingenieur, der den Prüfbericht verfasst hat, stellt in kons-

truktiver Hinsicht gemäß § 17 Absatz 1 LBOVVO sicher, dass den Prüfergebnissen Rechnung getragen wird.

Insofern der Petent in diesem Zusammenhang vorbringt, die geplante Außenkonstruktion lasse einen sicheren Betrieb wegen der Gefahren von Stürzen, Panikattacken, Selbstmordversuchen und aufgrund der Witterungseinflüsse nicht zu, ist auf die Nebenbestimmung Ziffer 11 der Baugenehmigung vom 1. März 2022 verwiesen, mittels welcher festgeschrieben wurde, dass die Treppen und die Umwahrungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen.

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Dies trifft vorliegend für die Aussichtsplattform mit Außentreppe zu.

3. Antennenanlage Wasserturm

Bereits im Widerspruchsverfahren wurde dem Petenten mitgeteilt, dass es sich bei der Antennenanlage auf dem Wasserturm um eine Richtfunkantenne handelt, von der eine für die menschliche Gesundheit unbedenkliche Strahlung ausgeht. Es liegt hier keine Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) vor.

Dass diese Richtfunkantenne bei der Vorstellung des Bauvorhabens im Amtsblatt der Stadt H. in der Darstellung fehlt, ist für die Rechtswirksamkeit der Baugenehmigung ohne Belang. In den Plänen zum Bauantrag ist die Richtfunkantenne dargestellt. Hier ist auch zu sehen, dass das bestehende Dachgeschoss des Turms nicht mehr für Besucher genutzt werden kann, da der Platz für die Technik der Richtfunkantenne benötigt wird.

4. Private Rechte Dritter

Da eine Baugenehmigung nach § 58 Absatz 3 LBO unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt wird, stehen etwaige urheberrechtliche Ansprüche des Künstlers der Erteilung der Baugenehmigung nicht entgegen.

Für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ist der Zivilrechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: im Antrag zur Baugenehmigung in der Ansicht EG + Süden ist das Kunstwerk am Turm sichtbar. Der geplante Treppenaufgang wird nicht an der Seite des Kunstwerks errichtet werden, auch wird der bestehende historische Rundweg mit Schindelüberdachung erhalten bleiben.

5. Verfahren und Vorgehen der Baurechtsbehörden

Die Baurechtsbehörde beim Landratsamt S. hat rechtmäßig gehandelt. Das Vorgehen wurde von der höheren Baurechtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidium überprüft und nicht beanstandet.

Dass sich in die Bescheide der höheren Baurechtsbehörde des Regierungspräsidiums (Widerspruchs-

bescheid vom 15. Juni 2023 und Entscheidung über die Fachaufsichtsbeschwerde vom 7. Juni 2023) offensichtlich Schreibfehler eingeschlichen haben, stellt deren Rechtmäßigkeit nicht in Frage.

Diese Fehler haben lediglich Auswirkungen auf die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides vom 15. Juni 2023, da die Entscheidung über die Fachaufsichtsbeschwerde nicht rechtsmittelfähig ist. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so beginnt die gesetzliche Frist nicht zu laufen. Die Entscheidung bleibt angreifbar und es kann gemäß § 58 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

Daher hat eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung nicht zur Folge, dass die Entscheidung, die ihr zugrunde liegt, ihre Wirksamkeit verliert. Sie führt lediglich dazu, dass der Widerspruchsführer anstatt nur einen Monat, ein ganzes Jahr die Möglichkeit hat, Klage gegen die Widerspruchsentscheidung und die Ausgangsentscheidung einzulegen.

Die fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids wurde vom Regierungspräsidium jedoch mit Schreiben vom 12. Oktober 2023 korrigiert. Dies ist grundsätzlich möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Wehinger

24. Petition 17/2454 betr. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft

Mit Petitionsschrift vom 30. Oktober 2023 beanstandet der Petent eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 16. Oktober 2023, mit der diese einer Strafanzeige des Petenten vom 27. September 2023 gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung keine Folge gegeben hat.

Nach den Schilderungen des Petenten in seiner Strafanzeige habe er nach Kündigung seines Erdgaslieferungsvertrages mit seinem Versorger auf Ende März 2023 eine Endabrechnung im August 2023 erhalten, die noch einen Erdgasverbrauch für die Monate April und Mai im Gegenwert von 11,88 Euro aufgewiesen habe. Da ein solcher Verbrauch nicht erfolgt sei, habe er diesen Betrag nicht beglichen, aber nichts Weiteres unternommen. Im September 2023 habe er dann eine Mahnung seines ehemaligen Versorgers erhalten. In diesem Schreiben heißt es nach Setzung einer Zahlungsfrist, dem grundsätzlichen Angebot von Ratenzahlungen und dem Hinweis auf die mögliche Beauftragung eines Inkassounternehmens wörtlich: „Bitte beachten Sie! Versorgen wir Sie an einer weiteren Abnahmestelle? In diesem Fall müssen Sie mit der Sperrung Ihres dortigen Zählers rechnen.“

Hierin erkennt der Petent eine für ihn existentielle Bedrohung, da er von dem Versorger auch noch Trinkwasser erhalte und befürchtet habe, dieser Anschluss solle gesperrt werden. Aufgrund einer Monopolstellung habe es für ihn gar keine Alternative für eine andere Versorgung mit Trinkwasser gegeben, sodass er sich gezwungen gesehen habe, die strittige Forderung zu begleichen. Die in dem Schreiben enthaltene Drohung stelle nach Ansicht des Petenten unter Berücksichtigung der Forderungshöhe nicht nur einen Verstoß gegen das Übermaßverbot nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes, sondern auch eine strafbare Handlung, wohl eine Nötigung nach § 240 des Strafgesetzbuchs, dar.

Mit Verfügung vom 16. Oktober 2023 hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen und die Gründe dem Petenten als Anzeigenerstatte(r) mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 mitgeteilt. Dazu führte die Staatsanwaltschaft aus:

„Dem Anzeigenerstatte(r) zuzugeben ist, dass, hätte [der Versorger] ihm tatsächlich konkret und explizit angedroht, ihm das Leitungswasser abzustellen, eine Straftat in Betracht käme. Die Interpretation des Schreibens [des Versorgers] durch den Anzeigenerstatte(r), [der Versorger] habe ihm angedroht, seinen Wasserzähler abzustellen, ist indes falsch und beruht mutmaßlich auf einer unvollständigen Kenntnis der Sach- und Rechtslage und einer unpräzisen Ausdrucksweise im Schreiben [...]. Der Versorger verkauft nicht nur Erdgas und Wasser, sondern zudem Strom und Wärme. Bei der Androhung der Sperre eines anderen Zählers, die mithilfe der Gericht[e] wie der Polizei durchgesetzt werden kann, handelt es sich um einen Standardtextbaustein bei Mahnschreiben von Energieversorgern. Die Unterbrechung der Wasserversorgung zur Durchsetzung einer Forderung wäre jedoch evident rechtswidrig, weshalb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass [der Versorger] tatsächlich Derartiges versucht hätte. Eine Unterbrechung der Wasserversorgung ist – im Gegensatz zu Strom und Gas – lediglich kurzzeitig, etwa für Reparaturen, zulässig. Zwar ist das dem Anzeigenerstatte(r) übermittelte Schreiben [des Versorgers] insoweit unpräzise, als dass die Wasserversorgung bei Androhung der Sperre „eines anderen Zählers“ nicht explizit ausgenommen wird. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die durch eine – wie beim Anzeigenerstatte(r) – mögliche Missinterpretation des Textbausteins entstandene Sorge des Empfängers von den insoweit Verantwortlichen billigend in Kauf genommen oder gar gezielt ausgenutzt wird. Naheliegender ist bei lebensnaher Betrachtung insoweit, dass bei Versenden der ersten Mahnung nicht konkret geprüft wird, welche anderen Verträge ein Kunde möglicherweise hat und der Textbaustein standardmäßig versandt wird. Offenbleiben kann, ob dem zuständigen Sachbearbeiter möglicherweise Fahrlässigkeit vorzuwerfen wäre, da insoweit kein Straftatbestand existiert.“

Hierzu führt der Petent in seiner Petitionsschrift aus, dass er das Schreiben des Versorgers nicht falsch in-

interpretiert habe, sondern von einer Sperrung seines Wasseranschlusses habe ausgehen müssen. Die Formulierung in dem Schreiben sei insoweit eindeutig gewesen und eine besondere Kenntnis der Gesetzeslage sei von ihm dazu nicht zu erwarten. Daher sei seine Entscheidungsfreiheit durch die Drohung beeinflusst gewesen. Es sei verfehlt, dass die Staatsanwaltschaft alle möglichen Rechtfertigungsgründe für den Versorger einseitig zu seinen Ungunsten auslege. Er sei daher nicht korrekt und rechtmäßig von der Staatsanwaltschaft behandelt worden. Zudem sei seine Anzeige nicht gegen „Unbekannt“ und nicht wegen Betruges erfolgt, was insoweit unzutreffend von der Staatsanwaltschaft im Betreff der Mitteilung des Verfahrensausgangs an ihn aufgeführt sei. Überdies habe man ihn offenbar „doppelt“ überzeugen wollen, weil in dem Schreiben die Gründe wort- und buchstabengetreu zweifach angeführt seien. Mit Schreiben vom 15. November 2023 an den Petitionsausschuss bemängelt er ergänzend, es sei aus einem Antwortschreiben der Staatsanwaltschaft zu einem von ihm gestellten Akteneinsichtsgesuch zu schließen, dass diese gar keine Ermittlungen oder Vernehmungen durchgeführt habe.

Parallel zu seiner Petition hat der Petent auch eine Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft eingelegt. Die Generalstaatsanwaltschaft hatte angesichts der vorrangigen Aktenanforderung zur Vorbereitung der Petitionsstellungnahme noch keine Gelegenheit zu einer Sachprüfung, wird diese jedoch nach Aktenrücklauf nachholen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Durchführung strafprozessualer Ermittlungen setzen einen Anfangsverdacht einer Straftat voraus, der sich auf zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, das heißt auf konkrete Tatsachen stützen muss, die dafür sprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bei der Beantwortung der Frage, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die einen Anfangsverdacht begründen, steht den Ermittlungsbehörden ein Beurteilungsspielraum unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Befassung vorliegenden Gesamtumstände zu. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Begriff des Anfangsverdachts die Linie umschreibt, hinter der ein Bürger als Beschuldigter zu behandeln und zu belehren ist und mit strafprozessualen Zwangsmaßnahmen rechnen muss.

Vor diesem Hintergrund ist es dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft aus den in der Verfügung vom 16. Oktober 2023 dargelegten Gründen einen solchen Verdacht nicht erkannt hat. Zutreffend hat sie dargelegt, dass Voraussetzung für eine hier in Betracht kommende Strafbarkeit – denkbar wäre eine Erpressung nach § 253 des Strafgesetzbuchs – nicht nur eine objektive Drohung ist, sondern diese auch vom Vorsatz eines Täters umfasst sein müsste. Ungeachtet der Frage, wie nahe- oder fernliegend auf der Grundlage der Formulierungen im Mahnschreiben vom September 2023 die Befürchtung

des Petenten war, sein Versorger werde ihm den Wasseranschluss sperren, müsste ein Verantwortlicher des Versorgers ein solches Verständnis des Empfängers in seinen Vorsatz mit aufgenommen haben. Die handelnde Person müsste also zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass der Empfänger von einer Drohung mit einer rechtswidrigen Sperrung seines Trinkwasseranschlusses ausgeht, um eine Forderung über 11,88 Euro durchzusetzen. Die Annahme der Staatsanwaltschaft, es sei bei Berücksichtigung der Gesamtumstände des Falles und unter lebensnaher Betrachtung der standardisierten Abläufe im Zusammenhang mit einem typischen Abrechnungs- und Beitreibungsverfahren fernliegend, dass Mitarbeiter des Versorgers bewusst die Begehung einer Straftat in Kauf nehmen, ist dagegen nicht zu beanstanden. Wenn der Petent in diesem Zusammenhang beklagt, die Staatsanwaltschaft argumentiere „einseitig“ zu seinen Lasten und führe alle „denkbaren Rechtfertigungsgründe“ zugunsten des Versorgers an, verkennt er, dass eine Strafbarkeit gerade den sicheren Nachweis aller Elemente eines Straftatbestandes unter Einschluss der subjektiven Tatseite voraussetzt und insoweit die Staatsanwaltschaft auch bei der Prüfung des Anfangsverdachts entlastende Aspekte nicht außer Betracht lassen darf.

Daher war es nicht geboten, Ermittlungen oder Vernehmungen durchzuführen oder Nachforschungen zu der Frage anzustellen, welche in der Anzeige nicht konkret benannten Mitarbeiter des Versorgers als Verantwortliche und damit als strafprozessuale Beschuldigte in Bezug auf den angezeigten Vorgang in Betracht kommen könnten, sodass der Vorgang zutreffend gegen Unbekannt geführt wurde.

Nach den ausführlichen Darlegungen der Staatsanwaltschaft in den Gründen der Verfügung vom 16. Oktober 2023 wurde der vom Petenten erhobene Vorwurf umfassend und unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Auf die Frage, welcher von mehreren abstrakt möglichen Straftatbeständen dabei im Betreff des Anschreibens an den Petenten zur Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens angeführt wird, kommt es dabei nicht an. Zutreffend ist, dass die Gründe der Verfügung vom 16. Oktober 2023 in dem Schreiben an den Petenten vom 18. Oktober 2023 durch ein offenbar nicht bemerktes Versehen im Einzelfall doppelt eingefügt wurden. Auswirkungen auf den Inhalt hat dies freilich nicht.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

25.1.2024

Der Vorsitzende:

Marwein